

Die Werke der Wohlthätigkeit,

(Stifte, Stiftungen, Stipendien, Legate, Vereine)

in

Anclam

nach der Zeitfolge geordnet mit einer einleitenden Abhandlung über die
Entstehung und frühesten Zustände der Stadt,

von

Rirthen,
Bürgermeister.

Anclam,
1861.

Am Mivstein

Die Werke der Wohlthätigkeit,

(Stifte, Stiftungen, Stipendien, Legate, Vereine)

in

Uecklam

nach der Zeitfolge geordnet mit einer einleitenden Abhandlung über die
Entstehung und frühesten Zustände der Stadt,

von

Kirstein,

Bürgermeister.

Uecklam,

Gedruckt bei W. Dieke,

1861.

Heimatmuseum
„Otto Lilienthal“ Anklam
Inventar-Nr.: 257
Sachgruppe: An

Vorwort.

Die Ueberzeugung, daß die Einsicht der für die hier bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten, bestehenden Verordnungen denen, die zu ihrem Gemusse berufen sind, willkommen sein müsse, hat Veranlassung gegeben, die Einschungs-Urkunden ic. nach dem Zeitpunkte der Errichtung zusammen zu stellen und dem Druck zu übergeben.

Wenn dadurch gleichzeitig eine Aufforderung dargeboten werden sollte, in den Werken der Wohlthätigkeit nachzufolgen, so würde darin ein besonderer Lohn für die unternommene Arbeit gefunden werden.

Anklam, im Mai 1861.

Kirstein.

Einleitung.

Früheste Zustände. — Entstehung der Stadt.

Wie es an dem Orte, auf welchem jetzt die Stadt steht, zur Zeit der ersten Ansiedlung ausgesehen habe, darüber läßt sich kein Zeugniß ablegen, es ist aber unzweifelhaft, daß die ganze Gegend mit Sümpfen und Wäldern überzogen gewesen ist und daß erst durch das Geschiebe der Völker von Osten nach Westen auch unsere Gegend eine Bevölkerung erhalten hat. Ich denke mir, daß die ersten Menschen sich hier auf dem Fischerberge, wo jetzt noch ein altes Haus steht, welches Fischerburg oder Barg genannt wird, angebauet haben. Der fischreiche Fluß und die leichte Weise, sich aus demselben mit Nahrung zu versehen, hat sicherlich die ersten Menschen angelockt. Der Ort erhebt sich an 20 Fuß über dem Wasserspiegel und ist der Peene zunächst gelegen, während die andern an der Peene liegenden Plätze niedrig und sumpfig sind. Von da aus hat sich der Auhau auf die höheren Stadttheile, die Burg- und Peenstraße bis auf den Markt, demnächst, als neben der Fischerei auch der Ackerbau zur Geltung kam, auf die Baustraße und als die Handwerke hinzutraten, auf die Wollweberstraße ausgebreitet, und endlich sind auch die niedrig gelegenen Orte, das Bohlwerk, die Brüderstraße und zuletzt die Vorstädte bebauet. Dies läßt sich wenigstens aus der Vertiklichkeit und dem allgemeinen Gange der Verhältnisse abnehmen.

Die Geschichte unserer Stadt hat mit der der Nachbar- und fast aller Städte Vorpommerns das gemeinschaftliche Schicksal, nur dürftig mit Nachrichten über die ältesten Zu-

stände versehen zu sein. Dies hat einfach seinen Grund darin, daß Pommern und namentlich unsere Gegend sich erst in den späteren Zeiten dem Christenthum und der dasselbe begleitenden Gesittung erschloß. Diejenigen, welche sich zuerst an das Werk der Aufzeichnung machten, waren daher nicht Zeugen der Ereignisse und schrieben nieder, was die Tradition ihnen darbot. Wie vorsichtig aber mündliche Ueberlieferungen aufzunehmen und welchen Entstellungen sie ausgesetzt sind, ist aus der Schilderung der alten Stadt Jumne, später Jutin, jetzt Wollin zu entnehmen, von welcher Adam von Bremen in lateinischer Sprache im Jahre 1070 II c. 66 (in deutsch überetzt) sagt:

„die Stadt ist gewiß die größte aller Städte, welche Europa umschleicht, welche Slaven mit anderen barbarischen Leuten bewohnen. Auch Sachsen dürfen dort haufen, wenn sie sich nur nicht als Christen kund geben, denn alle sind noch im Heidenthume befangen. Sie ist an der Mündung der Oder gelegen und den Barbaren und Griechen der Umgegend ein berühmter Sammelplatz. Die Stadt ist reich an Waaren aller nordischen Völker und enthält mannigfach Amuthiges und Köstliches. Dort ist der Topf des Vulkan, was die Einwohner Griechisches Feuer nennen, dessen auch Solinus erwähnt. Dort erblickt man einen Neptun von dreifacher Natur; denn von drei Meeren wird jene Insel bespült, von denen das eine von ganz grüner Farbe sein soll, das zweite weißlich, das dritte dagegen wüthet in unaufhörlicher Bewegung mit furchtbaren Stürmen. Von jener Stadt schiffte man mit kurzer Fahrt zur Stadt Demnyn, welche an der Mündung des Peene-Flusses liegt, wo auch die Ruhnen wohnen. Von dort schiffte man nach Semmland, welches die Preussen inne haben. Die Entfernung ist so, daß man von Hamburg oder der Elbe am Sten Tage Jumne erreicht. Geht man aber zur See von Schleswig oder Oldenburg nach Jumne, so gelangt man von dieser Stadt mit Segelwind in 14 Tagen nach Ostragard in Rußland.“

Für die Existenz einer nach moderner Vorstellungsart reichen, steinern und prachtvoll aufgebauten Stadt, welche in der Gegend des Dorfes Damrow an der Küste der Insel Usedom belegen gewesen, aber von den Wellen der Ostsee verschlungen, alias durch Feinde zerstört sein soll, tritt die

Romantik in noch erhöhtem Maßstabe auf und vindicirt für sie alle Gegenstände des Lurus und der Kunst, deren Erfindung erst in eine weit spätere Zeit fällt. Die bis in die kleinsten Details dargestellte Geschichte von der Existenz Winetas ist am gründlichsten von dem Professor Barthold in seiner Geschichte Pommerns I Seite 407 abgethan und zur Fabel herabgesunken, namentlich seit dem die Stelle, wo Wineta in das Meer versunken sein soll und von der sogar der Chronikant unserer Stadt Anclam, der verdienstvolle Stavenhagen im Jahre 1773 schreibt, daß sie in ihren Grundsteinen noch heutigen Tages prächtig sei, einer Jahre lang durch Aushebung Tausender Schachtrüthen von Steinen zum Hafenbau von Swinemünde fortgesetzten Untersuchung unterworfen und das unzweifelhafte Resultat gewonnen ist, daß kein einziger aller ausgebrochenen Steine die geringste Spur einer Bearbeitung von Menschenhand gezeigt hat.

Um diese Zeit und bei der noch immer fest gehaltenen Hoffnung, daß Kunstgebilde, welche die von Pompeji und Herculaneum hinter sich lassen müßten, ihrem salzigen Wassergrabe entsteigen würden, hatte der Verfasser der Bernsteinberge, Dr. Meinhold mailand Pastor in Coserow, Sr. Majestät den König Friedrich Wilhelm IV. an die Stelle, wo die Grundsteine noch prächtig zu schauen seien, geleitet und den Ort, wo unter dem Wasser die Cathedrale der unermesslichen Stadt gestanden, durch eine Büste des hohen Besuchers bezeichnet, aber selbst die regste Phantasie vermochte nicht den geringsten Anhalt zu gewinnen und die von den Wellen verschlungene Büste des Königs ist wohl das Einzige, was von Menschenhand gebildet, dort versunken ist.

Selbst der gewissenhafte und gründliche Chronikant Pommerns Thomas Ranzow hat sich durch oben angezogene Nachricht Adam v. Bremens über das alte Jumne täuschen lassen, indem er für Wineta fast wörtlich dasselbe aufführt, was Adam v. Bremen über Jumne sagt, nämlich:

„es solle gewest sein so groß ein Stat, als zu der Zeit Europa eine haben mochte, welche bewonet haben, Greken, Slaven, Wende und andere Völker. Es haben auch die Sachsen erlangt, daß sie bei inen wonen möchten, doch das sie den Christenthum nicht haben bekennen müssen. Die Stat ist von allerlei Kaufwahr aus allen Landen erfüllt gewest, hat Alles gehabt, was nur felsam lustig und nötig gewest ist u. s. w.“

Es hat nothwendig geschiene, die Unzuverlässigkeit dieser älteren Nachrichten darzuthun, weil auch der Chronikant unserer Stadt auf den Untergang Vinetas und daß dieselbe noch im Jahre 1773 in ihren Grundsteinen prächtig gewesen, hinweist und für die älteste Geschichte Anclams eben so ungegründete Behauptungen aufstellt. Es steht nämlich fest, daß in den ältesten Urkunden der Name der Stadt, wie er auf einem noch jetzt vorhandenen Siegel aufbewahrt und in vielen späteren Urkunden verzeichnet ist, nämlich Tamaglim nicht vorkommt. In den ältesten Urkunden, in welchen Demmin und Greifswald genannt werden, findet sich zwischen Stralsund und Demmin der Name Großwyn verzeichnet. Nach einiger Zeit tritt für Großwyn der Name Tagly, Anglym, Tanaglim, Anglam und Anglim auf, während Großwyn nicht mehr vorkommt. Stavenhagen meint nun, daß Großwyn bei Stolpe in der Gegend von Neuhoff gelegen gewesen und gänzlich durch Feindes Hand zerstört worden sei, die Großwynner seien nach Anclam übergesiedelt. Stavenhagen selbst hat sich an Ort und Stelle nach den Trümmern Großwyns umgesehen, sie jedoch nicht entdecken können. Es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß in einer Zeit, in welcher die hiesige Gegend eine so geringe Bevölkerung aufzuweisen hatte, zwei größere Plätze, wie Großwyn und Anclam in so großer Nähe um so weniger haben bestehen können, als geschichtlich das Bethaus und spätere Kloster Stolpe in gleich großer Nähe befindlich gewesen ist. Erwägt man, daß Großwyn und Tanglym gleichzeitig in keiner Urkunde vorkommen und daß bei der Zerstörung der Stadt Großwyn, welche durch Feindeshand erfolgt sein soll, auch die Stadt Tanglym in irgend welche Beziehung hätte getreten sein müssen, erwägt man ferner, daß wenn die Großwynner nach Anclam übergesiedelt wären, sie sicherlich ihre Besitzungen an Aeckern und Gerechtigkeiten mit herüber genommen haben würden, daß aber Anclam nach Neuhoff zu, gar keine Berechtigungen und Besitzungen hat, so wird man unwillkürlich zu dem Schlusse getrieben, daß das alte Großwyn und Anclam ein und dieselbe Stadt und daß der Name Großwyn mit Tanglym bei dem Wiederaufbau der zerstörten Stadt vertauscht ist. In alter Zeit kommen vielfach, ohne daß uns die näheren Umstände überliefert sind, Namenswechselungen nicht nur ganzer Volksstämme, sondern auch vorzugsweise der Städte vor, die Thüringer hießen Hermunduren, die Stadt Pavia = Ticinum,

Frascati = Tusculum, Messina = Zankle, Navarino = Bylus, die Insel Negropont = Cubda, Ufedom = Uzna, Wollin = Zimne etc.

Thomas Mankow sagt von der Zeit des Schlusses des elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts:

„In der Zeit verschrieben die Fürsten in Vorpommern, Sachsen und andere Völker und verließen ihnen große Freyheiten, das sie die wüsten und zerrissenen Stette möchten aufbauen,

und bestätigt meine Ansicht von dem Namenswechsel Großwyn mit Tanglym:

zu dieser Zeit ist auch aufgelegt die Stat Anklam an der Peene, welche an der Stette dar zuvor Großwyn ist gelegen gewesen, welche der König von Dänemarken verfürbet hatte, und ist wol gedien, wie man jetzt sieht (etwa 1336),

und von der neuen Bevölkerung sagt er:

die Bürger seint sehr holdselig und höflich gegen Fremde, aber unter sich sehr neidisch und meuterisch, haben gute nahrung zu wasser und zu lande. Zu wasser fahren sie die Peen himab durch das Lassanische Wasser vor Wolgast über und kommen also in die see. Sonders ist nichts von ihnen zu schreiben, man das sie in kurzen jaren ein maße in den großen Hochzeiten gemacht, sonst seint sie wie andere Pommern.“

Die Bedeutung beider Namen Großwyn und Tanglym ist nicht mehr aufzuklären; der Namenstausch läßt sich aber daraus herleiten, daß unsere Stadt nach ihrer Zerstörung Jahrzehnte in Trümmer gelegen und daß die Ausdünstung vieler unbeerdigter Leichen die ganze Gegend verpestet und keine Einladung zu einer neuen Ansiedlung geboten hat. Es ist nämlich bekannt, daß zu Zeiten der Kreuzzüge, während das südliche und westliche Europa das Zeichen des Kreuzes zur Befreiung des heiligen Grabes gegen die Sarazenen trug, die Polen, Dänen und Sachsen, welche sich früher dem Christenthume zugewandt hatten, bei dem großen Schauspiele, welches die damalige Christenwelt vollzog, und da sie sich gleichfalls die Sporen des ritterlichen Christenthumes verdienen wollten, bei der größeren Entfernung des Morgenlandes von ihren heimatlichen Sizen es vorzogen, gegen die in unserer Gegend ihnen näher wohnenden heidnischen Völkerscharten, namentlich die Lintiken Kreuzzüge zu unternehmen. Es ist anzunehmen, daß unsere, von Waldungen und Sümpfen umgebene Stadt, bewohnt von einer rüstigen Bevölke-

ring einen verzweifelten und erfolgreichen Widerstand geleistet und die Kreuzfahrer, denen sie endlich unterlag, zu einer gänzlichen Zerstörung und Ermordung der Einwohner aufgestachelt hat. Thomas Kanow sagt über dieselben:

„Die Wende seint so unruhig und kriegerisch gewest, das sie allen nachbaren Mühe gemacht, und nachdem sie dem kein ende oder masse gegeben, haben sie es darhen gebracht das sie ganz und gar ungekomen seint und darum Frömden ire Land gönnen.“

Selbst der Bischof Otto, als er in späterer Zeit die hiesige Gegend besuchte, hat es vorgezogen, den Weg über Wolgast und Güzkow nach Demmin zu nehmen, woraus zu entnehmen sein möchte, daß unsere Gegend wenig Einladendes geboten hat. Die Zeit des Wiederaufbaues der Stadt fällt, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, in den Schluß des elften und den Anfang des zwölften Jahrhunderts, zu welcher Zeit statt Großwijn auch der Name Tanglim auftritt, unter den Herzögen Swantibor und seinem Sohne Wartislaw I., welcher letztere im Jahre 1135 in Stolpe bei Anclam von einem nicht christlichen Wenden ermordet wurde. Thomas Kanow sagt von ihm:

„Also ist unter diesem heiligen christlichen Fürsten der heilige christliche glaub aus Gots scheidung und fleiß des heiligen sanct Otten an uns Pommern gekommen, den der gute Fürst so herzlich vertheidigt und gefördert hat, und dennoch so schentlich hat sterben müssen. Doch hat's ime Got on zweifel reichlich vergälten, dem billich dies übergebnuß nachgesetzt ist:

Ich Wartislaw der Pommern Fürst
Der erst, der da schaffen türst
Das diß ungläublich heidnisch Land
Annehmen moß der Christen stand
Nach unsers Herrn geburte clar
Elf hundert vier und zwanzig Jar
Der ich auch hab gestiftet sein
Das herrlich Bisthum zu Camern
Derselb', da ich noch immer mehr
Wolt stiften Gots preis und ehr
Byn ich gar heimisch an diesem ort
Von einem Böfewicht ermort

Wiewol nicht ungerochen lang
Dan er derselbe schelm entsprang,
Reis ich ime beide backen ab
Das er gleich mir das lebend gab
So lieg ich nun beerdet hir
Nit wart des jüngsten Tages schyr
Verhoff auf Gots gnad und güt
Der ja mein arme Seel behüt.

Erst nach Verlauf von Jahren, als die christliche Bevölkerung namentlich Sachsens gegen Osten vordrang und in Anerkennung der günstigen Lage der Stadt den Wiederaufbau unternahm und derselben als einer ganz neuen und durch Christen gegründeten Stadt wie ich annehme, den Namen Tanglim gaben, war eine bleibende Gründung möglich. Zunächst waren es Mönche und geistliche Orden, welche das Land durchzogen und sich hier festsetzten. Sie gaben die erste Anregung zu einer neuen Bevölkerung und zur Erbauung von Gotteshäusern. Es entstand die erweislich zweimal erweiterte Kirche zur heiligen Jungfrau, die Marienkirche, die Kirche des heiligen Nicolaus*), des Schutzpatrons der Seefahrer, dann folgten bei steigender Bevölkerung und bei der Nothwendigkeit zum Schutz gegen die Raubritter die Befestigungen der Stadt die Wälle, welche das ganze Stadtgebiet umschlossen mit der Gneveziner Burg, dem Hohenstein, Görkeburg, Pelsiner-Schanzen und die um den bewohnten Stadttheil aufgeführten Mauern, Bantzen, die eine ungewöhnliche Arbeitskraft in Anspruch genommen haben müssen und den Schluß zulassen, daß schon zu damaliger Zeit eine bedeutende Bevölkerung sich schnell wieder gesammelt hat. Dasselbe Bau-Material findet sich überall und es ist fast mit Sicherheit anzunehmen, daß die in den ältesten Zeiten der Hanse als Mitglied derselben auf tretende Stadt in nicht zu weit ausgehnter Zeit sämtliche Bauwerke hintereinander aufgeführt und schon im elften Jahrhundert sich als ein nicht unbedeutender Platz gezeigt

*) Als ein Curiosum — denn sicherlich ist es ein solches — muß bemerkt werden, daß sich in der Nicolai-Kirche ein unansehnlich und nichts Alterthümliches verkündendes Gefühl süder Seits des Schiffs befindet, welches beschrieben ist: Stol der boddekers anno dusend.

habe. Denn schon 1264 verleiht der Herzog Barnim I. der Stadt und ihren Bürgern die Zollfreiheit in seinen Landen. Bogislaff IV. bestätigt ihre Privilegien im Jahre 1278 und schenkt ihr im Jahre 1282 das Dorf Rosenhagen.

Ein großer Theil der Baulichkeiten, namentlich die Kirchen und der Hohenstein haben sich bis auf unsere Zeiten erhalten und es ist anzunehmen, daß ungeachtet am 16. September 1384 und am Dienstag nach Reminiscere 1524 fast die ganze Stadt ein Raub der Flammen wurde, dennoch die Straßenzüge, wie sie noch heute bestehen, vorhanden gewesen sind. Dazu giebt ein Belag die sich als Copie darstellende Abbildung der Stadt de 1624, welche auf dem Rathhausflur noch heutigen Tages aufgehängt ist und die Wahrnehmung, daß die Ausgrabungen der Fundamente in den älteren Stadttheilen auf eine mehrmalige Zerstörung der Häuser durch Feuersbrünste stoßen.

Es ist nicht die Absicht, die älteste Geschichte der Stadt zu schreiben; es hat aber nothwendig geschienen, diese älteren Nachrichten zu geben, um die Entschuldigung zu motiviren, daß die Entstehungs-Geschichte der ältesten Stiftungen unserer Stadt ebenfalls nicht geliefert werden kann. Es sind hiermit gemeint das Armenhaus zum Hospital und das Armenhaus zum heiligen Geist. Stavenhagen sagt in seiner Chronik Seite 207: „es ließe sich von diesen geistlichen Häusern Manches sagen, wir wollen es aber Andern überlassen“, woraus wohl bei seiner sonstigen Ausführlichkeit und da er selbst allgemeine historische Begebenheiten in die Chronik der Stadt aufgenommen hat, mit Sicherheit angenommen werden kann, daß er selbst darüber habe nichts ermitteln und sagen können. Auch Dähner's Pommersche Bibliothek, Brüggemann's Topographie von Pommern und die Abhandlungen Jacob Valthars und Christophorus Pyl, sowie die Bibliothek der Universität Greifswald, endlich auch die Nachforschungen in andern Städten Pommerns, in welchen ähnliche Stiftungen bestehen, haben kein Material geboten, welches in irgend einer Weise zu benutzen gewesen wäre.

Aus den allgemeinen Verhältnissen habe ich jedoch für mein Theil die Ueberzeugung gewonnen, daß unsere älteste Stiftung das Armenhaus zum Hospital ist. Denn wie ich schon früher bemerkte, haben die Geistlichen Orden sich zunächst in unserer Stadt niedergelassen und in der Papenstraße, wie sie noch

heutigen Tages heißt, in welcher das Armenhaus zum Hospital liegt, haben die Calands Brüder (Papen Collatie) ihren Wohnsitz aufgeschlagen gehabt und den Reisenden und Kranken gastfreundliche Aufnahme gewährt. Ihre Grundzüge sind noch bis auf den heutigen Tag dadurch gewahrt, daß kranken Dienern und kranken Reisenden eine Aufnahme in das Armenhaus besonders zugesichert ist.

Nächst dem erscheint als die älteste Stiftung das Stift zum heiligen Geist.

Es ist bekannt, daß die Herzöge Pommerns in allen Städten größerer Bedeutung sich ein Besitzthum ausmachten, Häuser mit bestimmten Berechtigungen und Pertinenzien, in welchen sie bei ihrer Anwesenheit residirten, und in denen ein jeder Verfolgte bis zur demnächstigen Anwesenheit des Herzogs eine Zufluchtsstätte fand. Ein solches Haus war unzweifelhaft auch in Anclam und außerlich fest, daher es als Burg bezeichnet wurde. Es muß angenommen werden, daß dieses Haus zu seiner Erhaltung hinreichende Mittel und Praebenden gehabt habe, da die Herzöge dasselbe sicherlich unterhalten haben.

Wenn nun das Stift zum heiligen Geist in der Burgstraße, wie sie noch heutigen Tages heißt, mit seinen Häusern belegen ist, wenn dasselbe seine späteren Zuwendungen von Männern, die dem Kriegerstande angehörten, beispielsweise von dem Marschall de Zagens, welcher Acker, Wald und Wiesen in der Nähe des Dorfes Bargischow unter Genehmigung des Herzogs, dem Armenhause zum heiligen Geist schenkte, erhielt, so ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß das Stift zum heiligen Geist seine Entstehung dem Besitzthum, welches die Herzöge in unserer Stadt hatten, und das in der Burgstraße belegen war, verdankt.

Das Stift zum heiligen Geist in Daber, freilich aus neuerer Zeit, dessen Urkunden allein erhalten sind, weist nach, daß die Junker v. Dabitz unter Genehmigung der Herzöge die Fundatores gewesen sind und wenn alle übrigen Stifte zum heiligen Geist in Pommern ohne Ausnahme ihre Gründung nicht nachweisen können, so möchte auch für diese die Annahme gelten können, daß sie aus dem von den Herzögen aufgegebenen Besitz in den Städten herzuweisen seien.

Kann nun auch meinerseits die Richtigkeit dieser Annahme nicht nachgewiesen werden, so glaube ich doch, daß hinreichende

Gründe für dieselbe sprechen, nicht, daß die Gründung von den Herzögen selbst vorgenommen, sondern, daß dieselbe aus dem Besitzthum derselben in der Stadt hervorgegangen sei. Denn die Stiftung ist eine zu bedeutende, als daß sie durch einen Privatmann hätte bewirkt werden können und weist außerdem nicht ein einziges Zeichen von clericalen Dotationen auf. Jeden Falls sind wir im Besitze und Genuße derselben und wollen den Gründern nicht allein ein dankbares Andenken bewahren, sondern erhalten und mehren, was ihre Liebe der Nachwelt geboten hat. Dies vorangeschickt folgen in der von mir angenommenen und resp. feststehenden chronologischen Ordnung nachstehend die Einsetzung = Urkunden. Sie umfassen vier und zwanzig Stiftungen zc. mit dem Stifte vom Armenhause zum Hospital bezinnend und mit dem Schul = Stipendium der Stadt Anclam vom Jahre 1858 schließend.

1. Armenhaus zum Hospital.

Die ältesten Urkunden sind verloren gegangen; die in den Acten befindlichen revidirten Statuten vom 12. December 1714 lauten:

Revidirte Statute oder Gesetze

des Armenhauses, Hospital genannt, allhier zu Anclam in der Papenstraße belegen, wonach die Provisores oder Verweser sich zu richten haben und die in diesem Hause recipirten Armen ihr Leben und Wandel anstellen sollen.

1.

Zum ersten soll Niemand in dies arme Haus auf = und angenommen werden, man habe denn gute Rundschaft und Nachricht, daß der oder dieselbige der wahren Evangelischen Religion und dem anhangenden Gottesdienste zugethan, ein recht guter Christ oder Christinn, ein Bürger oder Bürgerinn oder Bürger Kind sei, kein böß Gerücht auf sich habe, sondern daß der oder dieselbige sich in seinem ganzen Leben und Wandel also verhalten, daß Er oder Sie der Zmmunität dieses armen Hauses und der Almosen, welche mit dem Korbe und der Büchse wöchentlich 3 mal durch die Stadt gesammelt, oder auch sonst von gutthätigen Herzen in's arme Haus

gesandt und verchret worden, zu genießen könne würdig geschätzt werden. Sollten aber keine Bürger oder Bürgerinnen, oder Bürger = Kinder vorhanden sein, werden die Stadt = Unterthanen, und wenn diese nicht da, Fremde in dies arme Haus hineingenommen, wobei aber denen Recipirten das Almosensuchen vor denen Thüren sowohl des Tages, als des Abends gänzlich verboten sein soll.

2.

Zum zweiten sollen nicht über 12 gottesfürchtige Personen in dies arme Haus eingenommen werden, zwei Stellen aber sollen über diese 12 ledig bestehen bleiben, eine vor eines guten Bürgers kranker Diensthofen, die andere vor einen fremden Kranken und andere Menschen, so zu uns in diese Stadt krank gekommen, oder allhier krank geworden, keine gefährliche oder abscheuliche Krankheit und nichts zu verzehren hat. Wenn aber sothaner Kranker durch Gottes Hülfe wieder geneset und zu vorheriger Gesundheit kommt, soll Er sich gegen das arme Haus dankbarlich erzeigen.

3.

Zum dritten sollen auch nicht alle arme gebrechliche Menschen, sondern auch 4 oder 5 junge oder mittelmäßige Leute von Alter hineingenommen werden, welche alle mit einander, ein jeder nach seinem Vermögen, und als sie mit denen Verwesern des armen Hauses, wiewohl mit Vorwissen des Herrn Inspectors, denen vorkommenden Umständen nach, handeln können, diesem armen Hause, ehe sie darin kommen, etwas an Gelde zutehren und zu geben schuldig sein sollen.

4.

Es soll aber Niemand in dies arme Haus genommen werden, es habe denn der ex ordine Dom. Consulum dem armen Hause à Senatu zu geordnete Herr Inspector, mit Gutfinden des Herrn Diaconi p. St. Nicolai = Kirchen, seinen Consens vorhero ertheilet, und soll derselbige, so eingenommen wird, vermittelst seines Eides offenbaren, was sein Vermögen sei und daß Er von seinen Gütern dem armen Hause zum Nachtheil Nichts über Nothdurst, heimlich oder offen baar unthwilliger Weise verzehren, oder seinen Freunden heimlich zustellen noch sonst auf einigerlei Art und Weise von abhänden bringen wolle. Im Falle aber Jemand dawider han =

Gründe für dieselbe sprechen, nicht, daß die Gründung von den Herzögen selbst vorgenommen, sondern, daß dieselbe aus dem Besisthum derselben in der Stadt hervorgegangen sei. Denn die Stiftung ist eine zu bedeutende, als daß sie durch einen Privatmann hätte bewirkt werden können und weist außerdem nicht ein einziges Zeichen von clericalen Dotationen auf. Jeden Falls sind wir im Besitze und Genuße derselben und wollen den Gründern nicht allein ein dankbares Andenken bewahren, sondern erhalten und mehren, was ihre Liebe der Nachwelt geboten hat. Dies vorangeschickt folgen in der von mir angenommenen und resp. feststehenden chronologischen Ordnung nachstehend die Einsetzung = Urkunden. Sie umfassen vier und zwanzig Stiftungen zc. mit dem Stift vom Armenhause zum Hospital beginnend und mit dem Schul = Stipendium der Stadt Anclam vom Jahre 1858 schließend.

1. Armenhaus zum Hospital.

Die ältesten Urkunden sind verloren gegangen; die in den Acten befindlichen revidirten Statuten vom 12. December 1714 lauten:

Revidirte Statute oder Gesetze

des Armenhauses, Hospital genannt, allhier zu Anclam in der Papenstraße belegen, wonach die Provisores oder Verweser sich zu richten haben und die in diesem Hause recipirten Armen ihr Leben und Wandel anstellen sollen.

1.

Zum ersten soll Niemand in dies arme Haus auf- und angenommen werden, man habe denn gute Rundschaft und Nachricht, daß der oder dieselbige der wahren Evangelischen Religion und dem anhangenden Gottesdienste zugethan, ein recht guter Christ oder Christin, ein Bürger oder Bürgerin oder Bürger Kind sei, kein böß Gerücht auf sich habe, sondern daß der oder dieselbige sich in seinem ganzen Leben und Wandel also verhalten, daß Er oder Sie der Zummunität dieses armen Hauses und der Allmosen, welche mit dem Korbe und der Büchse wöchentlich 3 mal durch die Stadt gesammelt, oder auch sonst von gutthätigen Herzen in's arme Haus

gesandt und verchret worden, zu genießen könne würdig gehalten werden. Sollten aber keine Bürger oder Bürgerinnen, oder Bürger = Kinder vorhanden sein, werden die Stadt-Untertanen, und wenn diese nicht da, Fremde in dies arme Haus hineingenommen, wobei aber denen Recipirten das Allmosensuchen vor denen Thüren sowohl des Tages, als des Abends gänzlich verboten sein soll.

2.

Zum zweiten sollen nicht über 12 gottesfürchtige Personen in dies arme Haus eingenommen werden, zwei Stellen aber sollen über diese 12 ledig bestehen bleiben, eine vor eines guten Bürgers franken Diensthoten, die andere vor einen fremden Kranken und andere Menschen, so zu uns in diese Stadt krank gekommen, oder allhier krank geworden, keine gefährliche oder abscheuliche Krankheit und nichts zu verzehren hat. Wenn aber sothaner Kranker durch Gottes Hülfe wieder geneset und zu vorheriger Gesundheit kommt, soll Er sich gegen das arme Haus dankbarlich erzeigen.

3.

Zum dritten sollen auch nicht alle arme gebrechliche Menschen, sondern auch 4 oder 5 junge oder mittelmäßige Leute von Alter hineingenommen werden, welche alle mit einander, ein jeder nach seinem Vermögen, und als sie mit denen Verwesern des armen Hauses, wiewohl mit Vorwissen des Herrn Inspectors, denen vorkommenden Umständen nach, handeln können, diesem armen Hause, ehe sie darin kommen, etwas an Gelde zukehren und zu geben schuldig sein sollen.

4.

Es soll aber Niemand in dies arme Haus genommen werden, es habe denn der *ex ordine Dom. Consul* dem armen Hause à Senatu zu geordnete Herr Inspector, mit Gutfinden des Herrn Diaconi p. St. Nicolai-Kirchen, seinen Consens vorherz ertheilet, und soll derselbige, so eingenommen wird, vermittelst seines Eides offenbaren, was sein Vermögen sei und daß Er von seinen Gütern dem armen Hause zum Nachtheil Nichts über Nothdurst, heimlich oder offen baar unthwilliger Weise verzehren, oder seinen Freunden heimlich zustellen noch sonst auf einigerlei Art und Weise von abhänden bringen wolle. Im Falle aber Jemand dawider han-

deft und es ihm überwiesen würde, sollen die Verweser nicht allein berechtigt sein, denselben auf Gutfinden des Herrn Inspectors, als welcher alle 4 Wochen in das arme Haus sich verfüget und mit Zuziehung der Provisoren über die etwa vorkommenden *excesse cognosciret* und selbige abthut, entweder mit Gelde oder dem Stocke zu strafen, sondern auch solch Geld oder Gut von dem Verzehrter oder Verschwender wieder zu fordern, und in das arme Haus zu verschaffen anzuhalten, auch von denen Fremden, oder wer sonst etwas bekommen, sich alles wieder zurückgeben zu lassen, zumalen der recipirten Güter überall, keine ausgeschlossen, nach seinem Absterben dem armen Hause, nach alter Gewohnheit verbleiben.

5.

Die jungen oder mittelmässigen Leute sollen ohne Unterschied und ohne allen Verdruß, Knurren oder Murren den gedrehten alten und auch ihres gleichen, wenn sie krank sind und sich nicht behelfen können, in ihrer Schwachheit und Krankheit, bei Tage und Nacht fleißig zupflegen, von ihren Betten sie auf- und abzuhelfen und alle Kleinlichkeit zu thun schuldig sein. Also dene im gleichen Fall die Alten, wenn sie im Gehen und bei Kräften sind, solche Gutthat den andern mit Dankbarkeit erzeigen sollen.

6.

Vor allen Dingen aber sollen die Armen des gewöhnlichen Gottesdienstes im Gebrauche des Herrn Abendmahls zum wenigstens 4 mal im Jahre, und auch des christlichen Gebets zur Ausöhnung Gottes Zorns vor sich selbst, vor ihre Obrigkeit und Wohlthäter und der ganzen christlichen Gemeine, sowohl auch des Gehörs göttlichen Worts in öffentlichen Predigten ohne Versäumung stets befeißigen, und soll einer unter ihnen, der da lesen kann, zum Electore bestellt werden, wenn aber kein Mann vorhanden, der zum Lesen capabel, so wird ein Fremder gegen Erlegung des halben quanti, welches er sonst pro receptione entrichten sollen, hineingenommen, welcher des Morgens den Morgen- und des Abends den Abendseggen nebst einigen gottseligen Gebeten und 2 Kapiteln aus der Bibel nach der Ordnung, ingl. des Mittags um 12 Uhr und des Nachmittags um 4 oder 5 Uhr, wenn die Betglocke gestoßen wird, einen Gesang und ein Gebet mit Andacht

öffentlich vorlesen und singen muß. Welchem Gottesdienste beizuwohnen ein jeder, der nicht Krankheitshalber behindert wird, schuldig sein soll. Die aber nicht erscheinen, oder sich auch muthwillig widersetzen, sollen von denen Vorstehern zum 1ten mal mit 1 Pf., zum 2ten mal mit 2 Pf. und so weiter abgestraftet, und solch Geld dem armen Hause zum Besten berechnet werden.

7.

Es soll auch allen und einem jeden insonderheit, Gottes heiligen Namen ärgerlich zu mißbrauchen, dabei zu fluchen oder zu schwören ganz und gar bei Strafe des Stockes verboten sein, und so ein oder anderer, ein oder zweimal gestraftet, und dieselbige in solche Gotteslästerung und in solcher große Sünde beharren und sich nicht bekehren würde, auch keine Besserung desfalls zu verhoffen wäre, der soll zur Verhütung Gottes gerechten Zorns und Rache, aus diesem armen Hause ohne alle Gnade oder Günst entsetzt werden und der Immunität und Beneficien nicht mehr würdig sein.

8.

Ingleichen soll einem jeden hiernit das Schelten, Höhnen, Schmähen, Zanken, fälschliche Aferreden und sonst alle andere lose, schand- und lästerbare, ärgerliche Schmä- und Scheltworte und Untugenden zu gebrauchen, sowohl in als außserhalb dem armen Hause hart verboten, dagegen sich aller Zucht, Ehrbarkeit und guten Tugenden sich zu befeißigen, und ein christlich, ehrbarlich, Gott wohlgefälliges Leben zu führen, bei vorhergehenden angedrohten Strafe ernstlich aufgelegt sein.

9.

Wer mit einem Amte von denen Verwesern beleet wird, oder sonst etwas nothwendiges zu des armen Hause oder der Armen Besten zu verrichten befohlen empfänget, und derselbe sich dem freventlich widersetzen würde, der soll solchen Muthwillen mit Gelde büßen, welches in der armen Büchse soll gesammelt und berechnet werden, oder sein part von der erst einkommenden Verehrung, Gabe oder Almosen entzogen, oder sonst nach Gelegenheit des Muthwillens höher und härter, wie es der Herr Inspector gut achten wird, gestraftet werden.

10.

Es soll auch allezeit, wenn etwas in das arme Haus von guten, frommen, gottesfürchtigen und wohlthätigen Christen an Gelde, Korn, Fleisch, Fisch, Butter und andern Victualien aus milder Hand gegeben wird, solches den Verwesern von denen, so sie es zu vermelden befohlen haben, sobald sie es bekommen, bei Vermeidung vorheriger Strafe stracks anzeigen, damit die Verweser denen, welche die Ellemosinnis gegeben, dafür nicht allein danken, sondern auch wo und was gegeben, aufschreiben und hernach denen sämtlichen Armen zur Verhütung Zank und Streit austheilen oder austheilen lassen können.

11.

Würde aber Jemand wider oder über den Verweser Vornehmen oder Amt knurren oder murren, oder auch Verwesern des armen Hauses, ihren Frauen, Kindern oder Gefinde fluchen, oder sonst etwas ärgerliches außen oder inwendig dem armen Hause verüben, der soll auf vorhergehenden Beweis alsofort nach Gestalt der Sachen, entweder mit Gelde, oder mit dem Stocke, wie es der Herr Inspector befinden wird, gestrafet werden.

12.

Wer die Gaben Gottes wird mißbrauchen, daß Er voll oder trunken betroffen wird, der soll solches büßen, so oft als Er es thut, mit einer Geldstrafe in der armen Büchse, die unartigen oder vollen Säufer aber, wo sie sich nicht bekehren, sollen des armen Hauses ganz und gar entsetzt werden.

13.

Sollten einige exorbitantien im armen Hause vorkommen, so keinen Verzug litten und bis zu des Herrn Inspectoris monatl. Erscheinen ins arme Haus, wie obengedacht, nicht ausgefetzt werden können, so zeigen Provisores selbige dem Herrn Inspectori unverweilet an und haben dessen Verordnung darüber zugewartet.

14.

Damit auch die recipirte Armen eine warme Stube und Lichte unabbrüchlich haben und das arme Haus im baulichen Stande behalten werden könne, so müssen Provisores mit allem Fleiß daran sein, daß des armen Hauses ausstehende Zinsen und

Rächte jährlich auf Martini eingetrieben werden, zu welchem Ende sie sich wider die morosor des per petui executorialis zu bedienen haben.

15.

Und als dem Armenhause merklich daran gelegen ist, daß es wissen möge, wo dessen Acker, Wiesen und Garten belegen, und wer dessen Colonie und Nachbarn alle Jahre sein, so muß der in directione stehende Provisor in seinem vor E. C. Rakte und denen Herrn Predigern in Curia jährlich auf Invocavit abzulegenden Registern solches alles dabei setzen.

16.

Ist auch höchst nöthig, daß ein vollständiges Inventarium über des armen Hauses briefl. Urkunden, wie auch unbewegliche Güter, und da einige Mobilien vorhanden sind, aufgerichtet und selbiges in den Laden wohl afferbiret werde.

17.

Letzteres competiret dem Herrn Inspectori sowohl über die in diesen revidirten Statutis, als noch über die in dem armen Hause auf einer Tafel geschriebenen kurzen Gesetze enthaltene transgressionis, so mit dem Stocken abgeschaffet werden müssen, allezeit zu cognosciren und abzurichten; die Geldstrafen und Entziehung derer einkommenden Berehrungen oder auszutheilenden Gaben aber werden durch die Vorsteher abgethan. — Anclam, den 12. December 1714.

Bürger Meister und Rakt hieselbst.

Die Verleihung der Proben erfolgt nach Einholung der Erklärung der Verwaltungs-Deputation durch den Magistrat. Für die Aufnahme eines Probners ist zusammen an

Sterbe- und Receptionsgeld 22 Thlr. zu zahlen.

Da die Mittel des Stifts sich vermehrt haben, so ist die Verwaltung auch in der Lage gewesen, die Zahl der Probners von 12 auf 15 zu vermehren und für jeden die ursprünglich ihm zugewiesene Einnahme um 8 Thlr. jährlich zu erhöhen. Außerdem ist seit Jahren darauf Bedacht genommen, entweder das schon baufällig werdende Haus des Hospitals neu aufzubauen oder auch mit einem Flügel zu versehen, wozu die vorhandenen Mittel binnen Kurzem ausreichen werden.

Status bonorum

des Armenhauses zum Hospital ult. 1860.

A. Grundvermögen:**a) an Gebäuden:**

- 1) das Armen- und Krankenhaus in der Papenstraße belegen,
- 2) der Stall auf dem Hofe,
- 3) der Stall an der Straße.

b) an Grundstücken:

- 1) ein Ackerstück auf dem Salgenberge für das frühere Wördeland 8 Mrg. 10 Mth.
- 2) eine Wiese am schwarzen Graben 5 . . . 150 .
- 3) zwei Hospital-Gärten zusammen — . . . 50 .

B. Kapital-Vermögen:

An ausstehenden Kapitalien 7297 Thlr. 3 Egr. 9 Pf.

C. An Intraden

incl. der Zinsen für das sub B. angegebene Kapital-Vermögen und der Pacht für die sub A. angegebenen Grundstücke 536 Thlr. 16 Egr. 6 Pf.

Die in diesem Armenhause aufgenommenen alten Leute erhalten:

- 1) Der Korbträger für einen alle 3 Jahre anzuschaffenden neuen Rock, jährlich 2 Thlr. 3 Egr. 1 Pf.
 - 2) 15 Pröbner jährlich 18 Thlr., also 270 . . . — . . .
 - 3) Zinsen des Hafferschen Legats zur gleichmäßigen Vertheilung 1 . . . 7 . . 6 .
 - 4) Einnahme an Büchfengeld incl. der Collecte bei der Judica-Feier 10 . . . — . . .
 - 5) außerdem sämtliche Pröbner bei jedem Sterbefall eines Pröbners — . . . 20 . . .
- Zu Extra-Pröben, welche auf Grund specieller Bewilligungen nur an solche recipirte Pröbner, die durch Altersschwäche eine außerordentliche Unterstützung dringend bedürfen sind ausgeworfen 24 . . . — . . .

Als Feuerungs- und Heizungs-Material werden beschafft:
5 Klafter Eichen Klobenholz und 21 Mille Torf,
welche zur Heizung der gemeinschaftlichen Aufenthalts-Stube verwendet werden.

2. Stift zum Heiligen Geist.

Die ältesten Urkunden sind verloren gegangen; die in den Acten befindlichen revidirten Statuten vom 24. Mai 1781, nach denen jetzt nicht mehr verfahren wird, die aber des Zusammenhanges wegen aufgeführt werden, lauten:

Statutarische Verordnung

und

Gesetzmäßige Vorschrift

sowohl

wegen Recipirung der Pröbner im Armen-Hause zum Heiligen Geist und was an Receptions-geld sammt sonstigen Kosten zu erlegen, als auch

wegen der Pröbner Verhalten und derselben Gemusses an Pröben und andern Zugängen

wie nicht minder

wegen der Provisorum Amt und Pflicht in Berechnung des Vermögens und der jährlichen Revenüen des Armen-Hauses zum Heiligen Geist und der dabei wieder hergestellten Kirche, mittelst Bestimmung der Provisorum Gehalt und Accidentien imgleichen auch wegen der Amts-Verwaltung derer geordneten Herren Prediger beym Armen-Hause und Kirche zum Heiligen Geist.

Demnach sowenig in dem Rathhäußlichen Archiv als unter denen Schriften des Armenhauses zum Heil. Geist, weder von der eigentlichen Foundation gedachten Armen-Hauses zum Heil. Geist und der dazu belegenen Kirche, noch von denen eigentlichen alten Gesetzen und Vorschriften, nach welchen die Pröbner zu recipiren, zu versorgen und ihren Wandel einzurichten haben, oder was sonst der guten Ordnung nach zu observiren nöthig, und wie es mit Abwartung der Bethstunden und sonstigen Gottes-Dienst zu halten, aller seit vielen Jahren her angewandten Mühe ohngeachtet, keine Spuren sich auffinden lassen wollen, woraus nicht unwahrscheinlich zu vermuthen, daß solche alte Nachrichten, bey denen der hiesigen Stadt oftmahls betroffenen großen Feuersbrünsten besonders aber in anno 1524 bey gänzlicher Einäscherung des Rathhauses, und ferner in anno 1639 bey gänzlicher Einäscherung des Armen-Hauses zum Heiligen Geist, zusamt der darnebst

gestandenen so genannten Heil. Geist-Kirche im Brande verlohren gegangen, und dann bey Gelegenheit solcher Nachforschung nur bloß dasjenige im Stadt-Archiv zum Vorschein gekommen, was ehemals in anno 1625 sub rubro Speisenordnung und nothwendige Erinnerung bey der Oeconomia des Armen-Hauses im Heil. Geist und ferner was unter des Magistrats Subscription sub dato Anclam, den 10. December 1695 und zwar sub Rubro Statuta des Stiffts und Armen-Hauses zum Heil. Geist nach damaliger Zeit-Umständen zu der Provisorum Instruction fürzlich verfaßt worden, als wornach man sich bisher noch größtentheils gerichtet, so wie auch was sonsthin nach und nach bey einigen Vorfällen zur Observantz geworden, die fernere Befolgung dessen gleichwohl aber voritz nicht mehr für zuträglich erachtet worden, weil sich tractu temporis die Umstände gar sehr geändert, und dannenthero à Collegio Senatus bereits vorlängst beschloffen worden, so wohl in Ansehung der Pröwener selbst, als auch in Ansehung der Inspectorum und Provisorum des Armen-Hauses zum Heil. Geist und der in anno 1739 wiederum neu erbauten Heil. Geist-Kirche nach Beschaffenheit gegenwärtiger Zeit und Umstände, eine besondere statutarische Anordnung und respective gesetzmäßige Einrichtung schriftlich zu entwerffen, anbey hiernegit des Königl. Hochwürdig. Consistorii Approbation darüber nachzusehen, aber solches Geschäfte dem auch von Hochgedachtem Königl. Consistorio mittelst erlassenen Mandati de 24. April 1775 specialiter urgiret worden. So ist nach promittirter Conferirung mit denen Herren Ministerialibus nunmehr von Seiten Magistratus nachgesetzte Statutarische und respective gesetzmäßige Verordnung abgefaßt worden, und soll darauf zu jeder Zeit, falls nicht dringende Umstände und die Länge der Zeit zu einiger Abweichung Gelegenheit geben dürfften und weshalb dem Magistrat die Minderung und Vermehrung hiemit vorbehalten bleibt, steiff und festgehalten werden.

Art. 1.

Generaliter stehet zu bemerken, daß, da dem Magistrat hiesiger Stadt, seit vielen Seculis, das Jus Patronalis über gesamme hiesige pia Corpora ex speciali concessione et respectiven Privilegio der ehemaligen Pommerischen Herzöge zugestanden und solcherwegen auch Collegium Senatus in

Verfolg der nach und nach ergangenen Hohen Landes Herrlichen Confirmationen bis zur gegenwärtigen Zeit in quita Possessione sich befindet, es auch fernerhin in Ansehung des Armen-Hauses zum Heil. Geist und der dazu belegenen Heil. Geist-Kirche und was sonst davon abhänget, bey solchem Patrönl. Recht sein unveränderliches Weirenden habe und behalte, mithin dem Raths Collegio darüber die Direction sowohl wegen Recipirung und Versorgung der Pröwener als auch wegen Constituirung der Inspectorum und Provisorum des bemeldeten Armen-Hauses und derselben Kirche, samt Abnehmung der Jährlich zu führenden Rechnung nach Vorschrift des Königl. Reglements de 1742 und was sonst etwan der guten Ordnung noch vorzunehmen erforderlich seyn dürffte, zu allen Zeiten unverbrüchlich verbleibe.

Art. 2.

Aus diesem Patrönl. Recht denominiret der Magistrat ex gremio Collegii nach Vorschrift des Rathshäuslichen Reglements de anno 1723 Tit. 1. § 15 einen Senatorem als Inspector zur general Aufsicht, nomine Senatus, desgleichen erwählet der Magistrat nach uralter Observantz, wiewohl nach praemittirter Conferantz mit denen Herren Ministerialibus respectu der Praesentandorum Lebens und Wandels auch sonstiger bürgerlichen Verhältnisse und Dienst-Geschicklichkeit, 4 Versehen ex numero Civium ersten Standes, so bemittelt und unsträflichen Wandels sind, als Provisores des Armen-Hauses und der Kirche zum Heil. Geist, oder so viel an der abgegangenen Stelle etwa wieder anzusehen nöthig sind, und werden solche Provisores hiernächst à Magistratu in Endes Pflicht genommen, welche denen Pröwenern das Geordnete an Geld und Deputat Stücken zur bestimmten Zeit reichen, sonst aber über gesamme Einnahme und Ausgabe des Armen-Hauses die Jährliche Rechnung führen, wovon jedoch nur einer alljährlich die Direction hat, und die Berechnung 4 Wochen nach Ablauf des Jahres Senatii zur Abnahme vorlegt, wenn solche züörderst ab Inspectore in calculo revidiret worden, wiewohl gesamme 4 Provisores für allen Schaden und Nachtheil dem Armen-Hause und der Kirche in solidum zu haften verbunden sind, welche geführte Jährliche Rechnungen hiernächst in pleno Senatus in Beysein sämtlicher Herrn Ministerialium revidiret, nachhin aber dem Königl. Consistorio

zur ferneren Revision zugesandt werden. Nicht minder erwähnt auch der Magistrat nach ebenmäßiger praemittirten Conferentz mit denen Herren Ministerialibus, den Rüster und respectiven Beth-Vater beim Armen-Hause zum Heil. Geist, wenn derselbe nach vorhergehender Prüfung abseiten des Praepositi thätig dazu befunden worden, welcher sodann a Collegio Senatus in Gegenwart der beyden Herren Prediger bey der Heil. Geist-Kirche als derer Herrn Diaconorum bei St. Marien und St. Nicolai Kirche, wie auch in Beysein derer Provisorum verheydet wird.

Art. 3.

Betreffend die Condition derjenigen Persohnen, welche in diesem Armen-Hause als Pröwener zur Versorgung aufzunehmen sind, so wird hiemit festgesetzt, daß keine andere als christliche, friedliebende, wahre Arme, alte kränkliche, abgelebte u. unvermögende Leute, welche ihr Brod nicht selbst mehr erwerben und verdienen können, oder sonst gebrechlich sind und wider Verschulden durch Krieg, Brandt und andere Unglücksfälle in elende Umstände gerathen.

Art. 4.

Besonders aber ist dabey auf solche Persohnen zu reflectiren, welche in hiesiger Stadt geboren, und wohnhaft gewesen, oder doch wohnhaft gewesen Eltern hieselbst gehabt, und denen bürgerlichen Oneribus unterzogen gewesen, mithin also einheimische Persohnen und besonders Persohnen bürgerlichen Standes, darunter für fremde u. auswärtige Leute allemahl den Vorzug haben sollen, als welches denn auch der bisherigen Observantz nicht nur gemäß, sondern auch nach Inhalt der Eingangserwehnten Speise- und Oeconomia-Ordnung de 1625 mit dem eigentlichen Sinn der Testatorum und der ersten Almosen-Stifter-Verordnung überall einstimmig ist.

Art. 5.

Persohnen, welche bekandter- und berüchtigtermaßen zankfüchtig und dem Trunk ergeben, oder sonst ein lasterhaftes Leben führen, sollen nicht zur Receptur verstattet werden, wenn sie gleich notorisch arm und ihnen auch sonst zu statten kommen mögte, was im Art. 3 und 4 enthalten. Desgleichen sollen in diesem Armen-Hause auch keine als Pröwener angefaßt werden, welche nicht protestantischer und Evangelischer Religion zu-

gethan sind; noch weniger aber sollen Persohnen recipiret werden, welche blödsinnig oder ganz verrückten Verstandes sind, damit in diesem zur Ehre Gottes gestifteten Armen- und respectiven Beth-Hause keine unthwillige Bosheiten und Frevelthaten ausgeübet, noch die Pröwener sonst in ihren Verrichtungen, besonders aber bey Abwartung des Gottesdienstes und der zu haltenden Bethstunden beunruhiget und behindert werden.

Art. 6.

Trägt es sich zu, daß nach geschעהener Reception einer der Pröwener ein zänkisches Wesen annimmt und incorrigible bleibt, oder aber dem Trunke sich dermaßen ergiebt, daß viele Unordnungen dadurch entstehen und keine Besserung darunter zu gewarten ist und welche sich eines gerichtlich zu bestrafenden Verbrechen oder auch eines Diebstahls im Armen-Hause schuldig gemacht, so werden solche Persohnen ihrer Einkaufsgelder verlustig erkläret, und aus dem Armen-Hause weggewiesen, mittelst Verlustes der ferneren Pröwen, wie wohl ihnen frey stehet, ihre Invecta an Mobilien wieder mit sich zurück zu nehmen.

Art. 7.

Begiebt es sich aber, daß einer der Pröwener nach geschעהener Reception dergestalt blödsinnig und seines Verstandes beraubt wird, daß er im Armen-Hause nicht weiter zu dulden stehet, so muß eine solche Persohn unter des Magistrats Vorforge auf die halben Kosten des Armenhauses und halben Kosten der Anverwandten anderswo nach Befinden und allenfalls in ein Irrenhaus gebracht werden, (wobei es sich aber von selbst versteht, daß die unglückliche Persohn noch außerhalb dem Armen-Hause ein Vermögen besize, welches deren Anverwandten der-einstens erben) wozu die Verpflegungskosten aus deren Mitteln des Armen-Hauses abgereichet werden, wohingegen das Einkaufsgeld samt dessen übriges Vermögen und was tempore receptionis an Mobilien mit inferiret worden, dem Armen-Hause unverkürzt zur freyen Disposition verbleibt; Besonders das sonstige Vermögen einer solchen unglücklichen Persohn, was außer den inferirten Mobilien referiret worden, wenn kein Freund oder Anverwandter vorhanden, welcher zu die Transport- und auswärtige Verpflegungskosten einen Zuschub praestiret. Sollte ein oder anderer Pröwen eine ansteckende Krankheit bekommen, so müssen derselben Anverwandte gegen Auszahlung der gewöhnlichen Hebung solche außer dem Hospital verpflegen.

Art. 8.

Inhalts ihrer Verfassung und der bisherigen Observanz sind zweyerley Arten der Aufnahme und Verpflegung deren Pröwener im Armen-Hause zum Heil. Geist, als nemlich

- 1) die Aufnahme und Verpflegung in deren sogenannten Reichen Pröwen und
 - 2) die Aufnahme und Verpflegung in deren Armen- oder sogenannten Minder Pröwen
- woben es denn auch noch ferner zu laßen ist.

Art. 9.

Wer auf die eine oder andere Art als Pröwener recipiret seyn will, muß sich schriftlich beim Magistrat dazu melden mittelst Befügung eines glaubwürdigen Scheins eines derer Herren Ministerialium und zwar eigentlich von demjenigen, zu dessen Reichstuhl er sich gehalten, in welchem Schein nicht sowohl die Nachweisung vom Alter zu geben ist, sondern auch das Gezeugniß vom Leben und Wandel, um zu wissen, ob darunter der zur reception sich angegebenden Person auch etwas entgegen zu setzen sey, Woben es dem Implorant zugleich frey stehet, auf den Fall, wenn respectu der Einkaufs Gelder und des dem Armen-Hause regulariter anheim fallenden Nachlasses wieder die Principia regulativa etwas anzubringen seyn möchte, seiner Gesinnung zugleich schriftlich mit bekannt zu machen.

Art. 10.

Sobald solche Eingabe in Senatu produciret und Supplicans zur Reception qualificiret befunden worden, erget daselbe an den Inspectorem des Armen-Hauses, um cum Provisoribus justa Petitum zu conferiren, besonders aber, ob Platz zur reception vorhanden, wie hoch wohl das Einkaufs-Geld nach denen obwaltenden Umständen zu bestimmen sey, und in welcher Art also der Implorant unter zu bringen sey; Als worüber Dominus Inspector ein Protocoll aufzunehmen hat, welches sodann unter dessen und der Provisorum Subscription cum Retraditione des exhibirten Supplicans dem Dirigento zu des Collegii ferneren Deliberation und finalen Verabscheidung zu gestellt wird. Woben so wie die Pommerische Kirchen-Ordnung im 6ten Theil es auferlegt, dem Ministerio zur Auflage bleibet, darauf zu sehen, daß Gottesfürchtige fromme und rechte Armen aufgenommen werden.

Art. 11.

Findet sich, daß Platz zur Reception vorhanden, und daß der Implorant zum Genuß der nachgesuchten Pröwen qualificiret ist, so wird das Receptions Geld nach Verhältniß der Umstände des Implorantens festgesetzt und erget alsdann ein Decretum zur Reception und Abreichung der fixirten Pröwen an die geordnete Provisores des Armen-Hauses und muß Provisor dirigens sothanes Decret zur Justification der Ausgabe denen Rechnungs-Belägen in origine beysügen.

Art. 12.

Sind Personen von baaren Mitteln ganz entbloßet, und wollen sie gleichwohl doch zum Genuß der Pröwen in diesem Armen-Hause admittirt seyn, es werde derselben Gesuch nach Stand und Umständen auf die Reichen oder Minder-Pröwen nachgesucht, so geschieht die Reception unter Vorwissen des Ministerii nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung und vorher nachgesuchter Rechnungs Decharge des Königlichen Consistorii gratis, wenn anders der Implorant sonst überall dazu qualificiret befunden worden.

Art. 13.

Das Armen-Haus zum Heil. Geist gehöret unter die Zahl der geistlichen Frey-Häuser, welches von allen und jeden Oneribus civieis befrehet ist, es haben dieselben auch Nahmen wie sie wollen, und eben dieses Beneficium genießen auch die Pröwener für ihre Person, mithin sind selbige von allen bürgerlichen Lasten und Unpflichten gänzlich frey; Es müssen aber dagegen dieselben sich auch des Betreibes kunstmäßiger bürgerlichen Nahring enthalten, ausgenommen, was dieselben ihrer etwan erlernten Profession nach, zum selbst eigenen Bedürfniß, oder zum Behuf der übrigen Pröwener des Armen-Hauses für ihre Person selbst ohne Nachtheil und Schaden der Zimmer verfertigen können.

Art. 14.

Wer zum Genuß der sogenannten reichen Pröwen, wie Art. 8 gedacht worden, recipiret wird, genießet ad dies vitae folgendes:

- 1) eine freye Wohnung, bestehend aus einer Stube, Kammer und Küche,
- 2) monatlich an baarem Gelde 1 Thlr. facit außs Jahr 12 =

3) alle Quartal, als Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten 1³/₄ Scheffel Mecken kleine Pommersche Maas oder 1¹/₂ Scheffel Berliner Maas in natura, facit à Jahr 6 Scheffel Berliner Maas, welcherwegen Provisores den Ankauff besorgen, und den Aufwand in Ausgabe verschreiben.

4) Zu Mahl- und Backgeld quartaliter . 2 ggr. 3 Pf.
facit à Jahr 9 =

5) alle halbe Jahr, als auf Ostern und Michaelis ¹/₄ Scheffel Salz in natura, facit außs Jahr ¹/₂ Scheffel Berliner Maas, so Provisores ankauffen und berechnen,

6) zum Kochen und zur Wärmiß bey Wintertagen Ein Faden Esen oder Eichen Holz in natura, weshalb Provisores den Ankauff besorgen, und die Bezahlung in Ausgabe verschreiben.

7) An ³/₄tel Bier täglich 1 Quart in natura, welches alle 3 Tage abgereicht wird, facit à Jahr 363 Quart, welches Provisores auf Kosten des Armen-Hauses brauen lassen und in Ausgabe berechnen.

8) Außerdem erhält ein solcher Pröwener auch noch quartaliter 2 Quart ³/₄tel Bier in natura, als das sogenannte Testamenten Bier, facit à Jahr 8 Quart so die Provisores gleichfalls auf Kosten des Armen-Hauses brauen lassen und hiernächst in der Jahres-Rechnung zur Ausgabe stellen.

9) Sonst aber bekomt ein reicher Pröwener auch noch ein Antheil aus den eingegangenen jährlichen Straff Gelde und solchen Mildten Gaben, welche zur Straff Büchse gefloßen; imgleichen aus denen gesammelten sogenannten Beth-Lichtern, dessen hiernächst gedacht wird; So aber steigend und fallend und überhaupt von keiner Implorantz ist.

Art. 15.

Wer zum Genuß der so genannten Armen- oder Minder-Pröwen, dessen Art. 8 Erwähnung geschéhen, admittiret wird, genießet ad dies vitae wie folgt:

1) Bekomt ein jeder Pröwener eine von Brettern abgeschlagene schloßveste Kammer zum alleinigen Gebrauch als ein gewöhnliches Schlaff Zimmer und Behältniß seiner Effecten, wohin er des Tages, sowohl zur Sommer als Winters Zeit seinen Aufenthalt in der großen so genandten Beth-Stube hat, und darinnen bey kalten Tagen, da solche Stube von Herbst bis Ostern, auf Kosten des Armen-Hauses täglich gehizet wird, die Wärmiß ohnentgeltlich genießet; Wie denn auch solcher

Pröwener zum Esen Kochen und zum Waschen sich desjenigen Holzes frey bedienet, was auf Kosten des Armen-Hauses alljährlich außer dem Holz-Bedarf für die Reichen Pröwener angekauft wird; Als wozu der bisherigen Observantz gemäß alljährlich 10 Faden ausgeset sind, und deren Provisoribus unter dem Titul an Holz zur Wärmiß in der Beth-Stube, imgleichen zum Esen Kochen und zum Waschen in Ausgabe passiret wird,

2) Empfänget jeder Pröwener quartaliter an baaren Gelde 1 Thlr. 18 ggr., facit à Jahr 7 Thlr. Ferner bekomt derselbe

3) quartaliter 3 Quart ³/₄ Bier in natura als das sogenannte Testamenten-Bier, facit à Jahr 12 Quart, welches Bier die Provisores auf Kosten des Armen-Hauses brauen lassen, und in Ausgabe berechnen. Desgleichen erhält derselbe

4) Wöchentlich zu Ten mahlen ein Antheil von demjenigen Brode, welches durch den Korbräger ostialim in der Stadt von denen Einwohnern im Korbe gesammelt wird, da solches Brodt unter gesammte Minder-Pröwener in gleiche Theile distribuiret wird.

5) Sonst aber bekomt ein Minder-Pröwener auch noch wie ad Art. 14 Nr. 9 gedacht worden, ein Antheil aus dem eingegangenen jährlichen Straff-Gelde und solchen mildten Gaben, welche zur Straff-Büchse gefloßen; Imgleichen aus denen gesammelten sogenannten Beth-Lichten, dessen im nachstehenden besonders gedacht werden wird, so aber steigend und fallend, überhaupt aber auch nur von geringer Importantz ist.

Art. 16.

Stirbt ein Pröwener, der Reichen- oder Minder-Pröwen und hat er nicht was besonders zur Bestreitung eines öffentlichen Leichen-Begängnißes und ceremoniellen Beerdigung in einer der Parochial-Kirchen oder auf derselben Kirchhoffe, an baaren Gelde ausgeset und neben dem Einkaufs-Gelde bey dem Armen-Hause deponiret, oder wollen dessen nachgeliebene Angehörige und Verwandten für das Geläute und an Pulsanten-Gebühren nichts bezahlen, so beschaffen die Provisores des Armen-Hauses aus denen Mitteln derselben die Beerdigungskosten und wird die Leiche sodann unter Gefolge der Provisorium und der beyden Diaconorum der Parochial-Kirchen oder wenigstens des Defuncti Beicht-Vaters, desgleichen unter Gefolge der sämtlichen Prö-

wener auf dem Heil. Geist Kirchhofe begraben, wofür die Ausgabe wegen des Sarges und Einlegung im Sarge, ingleichen was die Herrn Prediger, Todten-Frau, Küster und Ruhten-Gräber nach dem approbirten Leichen Reglement und nach der bisherigen Observantz an Gebühren erhalten, von dem dirigirenden Provisore zur Rechnung getragen und mit Quitungen justificiret wird.

Art. 17.

Bei einer solchen Beerdigung wird von dem Beicht-Vater des Verstorbenen mittelst Absingung eines Sterbe-Liedes eine auf die Umstände sich schickende Anrede an das Leichen-Gefolge in der Heil. Geist Kirche gehalten und cessiren alle weiteren Ceremonien.

Art. 18.

Der Prediger so als Beicht-Vater solcher Beerdigung bewohnt und die Anrede an das Leichen-Gefolge hält, empfänget dafür aus des Defuncti hinterlassenen Effecten die Observantz-mäßige Gebühren, wie ad Art. 16 gedacht worden.

Art. 19.

Das Einkaufsgeld gegen Genuß einer reichen Pröwe bleibt, nach der bisherigen Observantz mindestens als ein fixum auf 50 Thlr. bestehen, falls nicht besondere Umstände zu dessen Minderung vorkommen, welches der gewissenhaften Beurtheilung des Rath's Collegii anheimgestellt bleibt; So wie denn auch im Gegentheile zu des Magistrats Dijudication und Bestimmung ausgesetzt bleibt, wenn nach denen vorkommenden Umständen des recipiendi ein mehreres als das fixum der 50 Thlr. zur Abgabe zu bringen ist und solchemnach auch wohl us que ad duplum festgesetzt werden dürfte: angesehen das Collegium Senatus, so wie sonst überall, also auch besonders in diesem Fall schon die presumtion vor sich hat, daß darunter ohne Bedrückung derjenigen Person, welche sich recipiret wissen will, und ohne Absicht einer unzulässigen Bereicherung der Mittel des Armen-Hauses zum Heil. Geist werde verfahren werden.

Art. 20.

Au Einkaufs-Geld zum Genuß der Minder-Pröwen bleibt der geringste Satz nach der bisherigen Observantz auf 10 Thlr. bestehen; Es wäre denn, daß Magistratus begründete Ursachen hätte, darunter etwas zu mindern oder zu erhöhen, welches

mittelst Bezugs ad Art. 19 des Rath's Collegii Beurtheilung und Festsetzung anheimgestellt wird.

Art. 21.

Wollen diesennach 2 Ehe Gatten als Mann und Frau auf die eine oder andere Art dergestalt zugleich recipiret seyn, daß ein jeder von ihnen ad dies vitae eine Pröwe empfangt, so zahlt ein jeder an Einkaufsgeld, was à Collegio Senatus per Decretum festgesetzt wird, sobald nun einer derselben verstirbt, so genießet der überlebende Ehe Gatte nichts weiter, denn die ihm competirende Gesetzmäßige Eine Pröwe; Wogegen dem Rath freistehet, über die durch solchen Sterbe Fall vacant gewordene andere Pröwe, nach Gefallen wieder zu disponiren, und solche entweder gänzlich eingehen zu lassen, oder andere bedrängte arme Leute hinwiederum damit zu beneficiren.

Art. 22.

Wenn ein Pröwener recipiret werden soll, so muß er zuvörderst eine Specification aller im Armen-Hause zu inserirenden Mobilien und Effecten dem dirigirenden Provisori einreichen und versallen solche Sachen, es bestehe, worinnen es wolle, nach seinem Absterben, so viel davon noch vorhanden, dem Armen Hause anheim, welches alles per modum Licitationis verkauft und das gehobene Geld dafür in Einnahme berechnet wird.

Art. 23.

Sind durch Sterb Fälle Pröwen vacant geworden und haben sich zu deren Hebung keine Einheimische wieder angegeben, so werden alsdann wie Art. 4 gedacht worden, auch wohl auswärtige, fremde Personen, wenn sie ihres guten Verhaltens und unsträflichen Wandels halber hinreichende Zeugnisse beigebracht, anben nachgewiesen, daß sie der Protestantischen und Evangelischen Religion zugethan, zur Reception im Armen-Hause und folglich zum Genuß der geordneten Pröwen admittiret; Jedoch bleibt in solchem Fall ein vor allemahl hiemit festgesetzt, daß ein jeder solcher Einkömmlinge, wo nicht mehr, doch wenigstens das Duplum des bisherigen Observantz-mäßigen Einkaufs-Geldes zu erlegen gehalten sey. Was über solches duplum denen vorkommenden Umständen nach etwan noch zu bestimmen sey, bleibt lediglich zu des Magistrats Ermessen und Festsetzung ausgesetzt.

Art. 24.

Die Verwilligung des Genußes einer doppelten Pröwe an

einer einzeln Person, soll nicht anders gestattet werden, als wann das Duplum oder gar nach befundenen Umständen das Triplum des sonst gewöhnlichen Einkauf-Geldes dem Armen-Hause erlegt wird und wird dabei wie in articulo 9 und 10 angewiesen worden, verfahren.

Art. 25.

Mögten sich aber dennoch besondere Umstände ergeben, warum dem einen oder andern Pröwener im Reichen oder Minder-Pröwen ein mehreres zu verwilligen sey als die gewöhnliche Pröwe ausmacht, so stehet dem Magistrat frey, in solchem Fall nach vorhergegangener Communication des Supplicati an das geistliche Ministerium ein gewisses quantum an baarem Gelde als eine *extraordinaire* Zulage, wiewohl *citra praejudicium Consequentia respectu* des Nachfolgers in solcher Pröweners Stelle zu verwilligen und ist zur Justification solcher Zulage ein *Decretum* an die *Provisores* zu expediren, um auch davon bey Uebergabe der Rechnung Gebrauch zu machen und solches *Decret* denen Ausgabs-Belägen *originatiler* befügen zu können.

Art. 26.

Zu beßerer Versorgung der Minder-Pröwener, welche kein Brodt-Korn erhalten, wird nach uralter Observantz einer derselben, welcher frey und ohne Einkauf-Geld zu recipiren ist, als Korb-Träger angesetzt und gehet derselbe wöchentlich 4mahl, als des Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freytags überall in der ganzen Stadt von Haus zu Haus mit solchem Korbe herum, um ein Schnitt Brodt zu sammeln, welches Brodt sodann in einer verschlossenen Lade geletet und wöchentlich 2mahl als des Mittwochs und Sonnabends unter die Minder-Pröwener in gleiche Theile vertheilet wird.

Art. 27.

Eben dieser Korbträger ist zugleich an denen bemeldeten 4 Tagen mit einer verschlossenen Büchse versehen, um auch von gutthätigen Leuten baar Geld einzusammeln; desgleichen gehet der Korbträger wöchentlich bey Abgang und Ankuufft der Posten mit seiner verschlossenen Büchse zum Post-Hause und erbittet sich von ankommenden und abgehenden Passagieren ein Almosen; Wie nicht minder auch mit einer besondern kupfernen Büchse bei Hochzeiten zu die Hochzeits-Gäste,

und erbittet sich eine Beyhülfe für die Armen. Was in solchen verschlossenen Büchsen an Gelde eingehet, wird von dem dirigirenden Provisore zum Besten des Armen-Hauses gleich andern Revenuen gehörig in Einnahme berechnet.

Art. 28.

Für solche Bemühung geniehet der Korbträger außer dem was sonst ein ander Minder-Pröwener empfänget, Jährlich zu 2 Paar Schuhe 2 Thlr.
und zu deren Verfohlung 6 ggr.
also baar aus den Mitteln des Armen-Hauses 2 Thlr. 6 ggr.
Desgleichen erhält er alle 2 Jahr einen neuen Ueber = Rod.
Ferner alle Sonntage 2 Quart Bier in natura und jedesmahl wenn er mit dem Korbe herumgegangen, 2 Portiones im Brode zum voraus.

Art. 29.

Auch ist in diesem Armen-Hause eine so genaunte *Priorin*, welche aus dem Numero der Reichen Pröwener á *Provisoriibus* nach Gutfinden erwählet wird, deren Functionen darinnen besteht, daß sie wöchentlich 2 mahl das Bier zapffet, so zur Vertheilung kommt, imgleichen das Brod unter die Minder-Pröwener vertheilet und bey Sterb-Fällen dahin siehet, daß von denen hinterlassenen Effecten zum Nachtheil des Armen-Hauses nichts entwandt werde, dahero sie denn bis zur erfolgenden Verriegelung á *Provisore* die Schlüssel in Verwahrung nimmt, und sonst überall auf gute Ordnung hält.

Art. 30.

Selbige bekomt dafür außer der gewöhnlichen Hebung dessen, was andere Reiche Pröweners geniehet

- 1) So oft sie Bier zapfet, 1 Quart Bier voraus.
 - 2) Bey jedesmahliger wöchentlichen Brodt-Vertheilung 2 bis 3 Stücken Brodt.
 - 3) Jährlich zu Ein Paar Panoffeln 18 ggr. baar Geld und
 - 4) Bey Sterbe Fällen
- a. ein Hundt aus der Verlassenschaft des Verstorbenen und
b. das Antheil an Gelde, wenn die Effecten verkauft werden, wie Art. 41 gedacht wird.

Art. 31.

Auf Martini jeden Jahres werden nach alter Observantz

durch 2 Persohnen der Minder-Pröwener von den Einwohnern in der Stadt, Licht oder Licht Geld gesammelt welches Geld oder so viel an Lichten in natura eingehet, unter gesammte Pröwener des Armen-Hauses ohne Unterschied nach Persohnen Zahl, vertheilet wird, wenn zuvörderst so viel Lichte davon genommen werden, als zum Gebrauch in der so genannten Beth-Stube erforderlich ist.

Art. 32.

Gesammte Pröwener ohne Unterschied sind gehalten, täglich 2 mahl in der großen Beth-Stube zusammen zu treten, als des Mittags von 12 bis 1 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr im Winter, um 7 Uhr aber in der Sommer-Zeit die geordneten Beth Stunden abzuwarten, wobei der Küster als Beth-Vater des Armen-Hauses gegenwärtig ist, zu samt der Priorin und wird jedesmahl der Anfang und der Beschluß mit Absingung eines Liedes gemacht, wonächst derselbe eine Predigt aus der Postille verlieset, imgleichen das gewöhnliche Gebeth, so auf gesammte Einwohner der Stadt eingerichtet ist.

Art. 33.

Verfümmt einer der Pröwener solche Bethstunden ohne daß er durch Krankheit behindert wird, so muß ein solcher Pröwener 6 \mathcal{R} Straff Geld erlegen und wird solches Geld in der Straff- und Almosen Büchse, welche in der Beth-Stube hängt und wozu Provisores den Schlüssel haben, sofort gestochen.

Art. 34.

Fallen Zwistigkeiten unter die Pröwener vor, so treten Provisores cum Duo. Inspectore in der Beth-Stube mit denen Parthen zusammen und suchen selbige zu vergleichen, allenfalls aber wird das schuldige Theil mit einer geringen Geld-Straffe von 2, 3 bis 4 ggr. belegen, so in die Straff-Büchse gelegt wird.

Art. 35.

Werden Milde Gaben per Testamentum oder sonst aus einem Geschenke dem Armen-Hause gemacht, so werden solche Einkünfte gleich andern Revenuen à Provisoribus berechnet.

Art. 36.

Schicken aber gutherzige Leute etwas für die Armen zur Anstheilung ins Armen-Hause wird solches in die vorbeneldete respective Straff- und Almosen-Büchse gestochen.

Art. 37.

Was nun beim Schluß des Jahres in solcher Straff-Büchse befindlich ist, wird jedesmahl auf Weihnachten unter gesammte Pröwener des Armen-Hauses nach Persohnen Zahl à Provisoribus in gleiche Theile distribuiret.

Art. 38.

Des Sonntags wird von 11 bis 1 Uhr in der Heil. Geist Kirche von dem Rectore der Stadt-Schule eine Predigt gehalten und sind die Pröwener verbunden, sodann dem Gottes Dienste mit beizuwohnen.

Art. 39.

Und da auch wöchentlich einmahl von einem derer Herren Diaconorum bey St. Marien und Nicolai Kirche des Morgens von 7 bis 9 Uhr in der Heiligen Geist-Kirche eine Predigt gehalten, anben von selbigen quartaliter Beicht gesehen und Abendmahl ausgetheilet wird, (wofür beyde aus denen Mitteln des Armen-Hauses à Quartal 15 Thlr. 18 ggr. empfangen) so sind Pröwener verbunden, so dann sich auch zur Kirchen und zum Heil. Abendmahl einzufinden, welche sich aber auch auf 3 mahlige Verwarnung des Predigers, Inspectoris et Provisoris dennoch dem öffentlichen Gottes Dienste entziehen sollen ihres Rechts zurhebung der Pröwe für verlustig erkläret werden.

Art. 40.

Der Küster des Armen-Hauses und Kirche zum Heil. Geist genießet Jährlich an Gehalt und Emolumenten

- 1) An baarem Gelde 24 Thlr. 18 ggr.
- 2) Auf Ostern und Michaelis jedesmahl $\frac{1}{4}$ Scheffel Salz in natura.
- 3) Jährlich 1 Faden Holz in natura.
- 4) Wegen Jährlicher Aufräumung der Acker-Grenz-Steine auf dem Felde zur Zeit der Acker-Bereifung baar 1 Thlr. 16 gr.
- 5) Alle Sonntage 2 Quart Vier in natura.

Art. 41.

So oft ein Sterb-Fall sich ergibt, finden sich die Provisores cum Duo. Inspectore sogleich nach geschehener Anzeige zur Sterbe Ruhde ein, nehmen die hinterlassenen Effecten unter ihrem Siegel, verfertigen hiernächst davon ein ordentliches Inventarium cum Taxa und bringen sodann alles zur Auction,

welches Geld Provisores zum Besten des Armen-Hauses in Einnahme berechnen; Für welche Bemühungen nachgesetzte Gebühren in Ausgabe passiren:

a) Bey einem Reichen Pröwener

dem Inspectori	1	Zhr.
denen 4 Provisoribus à Person 1 Zhr.	4	„
dem Küster	—	16 gr.
der Priorin	—	8 „
	6	Zhr.

b) Bey einem Minder = Pröwener

dem Inspectori	—	Zhr.	12 gr.
denen 4 Provisoribus à Person 12 gr.	2	„	„
dem Küster	—	8	„
der Priorin	—	4	„
	3	Zhr.	

Art. 42.

Wird ein Pröwener im Armen-Hause recipirt, so werden folgende Gebühren entrichtet:

a) Vom Reichen Pröwener

dem Inspectori	1	Zhr.
denen 4 Provisoribus	4	„
dem Küster	—	16 gr.
der Priorin	—	8 „

b) Vom Minder = Pröwener

dem Inspectori	—	Zhr.	12 gr.
denen 4 Provisoribus	2	„	„
dem Küster	—	8	„
der Priorin	—	4	„

Wobey aber zum expressen Beding gemacht wird, daß bey Fällen, wo Jemand auf eine doppelte Pröwe recipirt wird, oder ein solcher doppelter Pröwener verstirbt, die in Art. 41 et 42 bemerkte Gebühren keineswegs doppelt, sondern nur auf die einfache Art genommen werden müssen.

Art. 43.

Außer dem Genuß bemeldeter Accidentien haben Provisores noch

- die freye Nutzung des kleinen Gartens auf dem Hoff Platz des Armen-Hauses
- die freye Nutzung 9¹/₂ Graß-Wälle und

e) der in Direction stehender Provisor Jährlich baar 20 Zhr.

Art. 44.

Der Numerus von zu recipirenden Pröwenern richtet sich nach dem Raum der Zellen und Buhden in und beyhm Armen-Hause, um so viel Arme und Nothleidende darin unterzubringen, als zum Besten des Publici nur möglich.

Art. 45.

Sonst wird fernerweit darauf gehalten, daß derjenige, welcher im Armen-Hause recipirt worden, sein gesamtes Vermögen, so er darinnen gebracht, nach seinem Absterben dem Armen-Hause zufließen läset.

Anclam, den 24. Mai 1781.

Bürger Meister und Rath.

J. Stavenhagen. John. Schömann. Görisch.

Das neueste, von der Königlichen Regierung Abtheilung des Innern zu Stettin unterm 7. December 1850 genehmigte Statut vom 24. Juli 1850, nach welchem jetzt verwalket wird, lautet:

Statut

für das Armenhaus zum heiligen Geist
in Anclam.

Das Armenhaus zum heiligen Geiste ist vor unvordentlichen Zeiten gestiftet. Die Nachrichten darüber verlieren sich in das Dunkel des Alterthums. Schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts waren keine schriftlichen Nachweisungen mehr vorhanden und es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieselben in den großen Feuerbrünsten der Jahre 1524 und 1659, welche einen großen Theil der Stadt sammt dem Rathhause und dem Stiftsgebäude in Asche legten, verloren gegangen sind. Der Mangel derselben gab Veranlassung zur Aufnahme von Notizen, alten Nachrichten, zu einer Speise-Ordnung de anno 1625, einer Instruction vom 10. December 1695 und endlich zu der statutarischen Verordnung vom 24. Mai 1781, welche unter dem 23. December 1781 die Genehmigung des Königlichen Pommerschen und Camminischen Consistorii erhalten hat.

Einleitung.

Aber auch die Festsetzung dieser Verordnungen haben im Laufe der Zeit nicht allein mehrfache thatsächliche Aenderungen erlitten, sondern konnten sich auch von dem rechtlichen Einfluß nicht frei halten, welche die Städte-Ordnung von 1808, durch die den Städten die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten und namentlich auch die des Armenwesens überwiesen worden, auf sie ausüben mußte. Die vielfachen Conflict, in welchen die durch die Städte-Ordnung eingesetzte Stadtverordneten-Versammlung und der Magistrat unter Berufung auf die Staatsbehörden sich Jahre lang befanden, konnten zwar eine vollständige Regelung der Verwaltungs-Verhältnisse nicht herbeiführen; es wurde jedoch unter Beseitigung der bisher in Function gewesen 4 Provisoren eine eigene Classen-Verwaltung durch den magistratualischen Rendanten und im Jahre 1847 auch eine nach Vorschrift der gedachten Städte-Ordnung organisirte Verwaltungs-Deputation auf den Grund des § 179 der Städte-Ordnung eingesetzt.

Nachdem die Sache bis in dieses Stadium gelangt ist, haben die gegenwärtig zu Recht bestehenden Behörden der Stadt Anclam — der Magistrat und die Stadtverordneten — folgende Vereinbarungen und Anordnungen getroffen:

§. 1.

Zweck.

Das Armenhaus zum heiligen Geist ist durch testamentarische Bestimmungen und durch andere Zuwendungen zur Zeit unbekannter Wohlthäter gegründet. Das seit Menschen-gedenken unverrückt verfolgte Ziel desselben ist Armenpflege im Sinne christlicher Wohlthätigkeit.

§. 2.

Zu diesem Zwecke müssen bis in ewige Zeiten alle gegenwärtigen, oder zukünftig dem Armenhause zufallenden Mittel innerhalb der Grenzen dieses Statuts verwendet werden.

Das gegenwärtige Vermögen ist in der Anlage A namhaft gemacht.

§. 3.

Ausführung.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind Gebäude errichtet, in welche die von der Stiftung begriffenen Personen aufgenommen werden.

§. 4.

Verwaltungs-
Behörde.

Das Armenhaus zum heiligen Geist bildet einen gesonderten Vermögens-Bestandtheil des Stadtarmen-Haushalts und darf mit andern städtischen Armenmitteln nicht vermischt werden.

Die Verwaltung erfolgt auf Grund dieser Statuten nach Vorschrift der Gesetze, gegenwärtig auf den Grund des § 175 und § 179 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. Durch diese Bestimmungen ist die Form der früher vorgeschriebenen Provisorats-Verwaltung aufgehoben und an die Stelle der Provisoren die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Deputation gesetzt.

Dieselbe soll bestehen:

- 1) aus einem von dem Bürgermeister zu ernennenden Magistrats-Mitgliede;
- 2) aus drei von den Stadtverordneten zu erwählenden Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Armen-Direction angehören müssen.

§. 5.

Die Deputation ist, wie jede andere städtische Verwaltungs-Deputation, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Beaufsichtigung durch den Magistrat und die Stadtverordneten unterworfen.

§. 6.

Die besondere Verwaltung führt sie nach folgenden Vorschriften:

- a) Alle vor dem Erlaß dieser Statuten ergangenen Vorschriften und Verordnungen, namentlich auch die statutarische Verordnung vom 24. Mai 1781 werden hiermit aufgehoben;
- b) der Deputation steht die Verwaltung des Armenhauses und seines ganzen Vermögens selbstständig zu.

Die Vertheilung der Pröben erfolgt nach eingeholter Erklärung des geistlichen Ministerii durch den Magistrat.

Die Deputation darf ohne Genehmigung der Stadt-Beörden die von denselben festgesetzten Stats nicht überschreiten. Sie besorgt die Geschäfte collegialisch und muß so oft zusammentreten, als es die Geschäfte nothwendig machen, allmonatlich mindestens einmal.

Für die Geschäftsführung wird keine Vergütung gegeben.

§. 7.

Als Beamte des Armenhauses fungiren: die beiden Diaconi an der St. Marien- und St. Nicolai-Kirche, welche gegen das ihnen bisher gewährte Einkommen von resp. 31 Thlr. 15 Sgr. und 56 Thlr. 15 Sgr. den Pröbucern mit geistlichem Zuspruche beistehen und mindestens wöchentlich einmal im Besaale des

Beamte.
a) Geistliche

Aber auch die Festsetzung dieser Verordnungen haben im Laufe der Zeit nicht allein mehrfache thatsächliche Aenderungen erlitten, sondern konnten sich auch von dem rechtlichen Einfluß nicht frei halten, welche die Städte-Ordnung von 1808, durch die den Städten die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten und namentlich auch die des Armenwesens überwiesen worden, auf sie ausüben mußte. Die vielfachen Conflict, in welchen die durch die Städte-Ordnung eingesetzte Stadtverordneten-Versammlung und der Magistrat unter Berufung auf die Staatsbehörden sich Jahre lang befanden, konnten zwar eine vollständige Regelung der Verwaltungs-Verhältnisse nicht herbeiführen; es wurde jedoch unter Beseitigung der bisher in Function gewesenen 4 Provisoren eine eigene Klassen-Verwaltung durch den magistratualischen Rentanten und im Jahre 1847 auch eine nach Vorschrift der gedachten Städte-Ordnung organisierte Verwaltungs-Deputation auf den Grund des § 179 der Städte-Ordnung eingesetzt.

Nachdem die Sache bis in dieses Stadium gelangt ist, haben die gegenwärtig zu Recht bestehenden Behörden der Stadt Anclam — der Magistrat und die Stadtverordneten — folgende Vereinbarungen und Anordnungen getroffen:

§. 1.

Das Armenhaus zum heiligen Geist ist durch testamentarische Bestimmungen und durch andere Zuwendungen zur Zeit unbekannter Wohlthäter gegründet. Das seit Menschen- gedenken unerrückt verfolgte Ziel desselben ist Armenpflege im Sinne christlicher Wohlthätigkeit.

§. 2.

Zu diesem Zwecke müssen bis in ewige Zeiten alle gegenwärtigen, oder zukünftig dem Armenhause zufallenden Mittel innerhalb der Grenzen dieses Statuts verwendet werden.

Das gegenwärtige Vermögen ist in der Anlage A namhaft gemacht.

§. 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind Gebäude errichtet, in welche die von der Stiftung begriffenen Personen aufgenommen werden.

§. 4.

Das Armenhaus zum heiligen Geist bildet einen gesonderten Vermögens-Bestandtheil des Stadtarmen-Haushalts und darf mit andern städtischen Armenmitteln nicht vermischt werden.

Die Verwaltung erfolgt auf Grund dieser Statuten nach Vorschrift der Gesetze, gegenwärtig auf den Grund des § 175 und § 179 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. Durch diese Bestimmungen ist die Form der früher vorgeschriebenen Provisorats-Verwaltung aufgehoben und an die Stelle der Provisoren die aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Deputation gesetzt.

Dieselbe soll bestehen:

- 1) aus einem von dem Bürgermeister zu ernennenden Magistrats-Mitgliede;
- 2) aus drei von den Stadtverordneten zu erwählenden Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Armen-Direction angehören müssen.

§. 5.

Die Deputation ist, wie jede andere städtische Verwaltungs-Deputation, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Beaufichtigung durch den Magistrat und die Stadtverordneten unterworfen.

§. 6.

Die besondere Verwaltung führt sie nach folgenden Vorschriften:

- a) Alle vor dem Erlaß dieser Statuten ergangenen Vorschriften und Verordnungen, namentlich auch die statutarische Verordnung vom 24. Mai 1781 werden hiermit aufgehoben;
- b) der Deputation steht die Verwaltung des Armenhauses und seines ganzen Vermögens selbstständig zu.

Die Vertheilung der Pröben erfolgt nach eingeholter Erklärung des geistlichen Ministerii durch den Magistrat.

Die Deputation darf ohne Genehmigung der Stadt-Be- hörden die von denselben festgesetzten Etats nicht überschreiten. Sie besorgt die Geschäfte collegialisch und muß so oft zusammen- treten, als es die Geschäfte nothwendig machen, allmonat- lich mindestens einmal.

Für die Geschäftsführung wird keine Vergütung gegeben.

§. 7.

Als Beamte des Armenhauses fungiren: die beiden Diaconi an der St. Marien- und St. Nicolai-Kirche, welche gegen das ihnen bisher gewährte Einkommen von resp. 31 Thlr. 15 sgr. und 56 Thlr. 15 sgr. den Pröbnern mit geistlichem Zuspruche beistehen und mindestens wöchentlich einmal im Besaale des

Beamte.
a) Geistliche

Armenhauses Gottesdienst abhalten müssen. Sobald die heilige Geistkirche wieder reetabliert sein wird, hält darin ein dazu geeigneter Lehrer des Gymnasii des Sonntags von 11 bis 1 Uhr eine Predigt. Aus den Stiftsmitteln wird hiefür, wie bisher an die Kasse des Gymnasii die Summe von 139 Thlr., sowie 10 Scheffel Roggen resp. gezahlt und entrichtet.

Ferner wird dann von einem der Herren Diaconen bei St. Marien- und St. Nicolai-Kirche von 7 bis 9 Uhr Morgens in der heiligen Geist-Kirche wöchentlich eine Predigt gehalten.

Der Küster oder Prior führt im perpetuülichen Auftrage der Verwaltungs-Deputation im Armenhause die Aufsicht über alle Personen, welche in dasselbe aufgenommen sind, sowie über das darin befindliche Vermögen.

Er ist den übrigen Bröbnern vorgefetzt und muß über alle Vorkommenheiten, welche geses- oder statutemwidrig sind, sofort Anzeige machen. Er muß den Bröbnern in christlicher Liebe und Ehrbarkeit vorangehen, die Fehlenden freundlich ermahnen und die Unglücklichen und Kranken zu trösten suchen.

In Todesfällen muß er sogleich den Nachlaß des Verstorbenen in Sicherheit bringen und zur Wahrung des dem Armenhause zustehenden Erbrechts unverzüglich Anzeige machen.

Alle Morgen zwischen 8 und 9 Uhr liest er nach Absingung eines geistlichen Liedes eine Predigt aus der Postille vor und hält das gewöhnliche Gebet. Mit den Geistlichen muß er in stetem Einvernehmen leben und sich ihres Rathes bei Abhaltung der Andachtsübungen bedienen.

Die Anstellung des Priors erfolgt auf den Vorschlag der Deputation durch den Magistrat, möglichst aus der Zahl der Bröbner.

Sollte der Küster den ihm überwiesenen Verpflichtungen nicht nachkommen und sollten freundliche und ernstliche Ermahnungen, sowie Strafen nicht fruchten, so wird derselbe nach Vorschrift der über Unterbeamte gültigen Gesetze seines Amtes entsetzt. Seine Amtsentsetzung zieht jedesmal den Verlust der Pröbe nach sich.

Die Einnahmen des Küsters sind in dem anliegenden Genußzettel B verzeichnet.

Was von dem Prior gesagt worden, gilt im Allgemeinen zwar auch von der Priorin, sie ist aber den Anordnungen desselben unterworfen und als dessen Gehülfin zu betrachten;

den Bröbnern ist sie vorgefetzt; sie muß namentlich und besonders die Bröbnerinnen mit ihrer Sorgfalt umfassen, ihnen mit Rath und That an die Hand gehen und vor allen Dingen einen züchtigen und gottesfürchtigen Lebenswandel führen. Wo sie Unordnungen bemerkt, muß sie sich mit dem Prior berathen und möglichst ohne Aufsehen die Ursache zu entfernen suchen.

Die Priorin und der Prior werden in Gegenwart der Geistlichen und der Verwaltungs-Deputation mit dem herkömmlichen Eide belegt.

Der Genußzettel von den Einnahmen der Priorin ist annectirt (C).

Der Arzt ist verpflichtet, allen im Armenhause befindlichen Personen ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen und wird dafür besonders aus der Kasse remunerirt. Die Medizin wird jedoch nur bei erheblichen Krankheiten unentgeltlich, nach dem Beschlusse der Verwaltungs-Deputation verabreicht.

Die Kassensführung wird von einem magistratualischen Beamten unter Vereinbarung der Deputation mit den Stadtbehörden bewirkt.

Die Kasse wird nach dem für öffentliche Kassen bestehenden Vorschriften geführt.

Die Revision und Abnahme erfolgt resp. durch das Kassen-Kuratorium, Magistrat und Stadtverordneten, wie bei den übrigen städtischen Kassen.

§. 8.

Das Stift zum Armenhause verabreicht seine Unterstützungen in Pröben und zwar:

- a. in reichen und
- b. in milder Pröben.

Die Genußzettel für beide liegen bei. (D und E) Ausnahmsweise kann in besondern Fällen z. B. bei stattfindender Krankheit, zur Pflege oder sonst, eine außerordentliche Unterstützung gewährt werden.

Die Zahl der Pröben ist unbeschränkt und wird durch die vorhandenen Mittel bedingt. Die Anlegung neuer Pröben kann aber nur unter Beschlußnahme der Stadtbehörden erfolgen.

Die Pröben dürfen in der Regel, von welcher nur unter Zustimmung des Magistrats und in den dringendsten Fällen eine Ausnahme verstatet ist, nicht an außerhalb sich aufhaltende Personen verabreicht werden. Wenn nach zweimaliger

Aufforderung durch die Stiffts-Deputation der Pröbner nicht zurückkehrt, so geht die Pröbe einschließlich des Einkaufsgeldes des 4 Wochen nach der letzten Aufforderung von selbst verloren.

§. 9.

Bedingungen. Zum Genuß der Pröben können nur Personen verstatet werden:

- Annahme.**
- welche der protestantischen und evangelischen Religion zugethan sind; den katholischen Christen wird der Eintritt ausnahmsweise nach besonderem Beschluß der Stadtbekörden gestattet;
 - die einen gottgefälligen, ehrbaren Lebenswandel geführt haben und führen;
 - die unvermögend sind und ihr Brod nicht selbst mehr erwerben oder verdienen können und
 - der Stadt Anclam gesetlich angehören.

Besonders berechtigt sind:

- Gebrechliche, wider Verschulden in Unglück gerathene Bürger der Stadt und deren Angehörigen und unter diesen
- diejenigen, welche sich durch Verdienstlichkeit um die Stadt und durch Leistungen an Abgaben oder sonst hervorgethan haben.

Durch ein bestimmtes Alter ist die Aufnahme zwar nicht bedingt, jedoch wird in der Regel die Aufnahme erst in einem Alter von wenigstens 50 Jahren erfolgen und unter gleichen Verhältnissen dem Aelteren der Vorzug gebühren.

Geisteschwache oder kranke Personen sind nicht aufnahmefähig, ebenso diejenigen, welche mit Ekel erregenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Unter diesen und den im §. 6 b. aufgeführten Bedingungen ertheilt der Magistrat die Pröben im Armenhause.

§. 10.

Werbung. Diejenigen, welche die Annahme in das Armenhaus wünschen, haben sich bei der Deputation schriftlich zu melden und werden ohne Weiteres in die Ersperanten-Liste eingetragen, wenn nicht entschiedene Unwürdigkeit stattfindet. Dadurch erlangen sie indessen kein Recht auf die Annahme, die Liste dient vielmehr nur der Deputation zu einer würdigen Auswahl bei eintretender Vacanz. Im Falle derselben wird sich die Depu-

tation nach vorgenommener Untersuchung von den zur Zeit stattfindenden Verhältnissen leiten lassen.

§. 11.

Ist die Aufnahme beschlossen, so zahlt

Aufnahme.

a. der reiche Pröbner:

Ein Einkaufsgeld von 50 Thlr.
Ein Sterbegeld " 25 " und
Ein Receptionsgeld " 6 "

b. der minder Pröbner:

Ein Einkaufsgeld von 10 Thlr.
Ein Sterbegeld " 15 " und
Ein Receptionsgeld " 3 "

und weist die Zahlung durch Quittung der Kasse nach.

Demnächst wird eine Reception-Verhandlung aufgenommen, in welcher der neue Pröbner unter genauer und vollständiger Angabe seines Vermögens ausdrücklich das nach §§. 50 seq. Tit. 19, Theil II. A. L. R. dem Armenhause an seinem dereinstigen gesammten Nachlasse zustehende Erbrecht und die ihm vorzulegenden Statuten durch Vollziehung der Verhandlung anerkennt.

In besonderen dringenden Fällen kann unter Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten eine Ermäßigung des Aufnahme-, Sterbe- und Receptionsgeldes, oder der gänzliche Erlass desselben als Ausnahme stattfinden.

§. 12.

Außer den Personen, welche bei der Aufnahme die ad 11 *Der korbtra- gende Pröbner.* festgesetzten Einzahlungen zu machen haben, wird ein Minder-Pröbner unentgeltlich aufgenommen. Derselbe geht wöchentlich einmal mit einem Korbe und einer verschlossenen Büchse in der Stadt umher, um milde Gaben an Naturalien und Geld einzusammeln; auch hat er bei jeder Hochzeit die Büchse zur Einsammlung von Geschenken umherzureichen und zur Theilung an die Minder-Pröbner dem Prior auszureichen. Ebenso sammelt er in Martini jeden Jahres nach altem Herkommen unter Begleitung eines vom Prior zu bestimmenden Minder-Pröbners, Lichte oder Lichtgeld, welches der Prior für den Betfal verwendet und den Ueberschuß unter die reichen Pröbner theilt.

Dafür erhält er besonders in halbjährlichen Raten eine Vergütung von 6 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. aus der Kasse.

§. 13.

Verhalten der Pröbner. Alle Pröbner müssen einen christlichen, ehrbaren und züchtigen Lebenswandel führen. Sie müssen sich mit Freundlichkeit und Liebe einander begegnen und den Anweisungen des Priors und der Priorin unweigerlich Folge leisten. Sie dürfen ohne erhebliche Ursache die Andachtsübungen nicht versäumen, müssen ohne Geräusch und Unruhe die häuslichen Geschäfte verrichten, auf Reinlichkeit und Ordnung auf ihren Zimmern halten und in das Armenhaus in der Regel bis nach 10 Uhr nicht zurückkehren oder dasselbe nach dieser Zeit verlassen.

§. 14.

Strafe der Ungehorsamen. Wer den an ihn von der Verwaltungs-Deputation gerichteten Ermahnungen im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften kein Gehör giebt, wird bis auf Höhe von 1 Thlr., welcher sogleich von der Pröbe abgezogen wird, von der Deputation bestraft, wobei ihm aber der Rekurs an den Magistrat offen steht; nach einer dreimaligen fruchtlosen Bestrafung wird er jedoch der Pröbe ohne gerichtliche Einmischung entsetzt. Er erhält in diesem Falle sein Einkaufs- und Sterbegeld, nach Abzug der ihm bereits gegebenen Unterstützungen zurück. An Miethe wird dabei für den reichen Pröbner jährlich 18 Thlr. und 6 Thlr. für den minder Pröbner gerechnet.

§. 15.

Verlust der Pröbe. Wer ein nach den Criminal-Gesetzen strafbares Vergehen verübt und hierdurch vom Richter bestraft wird, verliert die Pröbe ohne Weiteres mit Einschluß der eingezahlten Beträge. Dagegen sollen diejenigen, welche in eckelhafte Krankheiten oder in Wahnsinn verfallen, zwar aus dem Armenhause entfernt werden, die Pröbe soll aber, ausschließlich der Wohnung, zu ihrer Heilung verwendet werden; sollte sich Jemand durch sein Verschulden eine eckelhafte Krankheit zuziehen, so hat er indessen keine weitere Ansprüche auf die Pröbe und auf die gezahlten Einkaufsgelder. Werden Personen im Armenhause geisteschwach oder blödsinnig, so sollen sie nur dann geduldet werden, wenn sie die Ordnung nicht stören, andern Falls werden sie wie die Wahnsinnigen behandelt.

§. 16.

Tod des Pröbners. Wenn ein Pröbner verstirbt und die dem Prior ausliegende Anzeige gemacht ist, muß sofort mit Aufnahme und Versteigerung des Nachlasses verfahren werden.

Dies geschieht durch die Verwaltungsbehörde, sollten indessen Grundstücke oder Kapitalien hinterlassen sein, so muß eine gerichtliche Nachlaß-Regulirung erfolgen.

§. 17.

Zusätzliche und aufhebende Bestimmungen sind nur innerhalb des Zweckes der Stiftung und unter Vereinbarung der städtischen Behörden sowie unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

Anclam, den 24. Juli 1850.

Der Magistrat:

Kirstein, Petermann, Mengel.

Die Stadtverordneten:

C. Rendt,	G. D. Neumeister,
Vorsitzer,	Protocollführer,
G. Wolffheckel, Kummer, Mersburger, Kroß, W. S. Gaede.	
H. Wolffheckel.	

Vorstehendes Statut vom 24. Juli cr. wird hierdurch von Aufsichtswegen unbeschadet der Rechte dritter, genehmigt.
Stettin, den 7. December 1850.

(L. S.)

Königliche Regierung: Abtheilung des Innern:
Wallach, Pawelt.

Das obige Statut vom 24. Juli 1850 entspricht im Allgemeinen den Bestimmungen in der statutarischen Verordnung vom 24. Mai 1781 und weicht nur insofern davon ab, als die Verwaltung der Provisoren in die Hände einer städtischen dieselbe unentgeltlich versiehende Deputation gelegt und den Pröbneren ein reichlicheres Einkommen gewährt ist. Während ein solches den sogenannten reichen Pröbneren schon seit Jahren zugewiesen ist, ist durch den von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigten Beschluß des Magistrats vom 24. März d. J. hauptsächlich zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheitsfällen auch den Minderpröbneren eine Zulage von monatlich 1 Thlr. zugewilligt.

A.**Status bonorum**

des Stifts zum heil. Geist zu Anclam alt. 1860.
A. Grundvermögen.

a. an Gebäuden:

- 1) die frühere Stiftskirche, welche zu 21 Pröbner-Wohnungen ausgebaut und eingerichtet ist, in der Burgstraße belegen,
- 2) das Haupt-Stifts- und Pröbnerhaus, in der Burgstraße belegen.
- 3) das Nebenhaus,
- 4) der kleine Stall dazu,
- 5) das Haus links auf dem Hofe,
- 6) das Quer-Gebäude an der Straße,
- 7) der Stall an der Straße,
- 8) die Comodité.

b. in Grundstücken.

bei der Separation zugewiesen:

	Acker	1484 Mrg.	57 □ Mth.
	Hütung	391 "	135 "
	Unnuzbar	16 "	30 "
die sogenannten Stech-Wiesen bei Onebezin	6 "	102 "	
die Wiesen in den Grasmällen	32 "	88 "	
außerdem eine ganze Erbenwiese süderseits der Peene circa	8 "	— "	
eine halbe Erbenwiese daselbst circa	4 "	— "	
ein Grasgarten auf dem Peendamm westlich der Chaussee circa	2 "	— "	
ein Grasgarten im langen Steig circa	1 "	44 "	

B. Kapitalvermögen.

- 1) An ausstehenden Kapitalien laut Etat
pro 18^{61/62} 16,017 Thlr. 5 Egr.

C. An Intraden

incl. der Zinsen für das sub. B. angegebene Kapitalvermögen
und der Pacht für die sub. A. b. angegebenen Grundstücke 5,250 Thlr.

B.

Genusßzettel.

des Küsters oder Priors des Stifts zum heiligen Geist zu
Anclam.

Derselbe bezieht:

- 1) baar an Gehalt jährlich 48 Thlr. — Egr.
- 2) " " Salzgeld " 2 " — "
- 3) an Zuschuß zum Feuerungsmaterial jährlich 4 " 25 "

- 4) als Entschädigung für einen Wolfstrug
von 1 Scheffel Lußfaat 3 Thlr. 15 Egr.
- 5) Antheil an der Judica-Collecte, welche
unter die reichen und minder Pröbner
gleichmäßig vertheilt wird,
- 6) bei Reception eines reichen Pröbners — " 20 "
- " " " minder " — " 10 "
- " " Sterbefall " reichen " — " 20 "
- " " " " minder " — " 10 "
- 7) in natura jährlich 6 Scheffel Roggen,
- 8) " " " 1 Klafter Holz.

C.

Genusßzettel.

der Priorin des Stifts zum heiligen Geist zu Anclam.

Die Priorin bezieht als solche, außer ihren Einnahmen
als Pröbnerin des Stifts die aus den besondern Genusßzetteln
der reichen und der minder Pröbner hervorgehen:

- 1) ein jährliches Gehalt von 4 Thlr. 25 Egr.
- 2) baar bei Reception eines reichen Pröbners — " 10 "
- " " " " minder " — " 5 "
- " " beim Sterbefall " reichen " — " 10 "
- " " " " " " minder " — " 5 "

D.

Genusßzettel.

eines reichen Pröbners des Stifts zum heil. Geist zu Anclam:

a. baar:

- 1) Speise- und Trankgelder jährlich 33 Thlr — Egr.
- 2) Salzgeld 2 " — "
- 3) Mahl- und Backgeld — " 11 "
- 4) als Zuschuß zum Feuerungsmaterial jährlich 4 " 25 "
- 5) den Antheil der zur gleichmäßigen Vertheilung
unter die reichen u. die minder Pröbner und den Küster
eingegangenen Judica-Collecte und den Antheil an dem
vom Korbträger zu sammelnden Lichtgelde — " 4 "

b. in natura:

- 6) an Roggen jährlich 6 Scheffel.
- 7) " Holz " 1 Klafter

E.

Genutzettel.

eines Minder-Pröbners des Stiffts zum heil. Geist zu Anclam
a. Paar:

- | | | | | |
|---|-----|-------|-----|-----|
| 1) Speise und Trankgelder jährlich | 9 | Thlr. | --- | Sgr |
| 2) als Zulage | 12 | " | --- | " |
| 3) Malz-Meise-Vergütung | 2 | " | --- | " |
| 4) Salzgeld | --- | " | 20 | " |
| 5) als Zuschuß zum Feuerungsmaterial jährlich | --- | " | 20 | " |
| 6) Antheil an dem Legatengelde von 1 Thlr. 7 Sgr 6 Pf., welches unter die Minder-Pröbner gleichmäßig vertheilt wird, | | | | |
| 7) Antheil an der Judica-Collecte, welche an die reichen und die Minder-Pröbner und den Küster gleichmäßig vertheilt wird | | | | |
- b. in natura:
- 8) jährlich $\frac{1}{2}$ Klafter Holz.
 - 9) Die von dem Korbträger gesammelten Naturalien zur gleichmäßigen Vertheilung unter die Minder-Pröbner.
 - 10) Das Mitbenutzungsrecht der großen Stube, die im Winter auf Kosten des Stiffts geheizt wird.

3. Armenhaus zum heiligen Reichnam.

Der Stifter ist der Bürgermeister Ahrendt Cölpin. Zur Verwaltung des Stiffts sind die Schuster-Alterleute eingesezt; aus welchem Grund grade diese, ist nicht ersichtlich, möglicherweise, daß Cölpin oder seine Ehefrau Catharina aus einer Schuhmacher-Familie abstammend haben. Jedenfalls haben wohl Motive der Pietät bei dieser Anordnung obgewaltet. Dem Magistrat steht das Patronatsrecht über die Stiftung zu, er revidirt und dechargirt unter Juziehung des Diaconi Marianus die von den Alterleuten der Schuhmacher gelegte Rechnung. Die in den Akten des Magistrats befindliche, in einzelnen Punkten nicht verständliche Abschrift der Einsezungs-Urkunde aus dem Jahre 1448 ist wörtlich folgende:

K. W.

Dem Ehrwürdigen Gott Vater und Herrn Herrn Henningow von Gottes Gnaden geboren und bestätigede zu Cammin Ahrent Colpin Bürgermeister der Stadt Anclam Camminschen Stifftes pflichtige Untertänigkeit mit Beweifung aller Ehren und Ehrwürdigkeit.

Ehrwürdiger Vater, ich thue wifend Euer Väterlichkeit,

noch laut dieses Briefes, daß ich habe überwogen mich ewiglich nicht zu lebende und zu suchende meiner und meiner ehrlichen Hausfrauen Catharinen und meiner Eltern und Voreltern ihrer Seeligkeit, zum Lobe und zur Ehre Gottes des Allmächtigen und seiner Mutter Marien der heil. Jungfrauen von meinem eigenen Gute von Gott mir gegeben mit freien Willen und mit ganzer Vollwort meiner Hausfrauen Catharinen Boral. Ich habe gegeben und bestätigt, gebe und bestätige gegenwärtig in Macht dieses Briefes etliche Rente gekauft von den Hochgebornen Herrn Wartislav und Barnim Brüdern Herzogen von Stettin bei dem Rath von Stettin und jährlichen von ihm auf zuzubehrende genannt 266 Thlr. 16 ggr. die Orbar vor Tausend und Sechshundert Mark Höfset Stuels Sündischer Pfennige auf die Briefe die davon aufgegeben und gemacht sind, und bei mir Ahrent oder bei meinen Erben zuzufommen den Zeiten gewesen Heynd klährlichen Inhalts zu ewigen Almosen und zu zwein ewige Vicarien zu eniem Alter in der Kapell in unserer lieben Befrauen Kirche zu Anclam in der Süderseite vor dem Rathstuhel von mir Ahrent gebauet, und die ich habe laßen geheiligt, geweiht in der Ehre des Allmächtigen Gottes, der heiligen und hochgelobten Dreifaltigkeit des heil. Reichnams Mutter und unseres Herrn Jesu Christi Jungfrauen Mariae, Sancti Michaelis, des Erz-Engels St. Johannis Evangelistae Sancti Petri und St. Pauli und Sancti Bartholomäi, des Apostels Sancti Erasmi, Sancti Christophori, Sancti Ewaldi, Sancti Mariae, Magdalenen, Sancti Catharinen und Barbaren der Jungfrauen und alle Gottes Heiligen von dieser verschriebenen Rente ein zu welche Vicarius und die Almosen Besitz zu der Zeit aufbewahren soll Vier und Zwanzig Mark Rente alle Jahr auf Martins Tag in einer Summa von mir Ahrent vorbenahmt. Dieweil ich lebe und nach meinem Tode sollen bahren von dem Rathe zu Wolgast, auch von den Jungfrauen zu Cammin und von den zwan Bauern zu Owstin als Ahrent Schwarte 4 Mark und Wilder Korer 4 Mark nach Erwähnung der Briefe und der vorbenahmten Rente, die weil hier bei dem Rath von Stettin koste wegen und sollen Annahmen vermittelst mir Ahrendt vorbenahmt und meinen rechten Erben die Alterleute des Schwerts zu Anclam, wenn sie dazu werden gesezet werden, wäre es daß die vorgeschriebenen Hochgebornen

Herrn Herrn Wartislav und Barnim Brüdern Herzogen von Stettin oder ihre Erben die vorgeschriebenen Renten wieder abkaufen, so sollen und mögen die vorbenahmten Alterleute des Schwerdt anderwegen an der göttlichen Rente vor dem verschriebenen Hauptstuhl was ihnen und denen Vicarien die zu der Zeit sind, dünket allerbequemst, da sie dann sollen fortaus machen mit denselben Vicarien, wenn die zu der Zeit gensehet. Fort mehr will ich machen und ewiglich bestätigen, daß Herr Nicolas Colpin mein Vetter und Herr Hinrich Roggenbock Priestern die ersten Besitzer der Almosen, und ihre Nachkömmlinge alle Tage zu ewigen Zeiten sondern Säumen sollen mit Andacht und Herrlichkeit wahren und singen die Zeit in unsern befrauen Kirche zu Anclam, als sie die dazu ist gemacht und bestätigt worden mit den andern Personen die da sind geschickt, und alle Woche ein Jeder lesen oder lassen lesen zwei Messen zudero Alter der Kapellen Vorschrift, aber die andern ersten beide Vicarien, als Herr Lütke-Vogt und Herr Hinrich Last und ihre Nachkömmlinge sollen ein nach dem andern alle Tage, wenn sie dazu geschickt sind, Messe lesen oder lesen lassen in der Kapelle in unsere Befrauen Kirche zu dem Altar vorgeschrieben. Wahre es auch, daß welche der vier Priester oder ihre Nachkömmlinge seine Messe als sie vorgeschrieben nicht hält oder lese, den soll man absetzen und einen andern nehmen in seiner Stelle, der da kann halten die Messe als vorgeschrieben ist. Fort mehr will ich, daß diese vorgeschriebene Almosen nach dem Tode der ersten Besitzer, als Herrn Lütke-Voigt und Herrn Heinrich Last sollen kommen im Lehn der ewigen Vicarien. Fort mehr was nun überbleibet von der Rente des vorbenannten Haupt-Stuhls der Ein Tausend und Sechs Hundert Mark, die sollen die vorgeschriebene Vorstorn kehren zu der Nützlichkeit und Gebrauchung der Armen, die da sind im Hause bei den Kapellen des heiligen Leichnams binnen Anclam belegen, daß ich habe dazu gegeben und befreit von aller Pflicht und Gerechtigkeit der Stadt, als das klärlich in dem Stadtbuch geschrieben stehet.

Wie viel arme Personen zu beherbergen in dem Armenhause.

In dem Hause soll man zulassen und herbergen nicht um Freundschaft oder Liebe, nur allein um Gottes willen zwölf arme Leute, Manns- und Frauens-Personen, nicht minder noch mehr, und ihnen von der überschriebenen Rente kaufen Holz, Kohl und Grütze, und entweder Fische, und was denn da

mehr überbleibet, das soll man den armen Leuten theilen und geben einem Jeden gleich in der Hand.

Und was dieselben armen Leute in das benahmte Haus bringen, es sei an Kleidern, Bettgewand, Hausgeräth oder in andern Dingen, das soll nach ihrem Tode in demselben Hause bleiben zu ewigen Zeiten, oder wäre es, daß welche von den zugelassenen armen Leuten frevelnd oder verdriehlich und schändlich labeten, sollen die vorgeschriebene Alterleute der Schuster dieselben ausweisen und einen Andern an dessen Stelle nehmen, also daß jederzeit die Zahl vollbleibe.

Den armen Leuten ihr Nachlaß verbleibet nach ihrem Tode im Armenhause.

Und der Arme, der da wird zugelassen in das Haus, der soll sein quad Ruchte, Laster und offenbare Schande.

Die Beschaffenheit der zugelassenen armen Personen.

Fort mehr will ich machen und bestätigen, wie oft von den beiden Vicarien ein neu Vicarien, das sei vermittelt dem Tode seines Vorfahren oder mittelst Bürtung werde eingewieset, so oft so er zu der Besserung und Bauung des vorbenahmten Hauses geben den Vorstehern die Hälfte der Rente des ersten Jahres, man von den andern beiden, da die Rede war, welche dazu kamen, die sollen geben das dritte Theil seiner Rente in der Weise als es vorgeschrieben stehet.

Fort mehr will ich und bestätigen, daß alle Vicarien für diese sollen alle Jahr auf St. Nicolai Tag den vorbenannten Alterleuten der Schuster gegeben zu einer Collatze, dazu sie alle herrlich sollen gebeten werden, Acht Sundische Schillinge, und also weil die vorbenahmte Vorsteher zu derselben Collation Behufs desselben Tages oder davor, oder darnach die Schuhmacher nach meinem Tode sollen darinnen meiner gedenken mit den vorbenahmten Vicarien, mit den Kaplanen, mit Schulmeistern und seinen Schülern zu meinem Ahrent und meiner ehrlichen Hausfrauen Catharinen und meiner Vor-Eltern ewige Gedächtniß mit Falligen und mit Seel-Messen nach der gewöhnlichen Weise.

Der Schuster Altermann als Provisorius ihr jährliche Collatze.

Wäret aber, daß die vorbenahmte Zeit, als vorgeschrieben ist, nicht werde gemacht oder gelesen, oder nach der Nachmung oder Bestätigung würde versthret, so sollen die vorbenahmte Vorsteher, wer mich begehret oder gedenket den armen Leuten, die um das Brod gehre, vor die vorbenahmte Rente der Zeiten alle Jahre vor Fünf Schilling Brod und denselben armen Leuten in der Kirchen und Kirchhof unmelden und geben alle Freitage in dem Jahre in der Hand an kleinen Pfennigen

Sechs Schilling. Um die überschriebenen Rente sollen die vorbeschriebene Vorsteher kaufen zur Milbigeit und Frommen der armen Leute des Hauses, der vorbenahmte Herr Lütke-Voigt Vicarius hat gegeben und besendet nach seinem Tode zu dem vorgeschriebenen Hause Vier Mark Pfennige jährliche Rente in der Weise, als vorgeschrieben steht als das Instrument darauf geschrieben klärtlich davorweist.

Fortmehr, ich habe gegeben und bescheidet, gebe und bescheide den Vorstehern der vorgeschriebenen unserer Lieben be-
 frauen Kirche zu Anclam, als Nicolas Plotzmann, Herrmann Iven und Ferd. Maaekern, Fünzig Mark Sundischer Pfennige, da sie und ihre Nachkömmlinge vor ein ewig Gedächtniß meiner und meiner ehelichen Hausfrauen Catharinen und meine Vor-Eltern sollen vorgeben zu ewigen Zeiten alle Jahre den ferner unserer Befrauen Kirche die zu der Zeit ist, Zwölf Schilling Sundisch, und mit der überschriebenen Renten Summen sollen und mögen dieselben Vorsteher und ihre Nachkömmlinge lassen bessern und in guter Acht bewahren die vorbenahmte Kapelle in unser Lieben Befrauen Kirche zu Anclam, als in Dach, in Glasen, Fenstern und in andern Dingen wo es nöthig und behof ist, als auch klärtlich die Briefe darauf gemacht und von den vorgeschriebenen Vorsteher versiegelt in Holz.

Fort mehr habe ich gegeben und bescheidet, gebe und bescheide Vierzig Mark Sundische zu kaufen göttliche Rente, damit zu lohnen die Schulmeister, die da zu der Zeit sind, die sollen senden und schicken alle Donnerstage in jeder Woche, wenn meine andern heiligen Tage hindern, Vier May hastige und tüchtige Jungen zu singen mit dem Rükter der vorbenannten Kirche eine Messe vor dem heiligen Leichnam auf des Seelmesse in der Kapelle vorgeschrieben, darzu Kapellen soll schicken und bestellen einen Priester, der da singet mit allen Zuhörern. Fort mehr derselbe Schulmeister vor die vorbenannte Rente soll desselben Donnerstags nach der Besper mit allen seinen Vocoten und Schülern herrlich singen Antiphonia Melchisedeck oder eine andere und vor dem heil. Leichnam in dem Chor der vorbenannten unser befrauen Kirche in Gegenwart des Kapellans und Schusters, die dazu dienen nach der alten Weise und darnach singen ein Antiphonia von unsern Befrauen zu beschließen mit Ver secula und Collecten nach der meinen Weise. Worinnen und von welchen

diese Rente aufbahren soll, das ist klärtlich und offenbar in dem Brief geschrieben. Fort mehr habe ich gegeben und bescheidet, gebe und bescheide zu den vorbenannten Vicarien einen verguldenen Seld, in welchen mittell. grauen steht Colpin und die Kaselen einen verguldenen Zwo gefärbet und ein neu Buch mit allen Zubehöriken. Fort mehr ich Ahrent Co'pin mit freien Willen habe gegeben und bescheidet die Bewahrung der Vicarien und Verweisung des vorbeschriebenen Hauses aus manniagen Rente und Verschreibung aller verschriebenen Dinge den Schumacher und zwar andere benahmte Alterleute der Schuster zu Anclam mich und meiner ehelichen Hausfrauen Catharinen und meiner rechten Erben die von mir gekommen seyn von Erben zu Erben nicht mehr allein die beiden Priester vor den armen Leuten belegen bei den Heiligen Leichnam sondern Weigerung zu bewahrende und wenn ich und meine Erben sind alle verstorben, so sollen die vorbenahmte Alterleute der Schuster sonder Widerrufen die Lehmvaringe Beide mit dabei sezen zu ewigen Zeiten, also daß sie mit den vorbenahmten leben nothdürftige Armende, die sind gegenwärtig Priester, Schule als Ehrwürdiger Vater aller verschriebenen Stücke und Dinge sondern Befestigung und Zulassung Euer väterlichen Stärke der Festigkeit und Macht mögen behalten und bleiben. Womit bitte mit andächtigen, imgleichen ehrwürdiglische Väterlichkeit alle diese verschriebene Dinge und Stücke, als sie vorgeschrieben stehen.

Vermitteltst Euer beschäftlichen Gewalt und Macht unter Eurem Insiegel und mit Urkunde der vorbenahmten Rente zu befestigende, zu laßende und zu bestätigende und den vorgeschriebenen Herrn Lütke-Voigt und Herrn Heinrich Laste Vicarien dieselben Vicarien zu lebende und sie dazu einweihende heilsam Lohn zu nehnende von den Lohnern aller Güte Gegeben zu Anclam im Sanct Magenistag des heiligen Märterers nach der Geburt Christi Ein Tausend Vier Hundert und darnach im Acht und Vierzigsten Jahr unter meinem Insiegel hierinder unter-

(L. S.)

Status bonorum.

des Armenhauses zum heil. Leichnam alt. 1860

A. Grundvermögen.

daß die Schuster-Alterleute zu ewigen Zeiten sollen Privilegium bleiben

Sechs Schilling. Um die überschriebenen Rente sollen die vorbeschriebene Vorsteher kaufen zur Mildigkeit und Frommen der armen Leute des Hauses, der vorbenahmte Herr Lütcke-Voigt Vicarius hat gegeben und besendet nach seinem Tode zu dem vorgeschriebenen Hause Vier Mark Pfennige jährliche Rente in der Weise, als vorgeschrieben siehet als das Instrument darauf geschrieben klärllich davorweist.

Fortmehr, ich habe gegeben und bescheidet, gebe und bescheide den Vorstehern der vorgeschriebenen unserer Lieben be-
 Frauen Kirche zu Anclam, als Nicolas Plotzmann, Herrmann Iven und Ferd. Maackern, Fünzig Mark Sundischer Pfennige, da sie und ihre Nachkömmlinge vor ein ewig Gedächtniß meiner und meiner ehelichen Hausfrauen Catharinen und meine Vor-Eltern sollen vorgeben zu ewigen Zeiten alle Jahre den ferner unserer Befrauen Kirch die zu der Zeit ist, Zwölf Schilling Sundisch, und mit der überschriebenen Renten Summen sollen und mögen dieselben Vorsteher und ihre Nachkömmlinge lassen bessern und in guter Acht bewahren die vorbenahmte Kapelle in unser Lieben Befrauen Kirche zu Anclam, als in Dach, in Glasen, Fenstern und in andern Dingen wo es nöthig und behof ist, als auch klärllich die Briefe darauf gemacht und von den vorgeschriebenen Vorsteher versiegelt in Holz.

Fort mehr habe ich gegeben und bescheidet, gebe und bescheide Bierzig Mark Sundische zu kaufen göttliche Rente, damit zu lohnen die Schulmeister, die da zu der Zeit sind, die sollen senden und schicken alle Donnerstage in jeder Woche, wenn meine andern heiligen Tage hindern, Vier May hastige und tüchtige Jungens zu singen mit dem Küster der vorbenannten Kirche eine Messe vor dem heiligen Leichnam auf des Seelmesse in der Kapelle vorgeschrieben, darzu Kapellen soll schicken und bestellen einen Priester, der da singet mit allen Zuhörern. Fort mehr derselbe Schulmeister vor die vorbenannte Rente soll desselben Donnerstags nach der Vesper mit allen seinen Vocoten und Schülern herrlich singen Antiphonia Melchisedeck oder eine andere und vor dem heil. Leichnam in dem Chor der vorbenannten unser befrauen Kirche in Gegenwart des Kapellans und Schusters, die dazu dienen nach der alten Weise und darnach singen ein Antiphonia von unsern Befrauen zu beschließen mit Ver seculu und Collecten nach der meinen Weise. Worinnen und von welchen

diese Rente aufbahren soll, das ist klärllich und offenbar in dem Brief geschrieben. Fort mehr habe ich gegeben und bescheidet, gebe und bescheide zu den vorbenannten Vicarien einen verguldenen Kelch, in welchen mittelst grauen siehet Colpin und die Kaselen einen verguldenen Zwo gefärbet und ein neu Buch mit allen Zubehöriken. Fort mehr ich Ahrent Co'pin mit freien Willen habe gegeben und bescheidet die Bewahrung der Vicarien und Verweisung des vorbeschriebenen Hauses aus mannigen Rente und Verschreibung aller verschriebenen Dinge den Schumacher und zwar andere benahmte Alterleute der Schuster zu Anclam mich und meiner Ehelichen Hausfrauen Catharinen und meiner rechten Erben die von mir gekommen seyn von Erben zu Erben nicht mehr allein die beiden Priester vor den armen Leuten belegen bei den Heiligen Leichnam sondern Weigerung zu bewahrende und wenn ich und meine Erben sind alle verstorben, so sollen die vorbenahmte Alterleute der Schuster sonder Widerrufsen die Lehnvaringe Beide mit dabei seken zu ewigen Zeiten, also daß sie mit den Vorbenahmten leben nothdürftige Armende, die sind gegenwärtig Priester, Schule als Ehrwürdiger Vater aller verschriebenen Stücke und Dinge sondern Befestigung und Zulassung Euer väterlichen Stärke der Festigkeit und Macht mögen behalten und bleiben. Womit bitte mit andächtigen, imgleichen ehrwürdiglliche Väterlichkeit alle diese verschriebene Dinge und Stücke, als sie vorgeschrieben stehen.

Vermitteltst Euer beschäftlichen Gewalt und Macht unter Euren Insiegel und mit Urkunde der vorbenahmten Rente zu befestigende, zu lassende und zu bestätigende und den vorgeschriebenen Herrn Lütcke-Voigt und Herrn Heinrich Laste Vicarien dieselben Vicarien zu lebende und sie dazu einweisende heilsam Lohn zu nehnende von den Lohnern aller Güte Gegeben zu Anclam im Sanct Magenistag des heiligen Märterers nach der Geburt Christi Ein Tausend Vier Hundert und darnach im Acht und Bierzigsten Jahr unter meinem Insiegel hierinder untergehängt.

(L. S.)

Status bonorum.

des Armenhauses zum heil. Leichnam ult. 1860.

A. Grundvermögen.

daß die Schuster-
 Alterleute
 zu ewigen Zeiten
 sollen Provisores
 bleiben

a. an Gebäuden.

- 1) das neue Haus in der Baustraße belegen,
- 2) das alte Haus daselbst mit massivem Anbau am rechten Giebel desselben,
- 3) Appartements und Stallgebäude.

b. an Grundstücken:

ein Ackerplan in den Salgenbergen und in dem Sellendiner Schlage von	44	Mrg	172	□	Mth.
" Hütungsplan in der Dshenwiese von	11	"	170	"	"
" zweiter Ackerplan von	7	"	56	"	"
" Wiesenplan in den Graswällen	16	"	54	"	"

B. Kapitalvermögen.

An ausstehenden Kapitalien 416 Thlr. 20 Egr.

C. An Inträgen.

incl. der Zinsen für das sub. B. angegebene Kapitalvermögen und der Pacht für die sub. A. angegebenen Grundstücke 439 Thlr. 15 Egr.

Aus den Mitteln des Armenhauses zum heiligen Leichnam erhalten:

jeder der 12 Präbner jährlich 6 Thlr.	72	Thlr.	—	Egr.	—	Pf.
dieselben zum Ankauf von Victualien, Bier, Fleisch, Grüge, jährlich	16	"	15	"	—	"
aus der Straßenbüchse	12	"	—	"	—	"
Zinsen von 20 Thlr. Legaten Kapital	1	"	—	"	—	"
desgleichen von 25 Thlr. des Hassert'schen Legats	1	"	7	"	6	"
Beau Bonificationsgelder	24	"	—	"	—	"
aus der Judica-Collecte	—	"	20	"	—	"
zur Ergöglichkeit am St. Nicolai Tage	3	"	—	"	—	"
Einnahme von der Rolle	36	"	—	"	—	"
der Korbträger Schuhgeld	1	"	—	"	—	"

Als Feuerungs- und Heizungs-Material werden beschafft:

6 Klafter Eichen Alobenholz und
30 Mille Torf.

4. Das Titus Töller'sche gewöhnlich Tietcke Töller'sche Stipendium.

Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden; es finden sich nur einzelne Nachrichten in den Acten und auch diese nur unvollständig. Die erste findet sich in einem Schreiben des Rec-

tors Sprengel aus dem Jahre 1755, worin angegeben ist, daß der Bürgermeister Titus Töller, der Stifter des obigen Stipendii gewesen und im Jahre 1542 verstorben sein soll. Dies Sterbejahr wird durch die in der Stavenhagenschen Beschreibung von Anclam enthaltenen Liste der Magistrats-Personen bestätigt.

Das Stipendium ist aber nach weiteren actenmäßigen Nachrichten nicht immer das Titus Töller'sche, sondern in den älteren Zeiten häufig auch das Krackwitz'sche-Peder'sche und Töller'sche Legat genannt worden, indem die Nachrichten in den älteren Acten darauf hindeuten, daß nicht der Bürgermeister Titus-Töller sondern dessen Kinder

- 1) Hans Töller, Consul Anclamensis,
- 2) Catharina Töller, verhehlicht an Hans Krackwitz und
- 3) Anna Töller, verhehlichte Peder,

die Stifter desselben sind.

In den Stipendien-Acten selbst ist ein alter Zettel ohne Datum vorhanden, worin ein gewisser Rechlin bittet:

„Daß solches Beneficium, so von den Krackwitz, Töller und Peder Lehen herrühret, ohne sein Vorwissen hinfüro nicht möge veräußert werden.“

Unter diesem Zettel steht (wahrscheinlich von einem Kirchen-Propvisor) geschrieben:

„Daß Jacobus und Philippus Steffen behaupten, daß sie von 10 Jahren her als Patroni sich des Dinges angemäset und erhalten.“

In jenen Acten sind ferner zwei Streitschriften von den Kirchen-Propvisoren vom 6. Februar 1679, aus denen sich ergibt, daß sie dem Kämmerer Bartholomäus Dalemann das präterdirte Recht, seine schuldige Ackerheuer mit den Krackwitz'schen, Töller'schen und Peder'schen Lehnen und daraus verlangtem Stipendium zu compensiren, streitig machen, und überhaupt dem Kämmerer Dalemann, dem Kämmerer Steffen, und den Valthasar'schen Erben das Recht der Bezeichnung gänzlich absprechen, besonders

„weil sie keinen Actum der Bezeichnung behaupten können. Ferner heißt es in den obenerwähnten Acten:

„zu den Krackwitz-, Töller- und Peder-Lehnen sehn noch vorhanden:

und nun folgt hierauf ein Verzeichniß der ausstehenden

Kapitalien und deren Zins-Beträge, worin die Summe der Kapitalien 1628 Mark 12 fl. beträgt.

Zum Schluß ist dann bemerkt:

„zu wissen, daß die Kräckerwischen und Pederschen Erben pro una vice - Toller - altera vice laut aufgerichteter Rezesse und Instrumenta concordiae zu verleißen berechtigt gewesen.“

Sodann sind mehrere Stammbäume der Döllerschen Familie aufgeführt, welche meistens mit dem Titus-Dölller anheben und neben dessen bereits genannten Kindern steht:

„diese drei Döllers sind fundatores der Kapellen und legatis“

Aus diesen unvollständigen Nachrichten, wozu noch bemerkt werden muß, daß die Kirchen-Provisoren schon 1727 referiret haben:

„daß ihnen der Anfang des Legats unbekannt sei, soviel aber befunden haben, daß es ein altes Lehn sei und daß bereits in dem Kirchen-Register de anno 1585 die Ausgabe benannt worden;“

ergiebt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß die 3 Geschwister Dölller in der Mitte des 16. Jahrhunderts den hiesigen Kirchen mehrere Kapitalien zu Geschehen übertragen, den Kirchen einen gewissen Theil von den Einkünften verschrieben und die Disposition über den andern Theil sich und ihre Nachkommen zum Besten von Studirenden vorbehalten haben. Diese Nachkommen sind seit dem Jahre 1619 unter den Stefens, Walzer und Dalemannschen Familien bekannt und obgleich ihnen das Collations-Recht freitig gemacht ist, so sind sie doch seit länger als 100 Jahren im Besitz desselben, und insbesondere ist seit dem Jahre 1744 vom Magistrat stets darauf gehalten worden, daß die Supplicanten wegen des Döllerschen Stipendii sich um den Consens der Collatoren bewerben mußten, wovon jedoch nur stets einer und zwar der älteste der Familie conferiret hat.

Im Anfange dieses Jahrhunderts war der Justiz-Kommissarius Otto in Stargard der Collator, dessen Bruder damals Bürgermeister in Temmin war. Jetzt ist der Buchhalter Otto bei der Königl. Staatsschulden-Zilgungskasse in Berlin der Collator.

In welcher der obenbemerkten Familien die Otto'sche Familie gehört, und ob und wer von den übrigen Familien noch existirt, ist nicht ersichtlich.

Der Betrag des Stipendii, welches stets ärmeren Studirenden gereicht worden, ist in früheren Zeiten wahrscheinlich noch bedeutender gewesen, beträgt aber seit dem Jahre 1619 und jetzt noch 5 Thlr. 3 Sgr. oder früher 10 fl. 8 fl., den fl. zu 24 ggr. gerechnet 5 Thlr. 4 ggr. welcher Betrag auch auf dem Kirchen-Etat zur Zeit noch in Ausgaben steht.

Die Präsentation des Studirenden zur Verleißung des Stipendii ist seit unvordenklichen Zeiten von dem Magistrat ausgeübt worden.

5. Das Achim-Riebensche Stipendium.

Achim Riebe, Erbherr auf Schönhausen und Galtenbeck im Mecklenburgischen, dessen Testament vom 20. Februar 1571 nachstehend in Abschrift folgt, hat nach pag. 234 und 235 der Stavenhagenschen Beschreibung von Anclam ein besonderes Vergnügen an unserer Stadt, wo er seine Haushaltung gehabt, gefunden und in seinem Testamente die Summe von 1600 Thlr. welche beim Rath zu Anclam perpetuiret werden sollen, zu mehreren milden Stiftungen ausgesetzt, deren Zweck theils im Testamente, theils in einer bei den Acten abschriftlich befindlichen Verschreibung des Magistrats hieselbst de Martini 1571 über 800 Thlr. ausführlich festgesetzt, theils aber nur aus der bisherigen Observanz bekannt ist.

Das Testament lautet:

Im Namen der Heiligen und ungetheilten Dreifaltigkeit, Gottes des Vaters, Sohns und heiligen Geistes Amen. Die weil ich Achim Riebe uf Schönhausen und Galtenbeck Erbsäßen aus gnädiger Verleißung des Allmächtigen Gottes, betrachtet und zu Herzen genommen, daß wie die tägliche Erfahrung giebt, der Menschen ofte und vielfälligen ganz schnell und unversehnlich leibliche Blödigkeiten und Krankheiten fürstessen, dardurch Sie nicht allein Ihre zeitliche Sachen und Anliggen nothfürftiglichen und bedechtllichen zu verordnen, sondern auch wohl bisweilen sich selbst zu erkennen verhindert worden; Auch ferner zu gemüte geführt. Daß ich wie alle andern Menschen sterblich, und von dieser Welt scheiden müssen, und daß nichts

gewißeres denn der Todt, und nichts ungewißers denn desselbigen Stunde, und also wenn mich der Allmächtige Gott, nach seinem Göttlichen und Gnädigen Willen aus dieser betrübtenammerthal und falscher bösen Welt in sein ewiges Reich abondern möchte und ich aber ungern wollte, daß nach meinem Abschiede, meiner nachgelassenen Baarschaft, Erb und Güter halber beweglich und unbeweglich einiger Zank, Hader, Reif, Zwietracht oder unfreundlicher Wille unter meinen rechten natürlichen und legitimierten beiden Söhnen Achim und Heinrich Ribben und andere meiner Verwandten und Freunden entstehen sollte und ich aber meine Baarschaft und Geldt aus Göttlicher Hilfe und gnädiger Verleihung bey Kaisern, Königen, Kurfürsten und Fürsten mit meinem Leibe und schweren Reisen im Kriegen und Feldzügen erworben, erlangt und mit großer Mühe, Arbeit und Leibes Gefahr überkommen und zu Wege gebracht habe und von meinen Eltern, Voreltern und Freunden nichts ererbet, und also dieselbige meine erworbene Baarschaft und Geldt mag geben können und wenden wohinn und worhin ich will, und mir gefällig ist; So habe ich demnach mit fleißiger guter, reifer Vorbedacht und wohl vorgedachten zeitlichen Berathen aufrichtigen guten Willen auch bey frischen guten gesunden Leibe auch guter Vernunft und Vollmacht aus Zulassung und Begnadigung der Rechte auf heute dato der da ist der zwanzigste Monatstag Februar und Acht Uhr für Mittage dieses jetzt laufenden ein und Siebenzigsten Jahres nachfolgenden meinen letzten Willen, Testament Ordnung und Geschäfte, in Schriften gemacht und beschloßen auch geschrieben und verfertigen lassen, und mit meiner eigenen Hand unterschrieben, wellich Testament, Ordnung, Geschäfte und letzten Willen ich auch dergestalt ordne, schaffe, mache und aufrichte, in der allerbesten Form und beständigsten und kräftigsten Maß und Gestalt, als es zu rechte immer geschehen soll, kann oder mag, auch wie daselbige dazu hinfürter oder künftiger Zeit nach Verordnung und Anfügung gemeiner geistlicher und Kaiserlicher auch üblicher und gebräuchlicher Rechte, löblichen Herkommen und guter Gewohnheit, an allen Orten auch vor allen Richtern und Gerichten Geistlich und Weltlich allerhöchst meist und best Kraft und Macht haben soll, kann und mag, vor manniglichst Ansprachen und wiederfachten.

Die weil aber die Sehle Edler ist denn der Leib, um daß

auch also das der Sehlen Heil allen andern zeitlichen Dingen billig vorzusehen sey, So will ich dem Allmächtigen Gott und höchsten Schöpfer aller Dinge, mir ein vernünftiges und seliges Ende, mit reinigen Herzen, göttlicher Liebe und wahren Bekenntniß zu verleihen, in Höchster und tiefer Demuth anrufen, auch meine Seele, wann die vom Leibe nach dem Willen des Allmächtigen Gottes abscheiden wird, in die Hände meines Herrn und einigen Erlösers und Fürbitters Jesu Christi, der Sie ohne alle meinen Verdienst und Juthum durch sein bitter Leiden, Sterben, Blutvergießen und fröliche Auferstehung von dem ewigen Todt, Teuffel Hölle und Verdammniß aus lauter Gnaden und Barmherzigkeit erlöset hat, befohlen haben. Mein Körper und Leichnam aber soll zur Erden davon ergenommen und herkommen ist, nach Christlicher und gewöhnlicher Ordnung ohne alles Geprange, in der Kirchen zu Gahlenbeck, da meine seliger Eltern in Gott dem Herrn ruhen, bestattet und gebracht werden.

Darnach verordne legire und gebe ich hiemit in die Ehre Gottes, und zu Erhaltung des heiligen Predigamtens den dreien Predigern zu denen dreien Dörfern Schönhausen Eickhorst und Kothelow, die jetzt und daselbst im Amte sein, und nach Ihnen kommen werden 20 Thlr. jährlicher Zinsen und Hebung von 400 Thlr. Hauptsumme, So bereits wirklich vorhanden, und zum förderlichsten durch mich dem Erfamen Stadt zu Anclam für berürte Zinse gegen genugsame sichere Verschreibung sollen ansethan und belegt werden; Und darbei unablässlich bleiben, Von denselbigen Zinsen soll der Prediger zu Schönhausen 8 Thlr. und die andern beiden ein jeder 6 Thlr. alle Jahre auf Ostern empfangen.

Ferner gebe ich in die Ehre Gottes 200 Thlr. dieselbigen soll der gedachte Stadt zu Anclam auch bekommen und mit guter Bescheidenheit, in Christlichen Gebrauch austheilen, auch nirgend anders hinwenden noch gebrauchen, wie ich Ihm denn solches auf guten Glauben woll zugetraun; Auch hiemit vleißig will gebeten haben, Sie wollen über diesen meinen letzten Willen halten und so viel an Ihnen ist, befördern helfen, daß er gebürlich in's Werk gestellet und also restiglich gehalten werde.

Ueber das alles so gebe ich noch andere tausent Thaler, zu Gottes Ehren und Christlichen Sachen, Sonderlich zu er-

haltung des armen Lazari, als elender kranker und nothdürftiger Personen, auch unvermögender Knaben, die zum Studio tüchtig, auch fleißig studiren. Welche obgemeldete tausent Taler ich foerderlichst auch an einen gewissen Ort, nemlich bei dem Radt zu Anclam auf Zinse austhun und restiglich bestetigen will; Darfür sollen jährlich 50 Thlr. Rente gegeben und solche Rente zu obberürten Christlichen Gebrauch; Aber zu keinen Zeiten in andern Wege angewendet und gebraucht werden. Und soll die Austheilung gemelter 50 Thaler jährlicher Zinse dermaßen geschehen, wie in der Hauptverschreibung über obgemeldete Summe der tausend Taler lautend, ausdrüßlich und klerlich specificiret und angezeigt sein soll. Diese obgemelten Legate ad pias causas und wie ich dieselbigen noch künftig will's Gott vermehren und deshalb ferner verordnen möchte, will ich schlecht stets vest und unverrücket, als meinen letzten Willen und Ordnung gehalten haben. Darnach verschaffe legire und ordne ich hiermit nach meinem seligen Abschiede von dieser Welt, daß meine freuntliche liebe Bettern alle die Lieben zu Schönhausen und Galenbeck Erbsassen meine nachgelassnen Lehngüter, Dörfer, Häuser, Sise und Wohnungen, Ackerhöfe, Mühlen, Holzungen, See, Ackerbau, dienste und alle Sach und Gerechtigkeit sampt allen andern was hierzu gehört, als ich's besessen und gebraucht habe nach Anweisung der Lehn-Rechte und Landes-Gebrauch allein haben und bekommen und vor das Ihre genießen und gebrauchen sollen.

Wo aber dieser mein letzter Wille nicht sollte Kraft und Macht haben eines herlichen Testaments, So will ich doch hiermit daß er Kraft und Macht habe in der allerbesten Form Weis und Maß als er in einigerlei Wege bestehen kann oder mag nemlich Kraft eines Codicils oder eines andern beständigen letzten Willens und sonderlich einer Väterlichen Ordnung und Vorsehung unter obgedachten meinen waren natürlichen und legitimirten lieben Kindern, und will daß solches stets vest und unverbrochen soll gehalten werden.

Zu Fall aber über Zuversicht Jemandes er sei wer er wolle, sich diesen meinen letzten Willen widersetzen und denselbigen mit oder ohne Recht anzufechten unterstehen würde, der soll desjenigen so Ihme darinnen vermacht und bescheiden ist, unwürdig und gar verlustig sein und sein bescheidenes Antheil in die Ehre Gottes angewendet werden.

Ich behalte mich auch gegenwärtiglich zuvor die Macht und Gewalt dieses mein Testament letzten Willen und Ordnung meines Gefallens jederzeit zu endern, zu mehrern oder zu mindern.

Und zu mehrerer Bestettigung und Befräftigung dieses meines letzten Willens Testament und Ordnung habe ich daßelb durch unter zu Ende benannten Notarium getreulich hincinschreiben und verfertigen auch ehe und zuvor es entlich verschlossen mir zu mehrmalen vorlesen lassen, auch selbst durchgesehen, mit meiner eigenen Hand unterschrieben und mein angeboren Bißschaft wißentlich hieran hängen lassen. Auch die Edlen Bestrengen und Ehrenvesten Joachim Holsten Cuntoren zu Ramerow auf Amkershagen, Dsewald, von Dorna zu Heberg, Achim Warnholz zu Lubbenow, Ahmus Warnholz zu Warnholz, Wolfgang Holzendorf zu Kuzerow, Christoffer Binstete zum Hagen und Stresow und Lucke Hane zu Pleß und Kucheläng alle Erbsassen, meine freuntliche liebe Dheim Schwager, Freunde und Nachbarn insonderheit erfordert und gebeten, und Ihnen zugleich in Ihrer aller auch des gedachten unterschriebenen Notary Gegenwärtigkeit angezeigt, das in dieser Schrift so auch dieser vier Pergamenten Blettern enthalten, mein letzter Wille Testament und Ordnung geschrieben und begriffen wäre, mit Bitte sich mit Ihren eigenen Händen hierunter auch zu unterschreiben und Ihre angeborenen Bißschaste neben dem meinigen hieran henken zu lassen. Alles geschehen am Dienstage nach Sexagesimae den 20. February Anno 1571 wie auch oben im Anfange vordemeldet.

Nach dem vorstehenden Testament sind nun ausgefelt worden:

- 1) 400 Thlr. für die Geistlichen in den Gütern des Stiftes, welches Kapital jedoch wegen veränderten Werths der Münzen in einem Proceße zwischen den Administratoren des Legats und dem hiesigen Magistrat durch die Sentenß des Tribunals zu Wismar vom 27. April 1696 auf 260 Thlr. 16 ggr. (20 Sgr.) reducirt worden ist.

Von diesem Kapital zahlt die hiesige Kammerei-Kasse jährlich 5 % also 13 Thlr. 10 Sgr. Zinsen und davon erhält:

a. der Prediger zu Gehren (Jüliat von Schönhausen)	5	Thlr.	10	Sgr.
b. der Prediger zu Cotelow	4	"	—	"
c. " " " Eichhorst	4	"	—	"
	13	"	10	"

zu Ostern jeden Jahres ausgezahlt.

2) 200 Thlr. zur Ehre Gottes an arme Leute.

Ueber dies Legat erhob sich im Jahre 1772 zwischen dem Consistorial-Fiscal, Namens des hiesigen Armen-Kastens und dem Magistrat hieselbst ein Proceß, welcher in der Medicinal-Justanz dahin entschieden wurde, daß das Kapital mit den davon rückständig gebliebenen Zinsen auf 300 Thlr festgesetzt wurde, dasselbe bei der Kammerei bestätigt und die jährlichen Zinsen davon mit 15 Thlr. zur Armen-Kasse hieselbst gezahlt werden sollten. Allein ausweislich der Acten sind diese Zinsen seit länger denn 80 Jahren an die Armen-Kasse nicht direct gezahlt worden, und es kann deshalb nur angenommen werden, daß, weil in dem Testament eine bestimmte Klasse von Armen nicht ausdrücklich angegeben ist und die städtische Verwaltung ihren Armen ohnehin die erforderliche Unterstützung zu gewähren hat, — die Zahlung der Zinsen an die Armen-Kasse unterblieben ist.

3) 1000 Thlr. zur Ehre Gottes, insbesondere zur Erhaltung von armen und zur Unterstützung hilfbedürftiger Studirenden.

Auch dies Kapital ist in Folge des ad 1 gedachten Proceßes wegen des veränderten Münzwertes auf 666 Thlr. 20 Sgr. festgestellt worden, wovon die Kammerei und resp. die Kirchen-Kasse jährlich 5 %, also 33 Thlr. 10 Sgr. Zinsen und zwar:

- a. an den ältesten Vetter v. Rieben auf Gahlenbeck und den obersten Pastor, in Friedland zur Bekleidung von armen Leuten in den Mecklenburgischen Landen Stargard, Neu-Brandenburg und Friedland mit 20 Thlr
- b. an einen aus Anclam gebürtigen fleißigen und würdigen Studirenden mit 13 Thlr. 10 Sgr.

zu zahlen hat.

Zur Ertheilung des letztgedachten Stipendiis ist auf die

von dem Magistrat zu Anclam zu bewirkende Präsentation die Concession des Herrn von Rieken auf Gahlenbeck erforderlich.

Aus einem Grabstein, welcher bei dem in den Jahren 1846-1850 vorgenommenen Ausbau der Marienkirche vorgefunden ist und welcher sich durch die schöne Arbeit besonders bemerkbar machte, ist zu vermuthen, daß Achim von Rieben, ungeachtet er in seiner hier vorliegenden letztwilligen Verordnung es anders bestimmt hatte, in der Marienkirche beerdigt worden ist. Der defect befundene und etwas ramponirte Grabstein ist durch den hiesigen Bildhauer Krause auf Kosten der Kirchenkasse wieder hergestellt und neben dem Altar an der südlichen Wand desselben aufgehängt. Die Inschrift auf demselben lautet:

Seliger Achim Riebe der jungen ist ano 82 den 9. Decembris frue Morgens zwischen 3 und 4 Uhrend in Godt den Hern entschlaffen Godt verleihe ime eine froliche Auferstehung zum ewigen Leben Amen. 1585.

Der Grabstein zeigt eine knieende Figur in betender Stellung im vollständigen Harnisch und vor derselben die Stadt Anclam. Die Figur soll unzweifelhaft den Hrn. Achim Rieben darstellen.

6. Das Putzar'sche Legat.

Joachim von Schwerin, auf Puzar und Spantekow Erbgefeß, legirte in seinem nachstehend in Abschrift mitgetheilten Testamente d. d. Puzar im Mai 1618, 2200 Gulden ad pias causas. Da er von dem lieben Gott reichlich mit zeitiger Nahrung gesegnet, und insbesondere: der Universität zu Greifswald 500 Gulden mit der Bestimmung, „daß davon ein nominirter Studente in der Kommunikant frei gehalten werde;“ den beiden Kirchen zu Anclam 400 fl., so daß jeder Prediger die Zinsen von 100 fl. erhalte; der Schule zu Anclam 200 fl.; den Spitälern 150 fl.; der Currende zu Anclam 100 fl.; den Kirchen zu Puzar 200 fl.; zu Spantekow 200 fl.; zu Wuffen 100 fl.; zu Zwen 50 fl.; zu Zinzow 100 fl.; zu Drevelow 50 fl.; zu Sarnow 50 fl. Nach testamentarischer Bestimmung des Erblassers sollte sein ältester Sohn, Rüdiger von Schwe-

ein von den legirten 2200 fl. jährlich 132 fl. Zinsen (also à 6 Procent) abfordern, das Kapital der 2200 fl. zu Anclam auf's Rathhaus thun und in perpetuum auf Zinsen stehen lassen; die Direction aber hierüber soll bei dem Geschlecht der Schwerine nebst der Obligation verbleiben. Es finden sich aber keine Spuren, daß das Kapital wirklich hier ausgezahlt sei, vielmehr ließ Magistratus auf Vitten der Herren Prediger und Schul-Collegen durch den Syndicum civitatis die Beitreibung der Zinsen, welche von 1620 bis 1642 rückständig geblieben waren, besorgen und im Jahr 1685 gezieh es endlich dahin, daß Jürgen von Schwerin denen legataris das alterum tantum der Zinsen zugestand und sich bereit erklärte, die laufenden Zinsen alljährlich in zwei Terminen an den Praepositum in Anclam zur Auszahlung zu übersenden, welches seit der Zeit auch geschehen ist. Im Jahre 1696 erklärte Jürgen von Schwerin dem Magistrat, daß er die der Stadt zustehenden Legate auszahlen wolle, und im Jahre 1709 wurden dieselben, die durch frühere Zinsaufhäufung von 850 fl. auf 1700 fl. oder 850 Thlr. Gold angewachsen waren, an den von Steding auf Binnow und Lenschow zu 5 Procent ausgeliehen, späterhin aber der hiesigen Kämmererei ausgezahlt, welche dieses Kapital mit 5 Procent Gold verzinsset, was auch noch jetzt der Fall ist.

Das Kapital von 850 Thlr. Gold in Silbergeld berechnet beträgt 963 Thlr. 10 Sgr. und davon die Zinsen à 5 Procent 48 Thlr. 5 Sgr., wovon erhalten:

a. jeder der hiesigen 4 Prediger 5 Thlr. Gold zusammen und nach Silbergeld berechnet	22 Thlr. 20 Sgr.
b. jede der hiesigen 3 Stiftskassen 2 1/2 Thlr. Gold zusammen und nach Silbergeld berechnet	8 " 15 "
c. die Gymnasial-Kasse 10 Thlr. Gold in Silbergeld berechnet	11 " 10 "
d. die hiesige Armen-Kasse 5 Thlr. Gold oder in Silber	5 " 20 "
sind zusammen 48 Thlr. 5 Sgr.	

Die oben gemeldeten Beträge sind in den Etats der betreffenden Klassen aufgeführt und werden demgemäß alljährlich erhoben, resp. ihrer Bestimmung gemäß gezahlt.

Das Testament lautet:

„Im Namen des Allmächtigen Ewigen und barmherzigen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes, Ewig in Wesen und dreifaltig in Person Amen.

Ich Joachim von Schwerin uff Pusahr und Spankow Erbsehn bekenne und uhrkunde hiermit und in Krafft dieser Schrift vor jedermänniglich; Nachdem ich von dem lieben Gotte reichlich mit zeitlicher Nahrung (welches ich billig mit dankbarem Herzen erkenne) gesegnet, und in meinem izigen hohen Alter bei meiner oft verstorhenden schweren Leibes Unvernügendheit und Krankheit mir erinnert, daß alle Menschen sterblich und daß nichts gewissers denn der Tod aber nichts dakegen ungewissers denn die Stunde des Todes, und daher o Stündlich und Augenblicklich bereit und gefahet sein muß, wann ich von dem lieben Gott erfürdet aus dieser Jammerthal in wahren beständigen Glauben seliglich abzuscheyden und mein Haus und Sachen zur seligen Hinfahrt zu bestellen. Dervegen so habe ich freywillig ungezwungen und ungedrungen mit wohlbedachten Muthe und zeitigen Rathen bei guter Vernunft und Zustand und izigen Zeit Gottlob bei ziemlichen Anblick eines gesunden Leibes in Regemwärtigen Jahre, als man zählet nach Christi unsers Seligmachers Geburth. Ein Tausend Sechs Hundert und Achtzehn in diesem Monath Maye am Tage wie zu Ende gemeldet werden solle, bey Regierung des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Rathir, des ersten dieses Namens erwehlten Römischen Keyser, in Germanien zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien Croatien Königs in Ihren Majestäts Regiments des Römischen im Sechsten, des Hungarischen im Zehnten und des Böhmischn im Siebenden Jahre geordnet und uffgerichtet, ordene und richte denselben uff, und thue solches in der aller Besten und beständigsten Weise und Form wie solches nach gemeiner Kayf. Rechte Vernünftigen dieser Zeit Gewohnheiten und nöblichen Herkommen auff's kräftigste in diesen Fall geschehen soll, kan oder mag.

Und Anfänglich befehle ich meine Seele, wenn dieselbe von meinem Leibe abscheiden wird in die Hände meines einzigen Mittler's und Heylandes Jesu Christi der sie durch seinen gehorsam Bitter Leyden und Sterben von der Gewalt des ewigen Todes und Verdammniß erlöset, und Ihm die Erd-

schafft aller seiner erworbenen hantlichen Güthern des ewigen Lebens Seligkeit geseket und eingeliefert aber meinen sterblichen Leib befehle ich der Erden davon er genommen, und dazu hinwieder werden soll und muß, und weit derselbe allhie zu Pusahr Adlichen Gebrauch nach mit üblichen Christlichen Ceremonien, Gesängen, Leichen-Predigten und Gebrauchen in mein Erb-Begräbniß zu Erden bestetiget werden soll.

Izgleich Pastor, welcher der Begräbniß bewohnet, auch dem, der die Leichen-Predigt thut so wohl Tzlichen Schul-Gesellen und dem Schuler die Gebühr gezahlet werden.

Dernach für's andere legire und vermache ich ad pias causas nach meinem Absterben die Zwen Tausend Gulden so Nitz Horn, ingleichen die Zwen Hundert Gulden welche Otto von Schwerin zu Wittstock Erbschen zinzbaher geliehen und vorgestreckt nach folgender Gestalt.

Erstlich legire ich davon Fünf Hundert Gulden der Universität zum Greifswald, daß davon ein nominirt Studente in der Communität daselbst frey gehalten werde.

Noch legire ich St. Marien Kirchen zu Anclam Zwen Hundert Gulden, daß der Präpositus Sechs Gulden, und der Kappellen Sechs Gulden, von den Zwölff Gulden Zinse jehrlieh empfangen soll

Ingleichen legire ich St. Nicolaus Kirchen daselbst zu Anclam Zwen Hundert Gulden. Davon dem Obersten Prediger Jährlich Sechs Gulden, und den Cappellen Sechs Gulden, alß zusammen Zwölff Gulden Zinsen Jährlich gereicht werden sollen.

Noch legire ich der Schulen zu Anclam Zwen Hundert Gulden, davon der Schul-Gesellen Jährlich Zwölff Gulden sollen gereicht, und unter sie ausgetheilet werden.

Noch legire ich dem Heil. Geiste, dem Hospital und dem Armenhause daselbst Underthalb Hundert, und also Tzlichen Stifte Fünzig Gulden, davon einem Jeden Jährlich Drei Gulden von den Zinsen, und also zusammen Neun Gulden eingeliefert werden sollen.

Noch legire ich den Armen, welche zu Anclam in die Curende gehen, Hundert Gulden, davon Ihnen Jährlich Sechs Gulden gereicht und unter ihnen ausgetheilet werden sollen. Ueber das legire ich der Kirchen zu Pusahr Zwen Hundert Gulden, daß von den Zinsen Sechs Gulden zum Kirchen Gebau Jährlich entrichtet werden.

Sollen noch Zwen Hundert Gulden der Kirchen zu Spantkow, davon dem Priester Jährlich Sechs Gulden und das Ubrige zum Kirchen-Gebau daselbst soll eingeliefert werden.

Noch der Kirchen zu Strittense Hundert Gulden, daß von Jährlich zu Verbesserung des Pastoren salary und Kirchen Gebau Sechs Gulden gereicht werden.

Noch legire ich der Kirchen zu Wuffeden Hundert Gulden, daß davon die Prediger Drey Gulden, und das Ubrige zum Kirchen Gebau Jährlich zu verrichtet werde.

Noch legire ich ebenmäßig der Kirchen zu Zven Fünzig Gulden, der Kirchen zu Zinzow Hundert Gulden, der Kirchen zu Drevelow Fünzig Gulden, der Kirchen zu Sarnow Fünzig Gulden.

Und soll mein ältester Sohn iso Rüdiger von Schwerin von den legirten Zweitausend zwei Hundert Gulden Jährlich Hundert zwen und dreißig Gulden Zinsen abfürdern, die obbemeldete Legate davon entrichten, das Capital der 2200 fl. Gulden zu Anclam auff's Rath-Haus thun, und in perpetuum auff Zinsen stehen lassen. Die Direction aber hierüber soll bei den Geschlecht der Schwerin neubst der Obligation verbleiben. zc.

Dieser ist mein letzter Endlicher Wille, auch demselben und die hierin beschehene Vermachunge in bester Art, Weise und Form und Maasse, wie es zu Rechte am kräftigsten geschehen sollte oder möchte hiemit im Rahmen des Allmächtigen beschloffen habe. Pusahr*)

1618.

Joachim v. Schwerin.

7. Das Prützen'sche Stipendium.

Als Stifter dieses Stipendii wird der Landroth und Bürgermeister Pruzen hierfelbst angegeben. In der pag. 262 der Stavenhagenschen Chronik befindlichen vollständigen Liste der hiesigen Landräthe ist kein Pruzen aufgeführt, wohl aber in der pag. 146 befindlichen Liste der hiesigen Magistrats-Personen ein Niclas Prüz als Bürgermeister sub. anno 1625 und gestorben 1639. Die ersten Bürgermeister der Stadt führten aber wegen ihrer provinziellen Amtsfunctionen den

*) Das Monats Datum ist nicht aufgeführt.

Titel „Landrath“ und ist Prutze sicherlich in diese Stelle aufgerückt. Jeden Falls ist er der Stifter des Stipendii.

Aus Stiftungs-Urkunde existirt in den Stipendien-Acten nur ein Extract aus der Prützenschen Disposition vom 10. December 1639, welche wörtlich also lautet:

4) vermache ich gleichgestalt mehrbesagter Kirchen zu St. Marien noch 200 fl. Capital, welche den H. H. Provisoren zugekehrt, auf Zinsen ausgethan und davon einem Stipendiaten aus Anclam, so actu ein Studiosus, zur Fortsetzung seiner Studiorum gereicht und sub titulo der Lehen in den Klassen-Registern berechnet werden sollen, welche Verleihung nach meinem Hintritt 30 Jahre bey meinen Erben verbleiben nach Verlauf solcher Jahre aber E. E. Rath hieselbst heimfallen soll, der dann, wie auch meine Erben, gute Aufsicht darauf geben und haben werden, daß solche Zinsen jährlich richtig einkommen und disponirtermaßen angewendet werden mögen.

Dies Kapital ist, den fl. zu 24 fl. berechnet, auf 100 Thlr. festgesetzt und die Zinsen davon sind mit 5 Thlr. so weit die Nachrichten gehen, stets ex arbitrio Magisiratus einem Studirenden auf der Universitaet verabreicht worden.

Prutze ist mit seiner Ehegattin Regina Boddeckers in dem Erbbegräbniß der Marienkirche an der südwestlichen Seite neben dem Orgelchor beigesezt. Das vollständig erhaltene eiserne Gitter zeigt die Namen der Ehegatten. Das in dem Hauptschiff der Kirche an dem nördlichen Eingange zur rechten Hand befindliche Bild, welches mit seiner kunstvollen Einfassung so weit als möglich, bei der Restauration der Marienkirche, wieder hergestellt wurde, und im Ganzen gut erhalten, und von künstlerischem Werthe ist, stellt in dem obersten Felde die Geburt, in dem mittlern die Grablegung des Heilandes und in dem untersten die Prützenschen Eheleute knieend dar mit der Unterschrift:

In humanae fragilitatis, imminentis Panoletrias, resurrectionis Mortuorum et aeternae beatitudinis piam recordationem vir Prudentissimus consultissimusque de n. Nicolaus Prutze resp. Anclamensis Consul provincialisque ceteroris pomeraniae consiliarius dignissimus ejusque conjunx mellitissima, honestissima, pudicissimaque Matrona Regina Boddeckers, hoc monumentum vivi posuere, denati

ex hac miseria, ille quidem anno Christi 1639 XI. Decemb. aetatis suae LXIII., ipsa vero anno 1640 XVII. Augusti aetatis suae 70: quorum ossa in pace requiescant.

In frommer Erinnerung an die menschliche Gebrechlichkeit und den bevorstehenden, durch die Sünde herbeigeführten Tod, (*πρωολεθγια*) an die Auferstehung der Todten und die ewige Seligkeit haben Nicolaus Prutze, Bürgermeister zu Anclam und Provincial Landrath der sehr unterrichtete und erfahrene Mann und dessen sehr liebevolle hochachbare und sittsame Ehegattin Regina Boddeckers dies Denkmal während sie lebten, gesetzt. Aus diesem Erden Ende sind sie geschieden, er am 11ten December 1639 im 63sten, sie am 17ten August 1640 im siebenzigsten Lebensjahr.

Ihre Gebeine mögen in Frieden ruhen.

8. Das Blocksdorff'sche Schul-Regat.

Die unter diesem Namen bestehende Stiftung hat ihren Ursprung schon vor der gewöhnlich angenommenen Schreckenszeit Anclam's des Jahres 1713. Der Grund dazu wurde in einer noch schrecklicheren Periode gelegt, nemlich zur Zeit der Pest im Jahre 1710. Den ersten Gedanken zur Zeit der höchsten Noth unserer Stadt ein Gott wohlgefälliges Werk durch Unterstützung armer Schulkinder zu stiften, hatte der Raths-Verwandte, nachherige Bürgermeister Jacob Steffen; das Verdienst der Vergrößerung und Beförderung dieser Stiftung aber gebührt diesem Schwiegersohn, dem Magister Georg Nicolaus Blocksdorff, Diaconus an der Nicolai- nachherigem Pastor an der Marien-Kirche.

Die ganze Stiftung besteht aus Fünf Hundert Thalern, wovon jedes Hundert besonders beigetragen ist und worüber nachstehend folgende actenmäßige Nachrichten folgen:

1) Als im Jahre 1710 in Anclam sowie überhaupt in Pommern und mehreren Ländern die Pest grassirte und in hiesiger Stadt von November 1710 bis Februar 1711 viele Einwohner dahin raffte, übergab der vorgenannte Steffen seinem Schwiegersohne Blocksdorff im Beichtstuhle die Summe von 100 Thlr., woran 25 Thlr. zum Schulbau, 75 Thlr. aber zur Unterstützung frommer, fleißiger und armer Schulkinder der ersten Klasse der hiesigen Stadtschule verwandt werden sollten.

Der Magister Bloßsdorff legte aus eigenen Mitteln den 75 Thlr. noch 25 Thlr. zu und übergab den 9. Juni 1712 dem Magistrat eine Verordnung, wie die Zinsen dieser 100 Thlr. nach dem Willen der 2damals noch ungenannten Geber zum Besten armer Schulkinder sollten vertheilt werden.

Diese Anordnung ist aber nicht zur Ausführung gekommen, weil in der damaligen Kriegszeit die Zinsen nicht eingingen und dies Kapital hienächst nach dem Willen der Wohlthäter mit den nachfolgenden zu gleichem Zwecke vereinigt wurde.

2) Bei der Plünderung der Stadt Anclam im Jahre 1713, welche den 1. April, Sonnabend vor Judica anfang und bis zum 3. April, Montag nach Judica, Morgens früh fortgesetzt wurde, und bei der bereits angeordneten Einäscherung der Stadt gelobte Magister Bloßsdorff,

„als er Gott um Abwendung dieser Strafe herzlich in Christo anrief, von seinem Wenigen 100 Thlr. an die Schule zu schenken, von deren Zinsen ein armer Schüler Gott zu Lobe jährlich eine deutsche Dank-Rede halten sollte.“

welches Gelübde er getreu erfüllte.

3) Die Ehegattin des Magisters Bloßsdorff, Elisabeth Steffen, Tochter des schon genannten Bürgermeisters Steffen, hatte öfters den Wunsch geäußert, daß nach ihrem Tode ein Legat von ihrem Heirathsgute möchte gestiftet werden und ihre Eltern setzten nach ihrem am 1. April 1715 erfolgten Tode von jenem Heirathsgute ein Kapital von 100 Thlr. aus, wovon die Zinsen bei der gestifteten Dank-Oration sollten ausgeheilt werden.

4) Außerdem haben mehrere andere gute Freunde des Magisters Bloßsdorff nebst ihm einiges Geld zusammengebracht, welches derselbe gleichfalls auf 100 Thlr. gebracht und wovon die Zinsen zu gleichem Zwecke ausgeheilt werden sollen. Von jenen guten Freunden wird in der gedruckten Nachricht von dem Schul-Legate nur

der über die Moscowiter Anfangs kommandirende General en Chef, Herr von Hallart namhaft gemacht, welcher auf Vorstellen des schlechten Zustandes der Schulen hierselbst dem Magister Bloßsdorff 45 Thlr. eingehändigt hat, welche dieser zu der Schulen Besten nach

seinem Gutdünken gebrauchen könne und die er zu diesem Legat mit angewandt hat.

Der in Sächsischen Diensten gestandene General Baron v. Hallart verdient nicht allein wegen dieses Geschenke, sondern auch besonders aus dem Grunde einer dankbaren Erwähnung, weil er nach Inhalt der versiegelt gewesenen Nachricht von dem Legate sich bei dem Fürsten Menzikoff für die Stadt Anclam vorzüglich interessirte und Sr. Durchlaucht verinocht hat, „daß Sie Contre-Ordre gestellt, welche am Montage Nacht vor Judica hier angekommen, des Inhalts: die Plünderung aufzuheben, denen Leuten die abgenommenen Güter zu restituiren, auch die Einäscherung des platten Landes und der Städte nachzulassen.“

Schon anno 1711 am 30. August und zwar, wie Bloßsdorff berichtet eben unter der Predigt des Evangelii am XIII. Sonntage post Trinitatis hatten die Sächsischen und Moscowitischen Truppen vor Anclam Possession genommen, (nach Stavenhagens Beschreibung von Anclam ist die Stadt schon am 25. August 1711 von den Sachsen und Russen besetzt worden), und wahrscheinlich kommandirte damals der Sächsische General Baron v. Hallart die vereinigten feindlichen Truppen, daher seine Bekanntschaft mit hiesiger Stadt und sein nachheriges Interesse für dieselbe. Auch Stavenhagen benennt ihn pag. 294 der Beschreibung unter den Sächsischen Generalen, welche im Namen ihres Königs bei dem Russischen Fürst Dolgorucki um Aufhebung der vom Czaar gegebenen Ordre wegen Plünderung und Einäscherung der Schwedisch Pommerschen Städte dringend und mit Erfolg gebeten haben und fügt hinzu, daß der Rath unserer Stadt ihm bei seiner nachherigen Ankunft am 14. November 1713 für seine geleistete gnädige Fürsprache öffentlich Dank abgestattet habe.

5) Endlich hat nach dem Tode des Magisters Bloßsdorff der Kaufmann Diedrich Heyn in seinem Testamente vom 24. October 1736 der hiesigen Stadt-Schule ein Legat von 100 Thlr. vermacht und in dem Nachtrage vom 15. März 1742 darüber Folgendes festgesetzt:

„Wegen dieses Legati ist mein Wille, daß es nach meinem Ableben damit ebenso, wie mit denen Legatis, so schon von andern zum Besten der allhier befindlichen armen Schüler perpetuiret und bestätigt worden, ge-

halten werden solle und zwar dergestalt, daß das Capital sicher untergebracht und die Interessen einem ordentlichen Schüler, welchen der Herr Rector und übrige Praeceptores scholae ein gewissenhaftes und unparteiisches Zeugniß ihres ehrbaren Lebens und Wandels auch guten Fleißes in ihrem Studiren geben werden an dem Tage, wann nemlich die gewöhnliche Rede wegen der von den Ruffen der hiesigen guten Stadt angedrohten Einäscherung und geschehenen Plünderung gehalten wird distribuiret und ausgetheilet werden sollen.“

Die ad 1—5 aufgeführten Legate zum Gesamtbetrage von 500 Thlr. sind zinsbar zu 5 Procent bei der Kämmererei bestätigt, werden in der Kirchen-Rechnung mit berechnet, die Provisoren erheben von der Kämmererei die jährlichen Zinsen mit 25 Thlr. und zahlen sie an die zur Vertheilung berufenen Inspectoren der Stiftung aus.

Der Zweck dieser Stiftung ergiebt sich aus den über die Verwendung der Zinsen ertheilten Anordnungen des Hauptstifters, des Magisters Blocksdorff, welche auch für das nach seinem Tode dazu gekommene Legat des Kaufmanns Hahn zufolge dessen Willens gelten und lauten diese Anordnungen wie folgt:

Nachricht

von dem Schul-Legato
mit einer verbesserten Verordnung
wie es mit der Distribution
soll gehalten werden.

Weil auf der Welt es leider geschieht daß mit der Zeit aus guten Herzen gestiftete Legate dahin nicht angewendet werden, wozu sie destiniert sind, sondern meistens dieselben solche genießen die ohne dergleichen Gutthaten doch leben könnten. So will die Verordnung deutlicher machen und hieher setzen, wie es mit der Distribution dieses Schul-Legati, so bereits seit 1715 her im Schwange gangen, fernerhin soll gehalten werden. Und bitte den barmherzigen Gott durch Jesum Christum er wolle solches erhalten und durch andere Wohlthäter vermehren lassen zu seinen Ehren und derer armen Studirender Nutzen.

Was von der Stadt Jerusalem stehet, daß sie sollte wieder erbauet werden wiewohl in kümmerlicher Zeit Dan. IX. 25

das ist auch von diesem Legato wahr, so in recht kümmerlicher Zeit ist zu Wege gebracht. Den Anfang hierzu, da allhier eben die Pest Anno 1710 grährte, machte S. I. Herr Jacobus Steffen, anjeko wohl verdieneter Bürgermeister dieser Stadt und legte in meinen Reichstuhl in Nicolai-Kirchen, deren ich noch Diacomus war 100 Thlr. davon 75 Thlr. zum Besten unserer Schulen sollten angewendet werden. Hernach kamen in der Kriegszeit hinzu nicht nur die in der Vorrede gedachten 100 Thlr., sondern auch der über die Moskoviter anfangs commandirenden General en Chef der Herr von Gallart gab mir, auf mein Vorstellen des schlechten Zustandes unserer Schulen 45 Thlr. so ich zu der Schulen Besten nach meinem Gutdünken gebrauchen konnte die ich denn hierzu mit habe angewendet. Woher das übrige gekommen (weil es nun vierhundert Reichsthaler sind so die Herren Provisores denen Kirchen auf Zinsen unterbringen) wird sich nach diesen vor vernünftigen Augen, so solches recht einsehen, schon zeigen, wenn es zu seiner Zeit da es anjeko beim Senat versiegelt in Verwahrung lieget geöffnet wird.

Die Distribution soll in's künftige folgendergestalt geschehen:

- § 1. Dem Schüler, so die Dank-Rede hält und in Prima sitzen muß sollen fünf Thaler von diesem Legato gegeben werden.
Derselbe aber muß notorie arm sein (oder doch von geringen Mitteln) und vor andern an Frömmigkeit und Fleiß sich distinguiren. Er sei ein Fremder oder Stadt-kind.
- § 2. Und, wenn also jemand der notorisch arm (oder von geringen Mitteln) wäre sich nicht finden würde oder die Frequence nicht stark sein sollte, kann derjenige, so die § 1 erforderte Qualitaeten hat, wol etliche Jahre nach einander die Oracion halten, weil ein armer viel bedarf und eines Frommen Gebet Gott erhöret.
- § 3. Es können auch bemittelte Schüler die Oracion halten, (sonderlich wenn wenige Frequence ist) die etwa sich zu exhibiren oder ihre Gaben zu probiren begehren. In solchem Fall aber bekommt ein solcher nicht mehr in allen als zwey Thaler und die übrigen drey Thaler sollen von denen Herren Inspectoribus zu Ankaffung deren Bibeln oder andern nöthigen Schulbücher vor die arme

- Jugend in allen Classen verwandt werden. Dazu ein jeder Colledge Scholae auf begehren derer Herren Inspectoren aus seiner Classe Schüler kann vorschlagen.
- § 4. Von diesem Legate soll auch ein jeder Schul-College einen Thaler haben. Doch der Rector weil er die mehrste Mühe bei der Dration hat, bekömmt überdem noch einen Thaler.
- § 5. die übrigen von diesem Legate jährlich fallende Zinsen sollen notori Arme (oder deren Mittel nur geringe sind) fromme und fleißige Schüler, sie seind fremde oder Stadt Kinder (wenn sie in Prima oder Sekunda sitzen) distribuiret werden.
- § 6. Doch ist von der Distribution noch folgendes zu merken, daß 1) innerhalb 5 Jahren immerfort ein Schüler, der die Dration hält, zugleich auch unsere Schulen valediciret, die gesammten Zinsen die sonst nach § 5 an andern Schülern auch gereicht werden, ganz allein haben und überhaupt fünfzehn Thaler empfangen soll. 2) Welchem von denen Herren Inspectoribus die Ordnung trifft, der benennt in währende fünf Jahren (wiewohl das Jahr in seiner Freiheit stehet) nach seinem Gewissen und Freiheit den Schüler, der die 15 Thlr. insgesammt zu heben hat. Welches die übrigen Herren Inspectores sich werden gefallen lassen, und haben dawider nichts zu reden, nur daß man nach § 1 sich richte. 3) Von nun an als in dem ersten Quinquennio nemlich von 1730 bis 1735 denominiiret der Herr Landrath*) hiezu den Schüler. In dem 2ten Quinquennio als 1736 bis 1740 der Herr Praepositus. In dem 3ten Quinquennio der Herr Syndicus und in dem 4ten der Herr Pastor. Und also alterniret in perpetuum ein weltlicher und ein geistlicher in solchen 5 Jahren. 4) Sollte dann aber etwa eine Stelle von denen Inspectoribus dem die Conferirung in der Zeit treffen möchte, vacant werden, ehe er den Schüler zu die 15 Thlr. benennete, so theilet es der Pastor Marianus an dessen Stelle aus, oder der Praepositus verrichtet die Vices wenn kein Pastor Marianus vorhanden wäre, damit die 5 Jahre unverrückt bleiben.

*) Der erste Bürgermeister der Stadt hatte den Titel Landrath.

- § 7. Der Rector Scholae wird jährlich zur Dration ein deutsches Programm Invitorium ausfertigen welches dem Schüler Patrono Ministerio und andern guter Leuten selbst offeriren und damit zu seiner Dration einladen muß und davon ein Exemplar ad acta übergeben. Dieses Programm (damit es gedruckt werde so krieger der Schüler außer denen ordinairen fünf Thaler so ihm § 1 assignirt seind noch 24 Pf.) soll nicht länger als ein halber Bogen sein und wer es länger haben will, der muß von seinem Quanto so er krieger, drey Thaler an arme Schüler zu Bibeln oder nöthige Schulbücher überlassen, wie § 3 geschicket.
- § 8. Die Inspection über dieses Legatum und die Distribution derer davon jährlich fallenden Zinsen soll Patronus-cum Reo Ministerio haben. Damit aber alles desto besser hierbei observiret werde, so wird jederzeit der älteste von denen Herren Bürgermeister (wenn er gleich im Rath das Directorium nicht hat) der Herr Syndicus und die beiden Herren Pastores zusammen kommen und deliberiren, wie in dem Jahre das Legatum zu distribuiren und welcher Schüler die Dration halten solle. Und, da bei Fundirung dieses Legati die vornehmste Absicht dahin gerichtet gewesen, armen fleißigen und gottesfürchtigen Schülern damit zu helfen, so werden die Herren Inspectores nicht auf Eigennutz, sondern nach ihrem Gewissen dahin sehen, daß dieser Endzweck nicht verfehlet werde.
- § 9. Der Anfang dieses Actus in der Schulen geschieht mit dem Gesang: Zench ein zu deinen Thoren. Hierauf hält der Schüler die Dration und wenn selbige zu Ende, so liest er folgende Psalmen den CXI. CXII. CXIII. CXV. und fänget solche also an: Laßet uns hierauf Herz und Mund erheben und also beten aus dem CXI. Psalm: Ich danke dem Herrn von ic. und so die übrigen Psalmen nach einander. Darauf wird gesungen: Wer in dem Schutz des Höchsten ist. Dem folgt die Distribution und theilet alternatim ein Jahr der älteste Herr Bürgermeister, das andere Jahr aber der Herr Praepositus, sowohl an die Herren Schul-Collegen (denen es der Schüler hinbringet und offeriret) als an die

Schüler die Zinsen publice in praesentia derer Anwesenden aus und dem wird zum Beschluß gesungen: Nun danket all und bringet Ehr ihr Menschen &c. Welche Gefänge bleiben und nicht verändert werden sollen.

- § 10. Die beiden Herren Schul-Collegen als der Pastor und Corrector haben sich zu vergleichen was sie von Subjecta so wol zur Haltung der Dration als dem übrigen Gelde die sie nach ihrem Gewissen vor fromme fleißige und arme halten, vorschlagen wollen, damit wenn der älteste Herr Bürgermeister zu ihnen beiden den Diener zu dem Ende schicket (welches gleich nach dem heil. Drei Könige Feste geschehen wird) solche Schüler unter beider eigenhändiger Unterschrift von ihnen designirt werden. In dieser Specification haben die beiden Herren Schul-Collegen eines jeden Vaterland Alter und Conduite, so viel sie nach dem äusserlichen judiciren können einigermaßen gewissenhaft zu berühren.
- § 11. Aus diesen vorgeschlagenen Subjectis wählen die Herren Inspectores nach ihrem Gewissen ohne einzige Neben-Absichten die würdigsten und denen am meisten damit geholten und gehen ohne erheblichen Ursachen oder wo sie nicht gar zu große Parteilichkeit finden von denen vorgeschlagenen nicht ab.
- § 12. Die Dration wird ordentlichweise gehalten am Freitage vor Judica. Fällt aber Marien-Verkündigung dem ein, so verleget man sie auf folgenden Freitag nach Judica.
- § 13. Der älteste Herr Bürgermeister läset jährlich bei Zeiten die Zinsgelder von denen Provisoribus der Kirchen abfordern.
- § 14. Der Pastor zu Marien allhier soll das Privilegium haben, wenn seine Söhne fromm und fleißig sind auch in der Schulen gehen, daß ein jeder von ihnen nicht allein in Secunda schon die Hälfte von denen Zinsen, so vor die Schüler gehören einmal empfangen solle, sondern auch wenn sie der Schulen valediciren ein jeder die Dration halten kann und das ganze Quantum nemlich 15 Thlr. empfangen.

Gott laße indessen dieses Legatum ihm zu seinen uenern Händen empfohlen sein, daß es zum Nutzen der Schulen wohl

behalten werde, und gebe, daß mancher Zuhörer die Verheißungen Gottes in obgemeldeten Psalmen, wenn sie der Schüler öffentlich betet, reizen mögen zur Gutthat gegen die Schüler und zugleich diesem Exempel in Mildigkeit zu folgen.

Du aber Barmherziger und allwissender Gott kennst mein Herz, daß ich dieses Legatum nicht aus Ehrgeiz oder weltlichen Absichten gesammelt oder zu stiften gesucht, sondern denen Armen zum Besten und die Einwohner dieser Stadt hie mit zu mehrern Wohlthaten gegen diese Schule und ihre Lehrer welche es nur schlecht haben und mit saurer Arbeit ihr wenig Brod verdienen müssen, zu reizen. Derowegen gedente mir mein Gott zum besten alles daß ich diesem Volk (der Stadt und Schulen) gethan habe Nehem. v. 19 und schon mein nach deiner großen Barmherzigkeit Cap. XIII. 22.

Erhöre mich Gott um Jesu Christi willen Amen.

Anclam, den 1. November 1731.

In welcher feierlicher Weise alljährlich das Judica-Fest begangen und daß des Magisters Blocksdorff bei den Acten in der Gymnasial-Aula stets in dankbarer Liebe gedacht, auch der von ihm vorgeschriebene Gesang angestimmt und die Vorlesung des vorgeschriebenen Psalms vorgenommen wird, ist dem Theil nehmenden Publikum zur Genüge bekannt. Einige jedoch die Absicht des Stifters nicht alterirnde Aenderungen rücksichtlich der Vertheilung des Stipendii, namentlich die Zahlung von einem Thaler an jeden Lehrer und als Praecipium noch eines Thalers an den Rector, weil derselbe von der Dration die mehrste Mühe habe (früher arbeitete der Rector die Rede aus und ein Schüler verlas sie) sowie die Abschung der angeordneten Zahlung der Druckkosten für das Programm haben vorgenommen werden müssen, weil das kleine nur 20 Thlr. jährlich abwerfende Legat die erforderliche Summe nicht zu einem Drittel des Betrages, welcher die gegenwärtige Lage erfordert, hätte decken können und daher für das eigentlich bezweckte Stipendium an die Schüler nichts übrig geblieben wäre, die Lehrer einschließlich des Gymnasialdirectors sind dagegen mit einem angemessenen Gehalt aus städtischen Fonds bedacht. Aus diesem Grunde und bis zum Jahre 1848, weil bis zu dieser Zeit das Gymnasium eingegangen war, mithin Niemand zur Universität abgehen konnte, haben die Collatoren im Geiste des Stifters zu handeln geglaubt wenn sie mit dem Stipen-

dium unter den Schülern des Gymnasii zur Zeit zu bleiben gesonnen sind.

9. Das Hassertz'sche Legat.

Das vorgedachte Legat ist durch die Wittve des Landraths Hassertz gestiftet worden, der letztere jedoch in der Stavenhagenschen Chronik pag. 142 unter dem Namen

„Licentiat Peter Hassertz als hiesiger Syndicus von 1713 bis 1744“

aufgeführt, dagegen unter den pag. 262 namhaft gemachten Landrathen hiesiger Stadt von 1614 bis 1770 nicht genannt worden, so daß auch hier die Vermuthung Raum gewinnt, daß er nur den Titel als Landrath erhalten, weil er wohl als Syndicus dem damaligen Landtage bisweilen beigewohnt hat.

Das Testament seiner Wittve, welche sich Barbara Emerentia Balthasar des seligen Doctoris, auch gewesenen Landraths und vieljährigen Syndici hiesiger Stadt Peter Hassertz hinterbliebene Wittve nennt — ist vom 22. März 1745 datirt und lautet:

„Im Namen der heiligen hochgelobten Dreieinigheit habe hiemit ich Barbara Emerentia Balthasar des sel. Dr. auch gewesenen Landraths und vieljährigen Syndici hiesiger Stadt Herrn Petri Hassertz hinterbliebene Wittve zumal dem Allwaltenden gnädigen Gott es nicht gefallen mir Leibes-Erben zu lassen, mich entschloßen, vor meinem tödtlichen Hintritt, als welchen ich bei denen mir anhangenden schwächlichen Umständen mir schon täglich und stündlich vor Augen stelle und die erste Hoffnung und Zuversicht zu Gott dem Allerhöchsten hege, daß derselbe mir in meiner letzten Stunde kräftigst zur Seite stehen im wahren Glauben durch Beistand des heiligen Geistes erhalten und um Jesu Christi seines Sohnes meines Herrn und Heilandes theuren Verdienstes willen meine Seele wann sie von diesem sterblichen Leibe abscheiden wird, in sein himmlisches Reich gnädigst auf- und annehmen werde, sowohl wegen meines irdischen Körpers Beerdigung als auch über diejenigen Güther, so ich durch göttliche Gnade in dieser Welt besitzen, bey noch erträglichen Gesundheits-Umständen guten und richtigen Verstande auch voller Vernunft nach gesetz- zu disponiren und zu verordnen.

Hiernächst nun verordne und setze hiemit ferner:

2) daß nach meinem Tode aus meinen nachgelassenen Mitteln denen hiesigen Kirchen oder denen Provisoribus Fünzig 50 Thlr. zum zinsbaren Kapital ausgezahlt und die Zinsen davon zum Nutzen der Kirchen alljährlich angewendet werden sollen.

3) Sollen gleichfalls zum Nutzen und Vortheil der wahren Armen in denen hiesigen Armenhäusern als nemlich von die Minderpröbner im heil. Geist und übrigen Armen im Hospital und heil. Leichnam Fünzig sage 50 Thlr. bestätigt und die davon kommenden Zinsen alle Jahr vorbewährten Armen zur Erquickung gereicht werden.

Ingleichen

5) Legire und vermache ich auch vor arme bürgerliche Wittven und Weisen aus dem ersten Stande so keine Nahrung treiben und ihren Unterhalt nicht verdienen können Zweihundert 200 Thlr.

10) Vermache auch nach hiesiger Gewohnheit zur Ausbesserung und Conservation des Beendammes Fünf . 5 Thlr. Anclam den 22. März 1745.

Barbara Emerentia
Balthasern

(L.S.) Zur Linken
als Zeuge.

meine eigne Hand
(L.S.) Joh. Baehr
als Zeuge.

Auf Verlangen der Frau Landrätthin Hassertz habe diesen ihren letzten Willen als Beistand unterschrieben.

(L. S.) P. Trendelenburg.

Die Erbin der im September 1745 verstorbenen Testatorin, die verwittwete Frau Majorin von Usedom geborne Nürnberg und deren Schwiegersohn, der Regierungsrath von Horn verzögerte die Auszahlung dieser 305 Thlr. von einer Zeit zur andern, weshalb die Klage wider sie auf Kapital und Verzugszinsen beim Hofgerichte in Greifswald unterm 3. September 1756 angestellt und wodurch, ehe es zum Erkenntniße kam, bewirkt wurde, daß der Regierungsrath v. Horn als Erbe seiner inzwischen auch verstorbenen Schwiegermutter gegen Quittung des Magistrats vom 30. März 1757 an Kapital 305 Thlr.

und 11 1/2 jährigen Zinsen 175 „ 9 ggr.

Summa 480 Thlr. 9 ggr.

bezahlt, worüber vom Magistrat unterm 14. April 1757 festgesetzt wurde, daß

a. die beiden Haupt-Kirchen Kapital und 10-jährige Zinsen mit	75	Thlr.
b. jedes der 3 Armenhäuser an Kapital und 10-jährige Zinsen 25 Thlr. zusammen	75	Thlr.
c. zum Besten hiesiger Bürger-Wittwen und Kinder ersten Standes Kapital und 10jährige Zinsen	300	Thlr.
d. für den Beendamm Kapital und 10jährige Zinsen	7 $\frac{1}{2}$	Thlr.
Summa		457 $\frac{1}{2}$ Thlr.

ausbezahlt, das übrige aber theils zu den Kosten, theils zur sofortigen Vertheilung an 5 benannte Wittwen und an die Armentasse verwandt werden solle.

Zugleich wurde festgesetzt:

ad b. daß die 3 Armenhäuser die jedem zukommenden 25 Thlr. gehörig zinsbar bestätigt und davon die Zinsen alljährlich bei einem jeden Armenhause *extraordinaria* unter die Minder-Pröbner vertheilt;

ad c. auch die 300 Thlr. als Kapital auf Zinsen sicher ausgehan und letztere gleichfalls alljährlich unter bedürftige Wittwen und Kinder an einem gewissen Tage ausge-theilt werden solle.

Die Auszahlung sämtlicher Gelder ist darauf am 25. April 1757 an die Provisoren geschehen; die an das heil. Geist Stift gezahlten 300 Thlr. für die Wittwen und Waisen ersten Standes sind aber, wie aus der Anzeige der Provisoren vom 14. September 1763 und dem Magistrats-Decret vom 15. ejusd. hervorgeht, an die Kammerei zu den Kriegs-Operationen vorgeschossen und die Vertheilung der Zinsen nicht eher vorgenommen, als im Jahre 1770, wo die Zinsen-Summen vom 1. März 1757 bis 1. Juni 1763 auf 6 Jahre 3 Monat in sächf. $\frac{1}{3}$ tel 93 Thlr. 18 ggr. nach

der Reduction berechnet zu	41	"	16	"	6	ßf.	
und pro 1. Juni 17 $\frac{63}{69}$ mit	90	"	—	"	—	"	
Summa		131	Thlr.	16	ggr.	6	ßf.

unterm 5. Juni an 9 Jungfrauen und Wittwen, jede á 14 Thlr. 15 ggr. 2 ßf. ausge-theilt sind. Das Kapital selbst ist

zwar ebenfalls im Jahre 1763 von der Kammerei zurückgezahlt aber anderweitig zur Stifts-Schuld verwandt und statt desselben sind 3 andere Obligationen, jede von 100 Thlr., welche die Kammerei dem Stifte schuldigte, bestätigt geblieben, welche auch noch jetzt daselbst stehen.

Zeit einer Reihe von Jahren und so auch noch heute werden die jährlichen Zinsen

- a. von dem an jede der drei hiesigen Stifts-Kassen gezahlten 25 Thlr. Kapital mit 1 Thlr. 7 Sgr. 6 ßf. zum Weihnachts heiligen Abend jeden Jahres an die Minder-Pröbner in den Stiftungen und
- b. von dem Kapital von 300 Thlr. mit 15 Thlr.

ebenfalls nach vorheriger Verleihung Seitens des Magistrats zum Weihnachts heiligen Abend an würdige und dürftige Wittwen und Jungfrauen aus dem ersten Stande ausgezahlt.

10. Das zur Eiken'sche Legat.

Die Erben der verstorbenen Hofrätthin Zur Eiken in Anclam zeigten dem Magistrat d. d. 2. Februar 1751 an, daß ihre selige Tante, die verstorbene Frau Hofrätthin Zur Eiken bei ihrem Leben mündlich verordnet habe, daß nach ihrem Tode aus ihrem Nachlasse

100 Thlr. zum Besten der Stadtkirchen St. Mariae und St. Nicolai und

200 Thlr. der hiesigen großen Stadtschule ausgezahlt werden sollen,

und überreichten dem Magistrate dieses Kapital mit den seit dem Tode der Erblasserin in 2 $\frac{1}{2}$ Jahren angewachsenen Zinsen im Betrage von 35 Thlr.

Der Zweck der Stiftung ist in der Aufschrift der Erben dahin bestimmt:

„daß die legitirten 200 Thlr. zum neuen Bau oder zur Haupt-Reparatur der hiesigen großen Stadtschule und zwar unter der Condition bezahlt werden sollen, daß dieß Kapital zinsbar bestätigt und die Zinsen, so lange noch nicht zum Bau oder zur Reparatur der Schule geschritten worden, dergestalt vertheilt werden, daß die verwitwete Frau Rectorin Caslowin (Cas-

son war Rector der Schule von 1720 bis 1740) bis dahin von solchen Zinsen einen Theil, die übrigen vier Theile aber die vier Herren Schulcollegen, als Rector, Conrector, Cantor und Baccalarius zu genießen haben und überdem nach der Frau Rectorin Ableben, deren fünfter Theil dem jezigen Herrn Rectori Massen (Rector von 1740 bis 1755) bis zum Bau zu wachsen und gereicht, nach dessen Ableben aber die künftig jährlich fallenden Zinsen bis zum Bau unter gedachte vier Herren Schulcollegen zu gleichen Theilen repartirt werden sollen.“

Die gesammelten Zinsen im Betrage von 35 Thlr. wurden im Jahr 1731 nach dieser Vorschrift vertheilt, das Kapital von den Kirchen à 5 Procent zinsbar untergebracht und die Zinsen davon der Bestimmung gemäß verwendet, so daß nach der Rectorin Calfow und des Rectors Masse Tode jeder der vier Schulcollegen jährlich 2½ Thlr erhielt.

Als im Jahre 1767 die hiesige Rathsschule neu erbaut wurde, verwandte man dieses Legat nicht zum Bau, sondern asservirte es zum Besten der Lehrer, unter welche fortwährend die laufenden Zinsen nach der Bestimmung vertheilt wurden, bis sie als Theil der fixirten Lehrerbefoldung in die neu errichtete Schulkasse flossen.

Die jährlichen Zinsen von 10 Thlr. werden zwar in dem Kirchen- und Gymnasial-Etat jetzt nicht mehr besonders geführt; es wird jedoch von der Kirchenkasse an die Gymnasial-Kasse ein jährlicher Zuschuß von 197 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeführt. Wie dieser Zuschuß entstanden und aus welchen einzelnen Beträgen derselbe zusammengesetzt worden ist, geht aus den vorhandenen Acten mit Klarheit nicht hervor, es ist indessen mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß unter jener Summe auch die Zinsen von dem Zur Eiferschen Legat gehörigen Kapital von 200 Thlr. enthalten sind.

11. Das von Littwitz'sche Vermächtniß.

Die wörtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das vorbemerkte Vermächtniß lauten nach dem Testament der Frau Obristen von Littwiken, geb. v. Rammin d. d. Anclam den 17. Mai 1755 wie folgt:

Hiernebst legire ich

5) meiner herzlich geliebten Schwester der verwittweten Frau Majorin Eva Sophia v. Lepeln geborne v. Rammin:

a. mein hieselbst in der Burgstraße belegenes Wohnhaus, jedoch nur dergestalt, daß sie selbiges so lange sie lebet frey und unentgeltlich bewohnen und weiter nichts als die bisherige gewöhnliche Onera davon entrichten und es im Dach und Fach im baulichen Wesen erhalten solle. Nach ihrem Ableben soll es an der Frau v. Winterfelden verfallen, diese aber nicht auf ihren Kindern es zu vererben bemächtigt seyn.

11) Mein alter Bedienter Michael Labes so viele Jahre treu und ehrlich mir und meinem seel. Manne gedient und dessen Ehefrau sollen haben 2c. und denn sollen sie, so lange einer von ihnen leben wird, eine freye Wohnung in dem Hinterhause behalten.

Hätte der Allerhöchste es

17) auch also beschloffen, daß meine liebe Schwester vor mir dieß zeitliche geseegnet sollte und also dieselbe zum Besiß das ihr zur Bewohnung verschriebenen Hauses nicht gelangte; so sollen meine Cousins die Fräulein v. Wolfradten so lange eine von ihnen lebet, mein Haus frey bewohnen, doch, daß sie die Onera davon entrichten, und es im baulichen Wesen unterhalten. Wenn aber inmittelst es sich fügen sollte, daß die Frau v. Winterfeldtin im Wittwen-Stande geriethe, und dieselbe so denn Belieben trüge, das Haus zu bewohnen; So muß ihr selbiges von denen Fräulein v. Wolfradten hinwiederum abgetreten werden, jedoch daß denen Fräulein v. Wolfradten ein halb Jahr vorher solches bekannt gemacht werde, damit sie Zeit haben nach einer andern Wohnung sich umbzuthun. Wäre es aber denenselben nicht gefällig unter diesem Beding mein Haus zu beziehen, so soll der Frau v. Winterfeldten frey stehen es an andere zu vermiethen; von der einkommenden Miethe aber soll sie denen Fräulein v. Wolfradten jährlich 10 bis 15 Thlr. auf ihrer Haus-Miethe zu Hülffe geben: Außer diesen Fall behalten die Fräulein v. Wolfradten das Haus im Besiß und nach ihren Allerseitigen Ableben, auch nach dem Tode der Frau v. Winterfeldten, wenn dieselbe etwan vorbesagtermäßen es zu bewohnen sich entschließen würde, soll selbiges

18) der hiesigen Stadt-Schule anheim fallen, als welcher ich titulo legali selbiges hiermit vermachtet haben will,

nur daß Lades oder dessen Frau in dem Hinterhause die frene Wohnung ad dies vitae behalten, und wird das hiesige Magistrats-Collegium mit Zuziehung des Geistlichen Ministerii hieselbst so denn dahin zu sorgen haben wie es der Studirenden Jugend am süglichsten zu nütze gemacht werden kan, als worunter ich ihnen die frene Disposition überlassen und ihrem Gutfinden darunter kein Ziel noch Mäze setzen will.“

Nachdem das zuletzt lebende Fräulein Barbara Carolina v. Wulffradt im Jahre 1796 verstorben und hierdurch nicht allein das Haus der Schule zugefallen war, sondern das genannte Fräulein auch in ihrem Testamente de publ. den 12. Juli 1796 zum Bau, zur Reparatur und zum Unterhalt des Hauses ein Legat von 200 Thlr. Gold ausgesetzt hatte, beschloffen der Magistrat und das Ministerium, das Haus und die Bude zu verkaufen, besonders da die legitirten 200 Thaler Gold noch bei Weitem nicht einmal zur nöthigen und von dem Fräulein v. Wulffradt verabsäumten Reparatur des Hauses ausreichten. Der Schiffer M. Steinbach erstand diese Grundstücke nebst eine halbe Erbe Wiese den 3. Mai 1797 für 1150 Thlr. Ort. welche mit Einschluß der bemerkten 200 Thaler und ersparten Zinsen im Jahre 1800 ein Kapital von 1500 Thlr. ausmachten, wovon die Zinsen laut Conferenz-Protocoll vom 27. März 1800 zu verwenden beschloffen wurde, daß zwei Universitäts-Stipendia jedes zu 25 Thlr. zum Besten der hiesigen Studirenden Jugend errichtet und der Rest zum Ankauf nützlicher Bücher für die hiesige Schuljugend, die derselben beim jährlichen Examen öffentlich zur Belohnung ihres Fleißes zu geben, verwandt werden solle.

Durch diesen Beschluß wollte sich Magistratus jedoch keineswegs die Hände binden, sondern nach den obwaltenden Umständen seiner obriakeitlichen Pflicht gemäß zu Werke gehen.

Das in die hiesige Kirchencasse geflossene Kapital von 1500 Thlr. ist zwar von den verwaltenden Provisoren viele Jahre hindurch zu einem Zinssatz von 3 Procent untergebracht worden jedoch späterhin der Zinssatz auf $4\frac{1}{2}\%$, dann auf $4\frac{1}{4}\%$ und schließlich auf 4 Procent gefallen, weil man vor allen Dingen die Sicherheit des Kapitals im Auge behielt.

Aus den Zinsen sind nun dem Willen der Legatorin gemäß alljährlich
an je 2 Studirende 25. Thlr. zusammen . . . 50 Thlr

und an die frühere höhere Bürgerschule, jetzt Gymnasium zum Ankauf von Schulbüchern als Prämien für würdige und bedürftige Schüler 10 Thlr
gezahlt und aus den übrig gebliebenen Zinsen der Schule noch außerdem verschiedene Beträge zu Schulzwecken gewährt worden. Der Rest der verbliebenen Zinsen ist zur Bildung eines neuen Kapitals angesammelt und beläuft sich das Gesammt-Kapital ult. 1860 auf 1634 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

Jetzt werden

an je zwei Studirende 25 Thlr. also 50 Thlr.
an einen Studirenden 4 „
an die Gymnasial-Kasse zu Prämien 10 „
jährlich gezahlt und der verbleibende Zinsbestand zur Erhöhung des Kapitals genommen.

12. Das Heyn von Güldener'sche Schullegat.

Die Wittwe des Kaufmanns Diedrich Heyn, Christiana Isabella, geborne v. Güldener zu Anclam legitirte in ihrem Testamente d. d. 30. Januar 1766 der hiesigen Rathsschule 100 Thlr., welche seither von der Kirchencasse regelmäßig mit 5 Procent verzinsset worden sind.

Die betreffenden Worte des obenbemerkten Testaments lauten:

„die hiesige Rathsschule soll 100 Thlr. von meinen Erben haben, welche 100 Thlr. nach Gutfinden C. C. Rathes dieser Stadt und des hiesigen Ministerii sicher zinsbar ausgehan, die jährlich davon fälligen Zinsen aber nach Disposition C. Hochedeln Magistrats hieselbst einem hiesigen wahrhaft armen Studioso, so lange selbiger noch die hiesige Rathsschule frequentiret, von denen Ephoris scholae gegeben, ihm auch während seiner Universitätsjahre gelassen werden sollen, alsdann, wenn nach Abgang des kundbar Armen nicht sofort ein dergleichen Armer auf der Schule ist.“

Dem Willen der Erblasserin gemäß ist dieses kleine Stipendium seit dem Jahre 1770 stets einem hiesigen armen und durch gute Zeugnisse empfohlenen Schüler auf zwei oder mehrere Jahre von dem Magistrat bewilligt worden.

nur das Lades oder dessen Frau in dem Hinterhause die freye Wohnung ad dies vitae behalten, und wird das hiesige Magistrats-Collegium mit Zuziehung des Geistlichen Ministerii hieselbst so denn dahin zu sorgen haben wie es der Studirenden Jugend am nützlichsten zu nütze gemacht werden kan, als worunter ich ihnen die freye Disposition überlassen und ihrem Gutfinden darunter kein Ziel noch Mäze setzen will.“

Nachdem das zuletzt lebende Fräulein Barbara Carolina v. Wulffradt im Jahre 1796 verstorben und hierdurch nicht allein das Haus der Schule zugefallen war, sondern das genannte Fräulein auch in ihrem Testamente de publ. den 12. Juli 1796 zum Bau, zur Reparatur und zum Unterhalt des Hauses ein Legat von 200 Thlr. Gold ausgesetzt hatte, beschloffen der Magistrat und das Ministerium, das Haus und die Bude zu verkaufen, besonders da die legirten 200 Thaler Gold noch bei Weitem nicht einmal zur nöthigen und von dem Fräulein v. Wulffradt verabsäumten Reparatur des Hauses ausreichten. Der Schiffer M. Steinbach erstand diese Grundstücke nebst eine halbe Erbe Wiese den 3. Mai 1797 für 1150 Thlr. Ort. welche mit Einschluß der bemerkten 200 Thaler und ersparten Zinsen im Jahre 1800 ein Kapital von 1500 Thlr. ausmachten, wovon die Zinsen laut Conferenz-Protocoll vom 27. März 1800 zu verwenden beschloffen wurde, daß zwei Universitäts-Stipendia jedes zu 25 Thlr. zum Besten der hiesigen studirenden Jugend errichtet und der Rest zum Ankauf nützlicher Bücher für die hiesige Schuljugend, die derselben beim jährlichen Examen öffentlich zur Belohnung ihres Fleißes zu geben, verwandt werden solle.

Durch diesen Beschluß wollte sich Magistratus jedoch keineswegs die Hände binden, sondern nach den obwaltenden Umständen seiner obrigkeitlichen Pflicht gemäß zu Werke gehen.

Das in die hiesige Kirchencasse geflossene Kapital von 1500 Thlr. ist zwar von den verwaltenden Provisoren viele Jahre hindurch zu einem Zinssatz von 5 Procent untergebracht worden jedoch späterhin der Zinssatz auf $4\frac{1}{2}$, dann auf $4\frac{1}{4}$ und schließlich auf 4 Procent gefallen, weil man vor allen Dingen die Sicherheit des Kapitals im Auge behielt.

Aus den Zinsen sind nun dem Willen der Legatorin gemäß alljährlich

an je 2 Studirende 25. Thlr. zusammen . . . 50 Thlr

und an die frühere höhere Bürgerfschule, jetzt Gymnasium zum Ankauf von Schulbüchern als Prämien für würdige und bedürftige Schüler . . . 10 Thlr
gezahlt und aus den übrig gebliebenen Zinsen der Schule noch außerdem verschiedene Beträge zu Schulzwecken gewährt worden. Der Rest der verbliebenen Zinsen ist zur Bildung eines neuen Kapitals angesammelt und beläuft sich das Gesamt-Kapital ult. 1860 auf 1634 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

Jetzt werden

an je zwei Studirende 25 Thlr. also . . . 50 Thlr.

an einen Studirenden . . . 4 "

an die Gymnasial-Kasse zu Prämien . . . 10 "

jährlich gezahlt und der verbleibende Zinsbestand zur Erhöhung des Kapitals genommen.

12. Das Heyn von Güldener'sche Schullegat.

Die Wittve des Kaufmanns Diedrich Heyn, Christiana Isabella, geborne v. Güldener zu Anclam legirte in ihrem Testamente d. d. 30. Januar 1766 der hiesigen Rathsschule 100 Thlr., welche seither von der Kirchencasse regelmäßig mit 5 Procent verzinsset worden sind.

Die betreffenden Worte des obenbemerkten Testaments lauten:

„die hiesige Rathsschule soll 100 Thlr. von meinen Erben haben, welche 100 Thlr. nach Gutfinden E. E. Raths dieser Stadt und des hiesigen Ministerii sicher zinsbar ausgethan, die jährlich davon fälligen Zinsen aber nach Disposition E. Hochedeln Magistrats hieselbst einem hiesigen wahrhaft armen Studioso, so lange selbiger noch die hiesige Rathsschule frequentiret, von denen Ephoris scholae gegeben, ihm auch während seiner Universitätsjahre gelassen werden sollen, alsdann, wenn nach Abgang des kundbar Armen nicht sofort ein dergleichen Armer auf der Schule ist.“

Dem Willen der Erblasserin gemäß ist dieses kleine Stipendium seit dem Jahre 1770 stets einem hiesigen armen und durch gute Zeugnisse empfohlenen Schüler auf zwei oder mehrere Jahre von dem Magistrat bewilligt worden.

13. Das Pauli'sche Legat.

Die Wittve des Kaufmanns Christian Pauls, Catharina Isabe, geb. Bosselius zu Anclam, vermachte in ihrem Testamente d. d. 8. Juni 1766 der hiesigen großen Stadtschule 200 Thlr. Diese Summe ist bei der Kämmererei zinsbar bestätigt und werden die Zinsen davon mit 10 Thlr. jährlich durch die Kirchenkasse an die Schul- jetzt Gymnasial-Kasse gezahlt.

Die betreffenden Worte in dem ebenerwähnten Testamente lauten:

„ferner vermache ich der hiesigen großen Stadtschule 200 Thlr. also, daß diese 200 Thlr. bei der Stadtkämmererei zinsbar bestätigt und davon die jährlichen Zinsen jedesmal bei der Dankrede vor Judica in der Schule denen beiden Schullehrern, als dem Rectori und Conrectori, jedem zur Hälfte mit 5 Thlr. von dem dirigirenden Herrn Bürgermeister ausgeheilt werden sollen.“

Der Magistrat übernahm mit Genehmigung des königlichen Consistori diese 200 Thlr. und ließ die Zinsen mit 10 Thlr. aus der Kämmererei-Kasse zahlen, aus welcher sie dem dirigirenden Bürgermeister Tages vor der bezeichneten Schulfeier ausgehändigt wurden und dieser überreichte der testamentarischen Verordnung gemäß, bei jener Feier dem Rector und Conrector, einem jeden 5 Thaler. Als man späterhin diese Art der Verteilung nicht geeignet fand, erhielten die beiden ersten Lehrer diese Gelder als einen Theil ihres Gehalts aus der Kirchen-Kasse; jetzt fließen sie seit der Errichtung des Gymnasii vom Jahre 1847 ab in die Gymnasial-Kasse, aus welcher die beiden genannten Lehrer ihre Besoldungen beziehen.

14. Das Cothenius'sche Schul-Legat.

Der zu Berlin verstorbene Herr Geheime Rath Cothenius setzte in seinem Testamente de publ. den 14 Februar 1789 fest: „ich legire und vermache noch ferner der Stadtschule zu Anclam die Summe von 500 Thlr. Den Magistrat zu Anclam, den Herrn Praepositum daseibst und die Cyphoren der dortigen Schule ersuche ich, dahin zu sorgen, daß von den jährlichen Zinsen dieses Kapitals das Holz-, Licht- und Schulgeld für gute Kinder unvermögender El-

tern bezahlt und ihnen die unentbehrlichen Bücher oder Schreib-Materialien dafür angeschafft werden, vorzüglich aber dieses Beneficium denen ganz armen Kindern, welche in den sogenannten kleinen oder deutschen Schulen das Lesen und Schreiben lernen, vor den Schülern der sogenannten großen oder Lateinischen Schule angedeihen und den fleißigen als ein *praemium* bei den *examinibus* ausbezahlt werden.“

Das Kapital ist bei der Kämmererei zinsbar untergebracht und auf Bugewitz eingetragen. Die Zinsen davon sind nach der Vorschrift zum Besten armer Schüler verwandt; seit 1802 hat der Armen-Schullehrer davon ein jährliches Gehalt von 20 Thlr. erhalten und der Rest von 5 Thlr. ist zum Ankauf von Schul-Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder verausgabt.

Da jedoch seit dem Jahre 1827 alle Lehrer an der Stadt- und resp. Armenschule ein jährliches festes Gehalt beziehen, so ist von da ab die Zahlung der 20 Thaler an die Lehrer der Armenschule nicht mehr erfolgt, vielmehr sind die 25 Thaler unverkürzt in die Schulkasse geflossen und daraus die Lehrmittel für die armen Schüler und Schülerinnen angeschafft worden.

Die Beträge, welche zu diesem Zweck aus der Schulkasse gezahlt werden belaufen sich auf jährlich 150 Thaler. Auch wird in der Armenschule kein Schulgeld erhoben.

15. Das Wiesenau'sche Schul-Legat.

Das Testament des Musiklehrers Johann Wiesenau vom 27. Juni 1820, publicirt am 18. Juli 1820 lautet wörtlich: Anclam den 27. Juni 1820.

Dem Directorial-Auftrage vom heutigen Tage gemäß verfügten sich unterschriebene in die Wohnung des Musiklehrers Wiesenau um seinen letzten Willen von ihm aufzunehmen. Sie fanden denselben in dem Hause des Schneiders Riesebeck in der Stube rechter Hand nach vorne hinaus, zwar krank im Bette liegend, jedoch beim vollen Gebrauch seiner Seelenkräfte wovon man sich durch eine Unterredung überzeugte.

Nachdem derselbe seinen Antrag um Aufnahme seines

letzten Willens wiederholt hatte, gab er solchen nachstehend zu Protocoll:

„ich Johann Wiefenau habe keine Eltern am Leben, bin auch nie verheirathet gewesen und habe daher keine Noth-erben. Alles, was ich besitze, ist mein Eigenthum, worüber ich frei verfügen kann. Den größten Theil meines vereinstigen Nachlasses habe ich in Anclam erworben und ich glaube daher aus Dankbarkeit verpflichtet zu sein, meinen künftigen Nachlaß einer hiesigen öffentlichen Anstalt zuzuwenden. Hiezu habe ich die hiesige hohe Bürgerschule aus-ersehen und ich setze daher hiedurch letztwillig fest, daß die hiesige hohe Raths- oder Bürgerschule meinen vereinstigen Nachlaß, deductis deducendis, er bestehe worin und habe Namen wie er wolle, befinde sich schon in meinem Besitz oder falle mir noch zu, allein erben, haben und behalten soll, zu welchem Ende ich die hohe Raths- oder Bürger-schule zu meiner alleinigen Universal-Erbin hiedurch wohl-bedächtig einsetze. Die Verwaltung dieses meines, der ge-dachten Schule zugewandten Nachlasses stelle ich der Ein-sicht und Beurtheilung der Vorsteher einzig und allein an-heim, indem es nicht mein Wille ist, darüber besondere Vor-schriften zu machen &c.

„Damit ich desto sicherer überzeugt bin, daß mein letzter Wille nach meinem Tode in Erfüllung gebracht wird, so bestimme ich noch den hiesigen Prediger Herrn Dummert zum Executor testamenti und ersuche denselben, darauf zu wachen, daß mein Nachlaß der mehrgedachten hohen Bür-gerschule unverkürzt zugewandt werde.

Weiter hatte der Herr Testator nichts zu verfügen; es ist ihm daher dies Protocoll langsam und deutlich vorgelesen, von ihm überall genehmigt und nachstehend

Johann Wiefenau
eigenhändig unterschrieben womit diese uno et continuo actu vollzogene Testamentshandlung geschlossen und durch unsere Unterschrift und Beidrückung des Gerichts-Siegels bekräftigt worden.

Ballhorn, (L.S.) Westphal,
Stadt G. Assessor. Secr. jur.

Nachdem der Nachlaß gerichtlich unter Zuziehung des Testaments-Executors regulirt war, blieb, nach Bezahlung der

Schulden und Armen-Vermächtnisse eine baare Summe von 240 Thlr. übrig, welche seit dem 1. Mai 1821 bei der hie-sigen Stadt zu 5 Procent Zinsen untergebracht wurden. Dazu kamen durch die Bemühungen des Herrn Rectors Tornow

- | | |
|---|-----------------------------|
| a. aus dem Verkaufe seiner, am 2. Juli 1822 ge-
haltenen und in Druck gegebenen Gedächtniß-
rede mit Einschluß verschiedener für die Stiftung
eingegangenen Geschenke | 36 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. |
| b. die vom hohen Ministerio
der geistlichen Unterrichts-
und Medizinal-Angele-
genheiten am 3. Au-
gust 1822 zur Vermeh-
rung des Fonds der
Wiefenau'schen Stiftung
angewiesenen | 15 " - " - " |
| c. die bei der Stiftungs-
feier am 2. Juli 1823
gesammelten | 12 " 15 " - " |
| | <hr/> 64 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. |

hiervon wurden für den Zweck
der Stiftung ausgegeben 4 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.
und der Rest von 60 Thlr.
ebenfalls bei der Stadt zinsbar untergebracht, so
daß das Stiftungs-Kapital beträgt 300 Thlr.
wobon die Zinsen à 5 Procent nach dem Beschlusse des
Couratoriums des Gymnasii zur Belohnung fleißiger und be-
dürftiger Schüler alljährlich verwandt werden.

Da das Gymnasial-Curatorium, früher Schuldeputation
als Verwalter der Stiftung anerkannt ist, der Stifter aber
über die Verwendung seines Vermächtnisses keine besondere
Vorschrift gemacht hatte, so beschloß die damalige Schuldepu-
tation am 12. April 1821, das Andenken des edlen Stifters
alljährlich am Sterbetag desselben, den 2. Juli, durch eine
öffentliche Schulfeierlichkeit zu ehren und dabei aus der Zin-
sen-Einnahme an die von den Lehrern der höhern Bürger-
schule vorzuschlagenden fleißigsten und gestiftesten Schüler

Prämien zu vertheilen, wobei die größere Bedürftigkeit bei gleichen Verdiensten für die Bewilligung der Prämien entscheiden sollte. Diese Feier ward auch bis incl. 2. Juli 1826 nebst der Prämien-Vertheilung gehalten. Von 1827 ab hat jedoch nach dem Beschlusse der Schul-Deputation zur Ersparung eines Feiertages die Schulfeier aufgehört und es sind seitdem 3 Stipendien à 5 Thaler für fleißige und bedürftige Schüler der höhern Stadtschule nach den Vorschlägen der Lehrer und Bestätigung der Schul-Deputation alljährlich am 2. Juli vertheilt und mit der besondern Bestimmung zur Verichtigung der Schulgelder für die Stipendiaten verwendet worden.

Bis ult. December 1835 hat die Kammereikasse das Kapital von 300 Thlr. verzinset; vom 1. Januar 1836 ab ist aber der Zinssatz für sämtliche Stadtschulden und darauf lautende Obligationen auf 4 Procent festgestellt worden, so daß von da ab nur 12 Thlr. jährlich vertheilt worden sind.

16. Das v. Krauthoff'sche Schul-Legat.

Das Testament der verwitweten Frau Hauptmann v. Krauthoff, Eva geb. v. Bohlen vom 2. Mai 1832, publicirt am 12. Januar 1842, lautet wörtlich:

„Ich bestimme für meinen Todesfall reichlich überlegt, Folgendes:

Zu Universal-Erbin meines gesammten Nachlasses ernenne ich hiemit die Ehegattin des derzeitigen Premier-Lieutenants im 9. Infanterie-Regiment Heinrich Köhler, Elwine geborne Kreckschmer. Im Falle ihres früheren Ablebens sehe ich deren Mann, den vorerwähnten Premier-Lieutenant Köhler und die aus dieser Ehe etwa hervorgegangenen Kinder zu Erben ein.

Von meiner Hinterlassenschaft ist meine Erbin oder deren Nachfolger gehalten, folgende Legate auszusahlen:

- 2) Einhundert Thaler an die hiesige Stadtkarmenschule,
- 3) an jedes der drei Armenhäuser hiesiger Stadt fünfzehn Silbergr.
- 4) an die Peendammstraße fünfzehn Sgr.
- 5) den hiesigen Parochialkirchen einer jeden fünfzehn Silbergrößen.

Zum Executor des Testaments sowie zum Curator des Vermögens ernenne ich hierdurch den Ehemann der Erbin, den

derzeitigen Premier-Lieutenant Köhler mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ohne seine Einwilligung weder in Hinsicht des Kapitals noch sämtlicher zur Hinterlassenschaft gehörenden Gegenstände eine Veränderung getroffen werden, sondern alles dies nur lediglich mit Uebereinstimmung seiner Frau von ihm ausgehen kann.

Anclam den 2. Mai 1832.

Eva v. Krauthoff geborne v. Bohlen.

Publicirt Anclam den 12. Januar 1842.

Tschmann. Engel.

Die Uebereinstimmung des vorstehenden Auszugs mit den betreffenden Stellen des Original-Testaments und daß ein Mehreres, die fraglichen Legate betreffende in der letztwilligen Disposition der Erblasserin nicht enthalten ist, wird nach erfolgter Vergleichung unter unserm Siegel und der verordneten Unterschrift hiedurch attestirt.

Stettin den 20. Januar 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht:

Bode.

In Folge des vorstehenden Testaments hat der Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten und der städtischen Schul-Deputation folgendes Regulativ festgestellt:

Die verwitwete Frau Hauptmann v. Krauthoff, Eva geborne v. Bohlen hat in ihrem am 12. Januar 1842 publicirten Testamente vom 2. Mai 1832 der hiesigen Stadtkarmenschule ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt.

Die hiesige Stadtkarmenschule wird nun aber wie das gesammte Schulwesen aus städtischen Mitteln unterhalten und zahlen namentlich die Schüler kein Schulgeld, auch werden den Schülern der Armenthule die nöthigen Lernmittel gewährt.

Damit nun der Zweck der Testatorin welcher, wenn gleich er in dem Testamente nicht näher angegeben ist, doch offenbar nur dahin geht, daß durch das Legat für die Armenthule etwas mehr geschafft und gewirkt werde, als dies bisher schon geschehen, damit überhaupt auch die Wohlthat für die Schule und die Wohlthäterin in einem fortwährenden Andenken bleibe, welches letztere gänzlich verfehlt würde, wenn das Legat der Schulkasse überwiesen und dort zu den gewöhnlichen Ausgaben verwendet werden sollte, so ist nach dem

Vorschläge der Stadtschul-Deputation unter Genehmigung der Stadtverordneten vom Magistrat wegen Verwendungs dieses Legats folgendes festgesetzt worden:

1) Es soll das Legat der 100 Thlr. bei der Kammererei zu 5 Procent jährlicher Zinsen mit dem Beding, daß selbiges zu keinen Zeiten gekündigt werden dürfe, untergebracht werden.

2) Aus den Zinsen sollen einigen Schülern und Schülerinnen der Armenschule, welche durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnen, und der hiesigen Stadtgemeinde angehören, jährlich zu Weihnachten Geschenke gemacht werden.

3) Die Stadtschul-Deputation bringt nach vorheriger Conferenz mit den Lehrern der Armenschule bis spätestens den 15. December jeden Jahres, solche Schüler und Schülerinnen dem Magistrate zur Beschenkung in Vorschlag. Letzterer bestimmt die Zubeschenkenden und gleichzeitig den Betrag an Gelde für jeden Einzelnen

4) Der Stadtschul-Deputation bleibt es überlassen nach den Verhältnissen der Zubeschenkenden zu bestimmen, ob der festgesetzte Betrag in baarem Gelde, in Büchern, Kleidern oder in welchen Gegenständen sonst gewährt werden soll und beschafft dieselbe die für geeignet erachteten Gegenstände, insoweit sie für den festgesetzten Geldbetrag zu beschaffen sind.

5) Die Vertheilung dieser Geschenke geschieht an dem Tage, wo die Schule vor dem neubeginnenden Jahre geschlossen wird, durch die Schuldeputation und zwar in den Klassen, damit die Beschenkten nicht nur zum Fortfahren in ihrem Fleiße ermuntert, sondern auch den übrigen Schülern eine Anregung dazu gegeben, das Gedächtniß an die Wohlthäterin auch erhalten werden möge.

Wie nun diese Bestimmungen unter der Zustimmung sowohl der Schul-Deputation als der Stadtverordneten getroffen worden sind, so will auch der Magistrat jede Aenderung darin nur unter Zustimmung der gedachten beiden oder der etwa später an deren Stelle tretenden Collegia vornehmen.

Anclam den 5. August 1843.

Der Magistrat.

Nach diesem Regulativ ist bis jetzt alljährlich regelmäßig ohne Abweichung verfahren worden.

17. Die v. Keffenbrink'sche Henrietten-Stiftung.

Der Erbvertrag des Fräulein Friederike Sophie Marie Henriette Carolina v. Keffenbrink mit den Herrn Gebrüdern Ehrenfriedrich Heinrich August v. Keffenbrink auf Griebenow und Carl Friedrich v. Keffenbrink auf Plestlin und Luffewitz vom 31. October 1836 lautet wörtlich:

Kund und zu wissen sei hiermit, daß zwischen dem Fräulein Friederike Sophie Marie Henriette Caroline von Keffenbrink ältesten des weiland Herrn Hauptmanns Friedrich Benjamin v. Keffenbrink zu Anclam und dessen Frau Gemahlin, Henriette geborne Ellen von Effen, an Einem und den Herrn Gebrüdern Ehrenfriedrich Heinrich August v. Keffenbrink auf Griebenow e. p. und Carl Friedrich v. Keffenbrink auf Plestlin und Luffewitz als jezigen Häuptionern der von Keffenbrink'schen Familie, Namens derselben am anderen Theile nachstehende Vereinbarung über eine v. Keffenbrink'sche Familienstiftung in Kraft eines rechtbeständigen Erbvertrages verabredet, geschlossen und am untenstehenden Tage schriftlich vollzogen worden.

Es verspricht

1) Das Fräulein v. Keffenbrink ihren vorbenannten Mit-Paciscenten ihr gesamtes Kapital-Vermögen bei ihrem derzeitigen Ableben der v. Keffenbrink'schen Familie zu der in den folgenden Paragraphen näher zu bezeichnenden Bestimmung erb und eigenthümlich zu hinterlassen, wiewohl mit der nachstehenden, so gleich hinzugefügten Beschränkung und Reservation. Wenn nämlich dieses Vermögen jetzt aus folgenden Kapitalgrößen besteht als

1) bei dem Herrn v. Keffenbrink auf Griebenow 1000 Thlr. Pomm. Court. oder Preuß. Court. 1131. 7. 6.

2) bei dem Herrn v. Keffenbrink auf Plestlin und Luffewitz

a. Preuß. Court. 3000. —. —.

b. Gold 100 Preuß. Rdor. 113. 10. —.

c. Pomm. Court. 500 Thlr. 565. 18. 9.

d. Gold 500 Preuß. Rdor. 566. 20. —. 4245. 18. 9.

3) bei dem Kaufmann Herrn Franz Heinrich Michaelis in Stettin 2200. —. —.

Latus 7576. 26. 3.

Transport 7576. 26. 3.

4) in dem aus dem elterlichen Nachlasse ver-
kauften, jetzt dem Drechsler Kochnkow gehör-
gen Hause in Anclam 600. —. —.

8176. 26. 3.

geschrieben Acht Tausend Ein Hundert und sechs und siebenzig
Thalern 26 Sgr 3 Pf. Preuß. Court., so verpflichtet sich
zwar das Fräulein Keffenbrink diesen Kapitalbestand übrigens
durch freiwillige Handlungen weder unter den Lebendigen, noch
von Todeswegen zu schmälern und zu verweigern, will viel-
mehr auch etwaigen Zuwachs desselben so wie auch die zur
Zeit ihres Ablebens laufenden Zinsen in diesem Vertrag mit
begriffen haben. Dagegen aber bedingt dasselbe nicht nur

a. daß die Kosten ihrer letzten Krankheit und ihrer Beerdi-
gung, insoweit ihr baarer Kassen-Vorrath dazu nicht ausreicht,
aus diesem Vermögen sollte bestritten werden, sondern behält
es sich auch

b. ausdrücklich vor, aus demselben durch schriftliche oder
mündliche Bestimmungen einige Legate für Personen als wel-
chen sie Dankbarkeit zu beweisen wünschet, anzuordnen, jedoch
so daß es mit sub. a. et b. gedachten Verordnungen nicht
über 600 Thaler Preuß. Courant hinaus gehen und zu selbi-
gen vorzüglich das oben sub. Nr. 4 aufgeführte Kapital die-
ses Belaufes eingezogen und angewendet werden soll.

Der gesammte Mobilien-Nachlaß des Fräuleins v. Kef-
fenbrink ist von dieser Vereinbarung von selbst ausgeschlossen.

Anlangend

§ 2. Die Bestimmung dieses Erbcapitals, welches demnach
sogleich nach erfolgtem tödtlichen Hintritte der obenbenannten
Paciscenten der weiter unten zu ernennende Curator Namens
der v. Keffenbrink'schen Familie in Empfang, Besitz und Ver-
waltung zu nehmen hat, so ist solche hauptsächlich auf eine
immerwährende Stiftung zum Besten und zum Zinsen-Genusse
sämmlicher ehelichen unverehelichten Töchter in der v. Keffen-
brink'schen Familie gerichtet, welche zum Andenken der vereh-
rungswürdigen hingeschiedenen Mutter der Stifterin, welche
der gedachten Familie stets sehr zugethan gewesen, die Benen-
nung v. Keffenbrink'schen Henrietten Stiftung führen soll.

Daneben ist jedoch

§ 3. verabredet und festgesetzt, daß aus den Zinsen dieser
Kapitalien vor allen Dingen

a. das auf dem Kirchhofe zu Anclam befindliche Begräbniß
der wohlseligen Frau Mutter des Fräuleins v. Keffenbrink
nebst dem dasselbe umgebenden eisernen Gitter unterhalten
und daher sobald und so oft es einer Reparatur bedarf,
wieder in Stand gesetzt werden soll,

b. der beiden Prediger an der St. Marien Kirche zu Anclam
jährlich 5 Thaler und zwar dem ersten drei, dem zweiten
zwei Thaler entrichtet werden sollen, wofür dieselben die
Aufsicht über das vorgedachte Begräbniß zu führen und
eintretende Mängel desselben rechtzeitig anzuzeigen haben.
endlich aber

c. dem Ersten Prediger an der ebengedachten Kirche jährlich sechs
Thaler eingezahlt werden sollen, welche Selbiger an zwölf
alte arme Personen daselbst auszutheilen hat.

Zum Curator und Administrator dieser v. Keffenbrink's-
chen Henrietten-Stiftung soll der jederzeitige v. Keffenbrink'sche
Besitzer der Griebenow'schen Güter und event. falls diese Linie
aussterben sollte der v. Keffenbrink'sche Besitzer von Westlin
ernannt und bestellt sein und hat selbiger für den Bestand
und die Erhaltung derselben treulich zu sorgen und bei der
Verwaltung die vorstehenden Vorschriften aufs Genaueste zu
beobachten auch für solche richtige Rechnung zu führen und
den übrigen männlichen Mitgliedern der Familie alle 3 Jahre
vorzulegen, zur neuen Kapitalvertheilungen aber, wenn solche
durch Kündigung oder im Falle des § 6 nöthig werden, alle-
mal den Consens des Königlichen Hofgerichts zu Greifswalde
oder des in der Folge etwa an dessen Stelle tretenden Lan-
des-Gerichtes einzuholen.

9) Die obenbenannten Herrn Gebrüder Ehrenfried Hein-
rich August und Carl Friedrich v. Keffenbrink für sich und
Ihre Descendenz das gültige Versprechen ihrer geehrten Cou-
sine des Fräuleins Friederike Sophie Marie Henriette Caro-
lina v. Keffenbrink mit dem schuldigen und gerührten Danke
acceptiren und alle dabei vorstehend gemachten Bestimmungen
und Bedingungen völlig genehmigen, auch die nach Ableben
derselben zu beschaffenden Nachsuhungen der landesobrigkeitli-
chen Confirmation der dadurch begründeten Stiftung vorbehal-
ten, so entsagen übrigens beiderseitige Paciscenten wissentlich

und wohlbedächtig allen gegen diesen abgeschlossenen Vertrag etwa stattfindenden Einreden und Ausflüchten, sie haben Namen, wie sie wollen, und geloben einander vielmehr die genaueste und pünktlichste Erfüllung desselben *sub hypotheca bonorum*.

Urkundlich ist dieses schriftliche Document in 3 gleichlautenden Exemplaren angefertigt und von den pacisirenden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Greifswald den 31. October 1836.

Friederika Sophie Marie Henriette Caroline von Keffenbrink.

(L. S.)

C. L. Wiese

als erbetener Beistand des Fräulein von Keffenbrink.

v. Keffenbrink-Griebenow. v. Keffenbrink-Lüssow.

(L. S.)

(L. S.)

Actum Greifswald den 31. October 1836.

Da das vorstehende Document von den Paciscenten dem Fräulein Friederike Sophie Marie Henriette von Keffenbrink im Beistande des Kaufmanns Wiese dem Herrn v. Keffenbrink auf Griebenow und dem Herrn v. Keffenbrink auf Lüssow, die mir sämmtlich von Person bekannt sind, in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben und unterseigelt worden, solches bezeuge ich hiermit unter Zuziehung der unterzeichneten Zeugen.

a. u. s.

C. H. Pfalzgraf
als Zeuge.

(L. S.)

L. Segers
als Zeuge.

In fidem
Wallenius

qua Not. publ. et reg.

(L. S.)

Das Fräulein v. Keffenbrink ist nach eingeholten Nachrichten im September 1851 in Berlin verstorben und hat der Magistrat in Anclam von dem unterm 31. October 1836 geschlossenen Erbvertrage und darin festgesetzten Stiftung allererst im Jahre 1854 Kenntniß erhalten.

Bei der Nachlaß-Regulirung des Fräulein von Keffenbrink sind jedoch verschiedene Ansprüche erhoben und ist dadurch die Regulirung desselben dergestalt verzögert worden, daß erst im Anfange des Monats Mai 1861

a. die für hiesige Armen ausgesetzten 6 Thlr. jährlich auf die neun Jahre von 1852 bis incl. 1860 mit 54 Thaler und

b. die für die beiden Pastoren an der hiesigen St. Marien Kirche ausgesetzten 5 Thaler jährlich auf die 5 Jahre von 1856 bis incl. 1860 mit 25 Thlr. eingegangen und bestimmungsmäßig ausgezahlt worden sind.

Der Magistrat hatte auf Anrufen des verstorbenen Pastors Ewald Biesendahl die Sache mit Rücksicht auf die den Armen gemachte Zuwendung in die Hand genommen und früher von dem Legate keine Kenntniß gehabt. Gegenwärtig ist mit dem Bevollmächtigten der Grafen v. Keffenbrink, dem Rechtsanwalt Schwing ein Abkommen dahin getroffen, daß die legitimen Gelder rechtzeitig an den Magistrat zur Abgabe an die Prediger an St. Marien Behufs der Vertheilung an dem Todestage der Frau Hauptmann von Keffenbrink ausgekehrt werden.

Die H. H. Prediger haben sich der Aufsicht über das Grabmahl unterzogen, die erforderlich gewesene Reparatur ist erfolgt und für die Reinhaltung des Platzes dem Todtengräber ein bestimmter Betrag zugebilligt.

Der Todestag der Frau Hauptmann v. Keffenbrink geborne v. Effen ist der 12. Juni 1829. Das Grab derselben befindet sich auf dem Kirchhofe vor dem Steinhore an der linken Seite des Ganges vis à vis des Wendorffschen Speichers.

18. Die Kinderebewahranstalt.

Die Stiftung derselben ist den 24. Juni 1838 durch einen Frauenverein erfolgt und am 3. August desselben Jahres, am Geburtstag Seiner Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. in's Leben getreten. Mit der Verwaltung, welche unter der Leitung eines Vorstandes steht und die nach einem kürzlich — unter dem 15. Juni 1861 — redigirten der Königlichen Regierung zur Bestätigung vorliegenden Statut erfolgt, hat der Magistrat zwar keine Befassung, er ist zu derselben jedoch in so fern in eine officielle Beziehung getreten als ein Kapital von 25 Thlr. bei der Stadthauptcasse angenommen worden und 5 % Zinsen davon jährlich an die

Vereinscasse gezahlt werden. Auch ist alle Jahr für Feuerungs- material seit längerer Zeit die Summe von 20 Thlr. bewilligt.

Die Anstalt nimmt im Geiste christlicher Liebe sich solcher Kinder an, deren Eltern sie entweder um der täglichen Arbeit willen nicht gehörig bewachen können, oder auch durch schlechten Lebenswandel ein böses Beispiel geben. Solche Kinder finden vom 4. Lebensjahre bis zum schulpflichtigen Alter dem 6. Aufnahme, werden sorgfältig behütet und vor Schaden und Gefahr für Leib und Seele bewahrt. Es sind deren zur Zeit 60. Sie werden bekleidet, unterrichtet, so weit das Fassungsvermögen ihres jugendlichen Alters es zuläßt, erhalten, während dreier Wintermonate Speisung und werden zu Weichen mit nützlichen und Geschenken, die das kindliche Gemüth erfreut, bescheert. Ein großes Verdienst um die Anstalt hat die Wittve des Bürgermeisters Ernst Kirstein Friederike geb. Gödrisch, welche noch jetzt, obgleich im hohen Alter mit ungeschwächter Liebe und Kraft an der Spitze des Vereins steht. Neben ihr müssen ehrend genannt werden, der Herr Superintendent Müller und der Herr Kaufmann Merseburger, welche der erstere als Schriftführer, der letztere als Rechnungsführer ihr bisher zur Seite gestanden haben.

Die Anstalt ist im Vertrauen auf den Beistand und den Segen des Allmächtigen und auf die Mildthätigkeit der hiesigen Einwohnerschaft gegründet und in ihrer Zuversicht nicht getäuscht worden. Denn es kommen noch zur Zeit jährlich 230 bis 240 Thlr. an Liebesgaben ein.

Außerdem sind der Anstalt folgende Capitalien zugewiesen:

- | | |
|--|------------------------|
| 1) im Jahre 1841 von dem Kaufmann Langebecker | 200 Thlr. |
| 2) von dem Rathsherrn Dettmann den 8. Novem-
ber 1844 die zur Sühne für eine ihm zugesetzte
Beleidigung von dem Beleidiger freiwillig erlegte
Summe von | 25 Thlr. |
| 3) von der Wittve Severin unter dem 7. Decem-
ber 1849 testamentarisch | 50 Thlr. |
| 4) von der Jungfrau Fahl den 26 Febr. 1851 testam.
5) von der verwittweten Frau Carolina Lauer
unter dem 15. Decbr. 1852 | 50 Thlr. |
| 6) von dem Kaufmann Louis Schulze unter dem
19. November 1858 | 1000 Thlr. |
| | <u>find 1375 Thlr.</u> |

Die Anstalt konnte bis vor kurzer Zeit ein dem Militairseus zugehöriges Gebäude unentgeltlich benutzen, hat aber dasselbe räumen müssen und ist dadurch in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, ein Zweck entsprechendes Haus in der Baustraße zu kaufen, wodurch sich die Ausgaben nicht unbedeutend vermehrt haben, sie vertrauet aber der fortgesetzten Mildthätigkeit ihrer Wohlthäter.

19. Der Frauenverein für die Nothleidenden Anclams.

Der Verein bezweckt die Hebung der sittlichen und moralischen Noth in ihrer Erscheinung auf dem Gebiet des Familienlebens und der Kindererziehung und steht daher mit der Kinderbewahranstalt in einer tendenziösen Verbindung. Er faßt hauptsächlich die Kinder in das Auge, welche die Bewahranstalt nach zurückgelegtem schulpflichtigen Alter verlassen und in die öffentlichen Schulen eintreten und wendet sich außerhalb der der Commune obliegenden Armenpflege im Sinne christlicher Wohlthätigkeit an diejenigen Familien, in denen Unfriede Krankheit oder Mißgeschick die Wohlfahrt stören. Er ist eine Fortsetzung des im Jahre 1846 gegründeten Wohlthätigkeitsvereins und hat sich nach dem folgenden Statut am 17. Oct. 1850 constituirt.

Es sind mehrere Frauen und Jungfrauen zu einem Vereine zusammengetreten, um den Nothleidenden Anclams welche von der städtischen Armenpflege nicht erreicht werden, Hülfe zu gewähren. Dieser Verein führt den Namen:

Frauenverein für die Nothleidenden Anclam's.

§ 1. Die Armenpflege in dem gesetzlich den Communen obliegenden Wortverstande ist nicht Aufgabe des Vereins, derselbe wird jedoch eintretenden Falls seine Wahrnehmungen der Stadtbehörde und namentlich der städtischen Armen-Direction zur Abhülfe der äußern Noth mittheilen, und sich daher allmonatlich einige Tage vor den Sitzungen der Armen-Direction versammeln; er erstrebt in seiner Wirksamkeit hauptsächlich die Hebung der sittlichen und moralischen Noth in ihrer Erscheinung auf dem Gebiete des Familienlebens und der Kinder-

erziehung. Zur Erreichung dieses Zwecken werden, wo es angemessen erscheint, auch äußere Mittel verwendet.

§ 2. Die Mitgliedschaft wird durch Einzeichnung in die Liste und durch einen Beitrag von monatlich zwei Silbergroschen erworben. Der Austritt ist zu jeder Zeit gestattet.

§ 3. Der Verein übt seine Wirksamkeit durch seine sämtlichen Mitglieder. Zu diesem Ende ist die Stadt in mehrere Bezirke getheilt; für jeden Bezirk wird eine Commission eingesetzt, welche sich eine Vorsteherin wählt, die die Commissionsmitglieder nach Bedürfnis versammelt. Den Bezirks-Commissionen wird ein Obervorstand vorgesetzt, welcher aus drei Frauen und drei Männern besteht, der den Verein nach Außen repräsentirt und die Wirksamkeit des Vereins nach Innen befehlet. Die Aemter werden in den Versammlungen durch Wahl nach Stimmenmehrheit besetzt; alljährlich erfolgt eine Wiederholung der Wahl. Die Männer, welche im Obervorstande sitzen haben kein Stimmrecht, und haben nur ihrerseits die Beschlüsse des Vereins zur Ausführung zu bringen.

§ 4. Für die Bezirks-Commissionen werden Listen von denjenigen Familien aufgestellt, welche ihrer besondern Pflege und Aufsicht überwiesen werden. Die Pflege und Aufsicht erstreckt sich auf das gesammte häusliche Leben sämtlicher Familienmitglieder rücksichtlich ihres sittlichen und moralischen Verhaltens und rücksichtlich der sie durch Krankheit oder andere Unglücksfälle betreffenden Noth. Die Mitglieder der Commission haben daher die Verpflichtung, die betreffenden Personen häufig zu besuchen, und sie durch Zusprache, wohlmeinenden Rath und Worte des Trostes, auch wo es angemessen befunden wird, durch Unterstützungen aufzurichten. Diese Unterstützungen werden gewährt durch Verabreichungen von Speisen, Krankensuppen, Kleidungsstücken und andern Gegenständen; Zuwendungen an Geld können nur in ganz besondern Fällen und als Ausnahmen gereicht werden.

§ 5. Der Obervorstand leitet die Geschäfte, führt die Correspondence, die Cassenverwaltung, und übernimmt in den Versammlungen durch ein von ihm gewähltes Mitglied den Vorsitz. Er legt alljährlich Rechnung. Nur bei den für die Rechnungslegung bestimmten Versammlungen wird die Oeffentlichkeit zugelassen.

§ 6. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zehn Mit-

glieder anwesend sind. Wer eine halbe Stunde nach der angelegten Zeit sich verspätet, zahlt 1 Sgr. an die Vereinskasse, wer ohne Entschuldigung bei der Vorsteherin der Bezirkscommission ausbleibt, 2 Sgr., es sei denn, daß erweisliche Hinderungsgründe, über welche die Versammlung nach Stimmenmehrheit entscheidet, vorliegen.

§ 7. Die äußern Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erlangt der Verein 1) durch Geldbeiträge, 2) durch Naturalieferungen der Vereinsmitglieder oder anderer Personen, letztere werden entweder, wenn sie geeignet sind, an die Unterstützungsbedürftigen vertheilt, oder zum Besten der Vereinskasse in öffentlichem Verkaufe versteigert.

§ 8. Die Bezirkscommissionen können selbstständig Speisen, Krankensuppen und andere kleine Zuwendungen, in sofern sie dieselben unter sich aufbringen, vertheilen, größere Unterstützungen und die aus der Vereinskasse zu gewährenden, unterliegen dem Beschlusse der Versammlung. Die letztere kann jedoch einzelnen besonders in Anspruch genommenen Commissionen bestimmte Summen und andere Gegenstände zur selbstständigen Vertheilung überweisen.

§ 9. Zusätze und Abänderungen zu diesen Statuten sind nach Stimmenmehrheit zulässig.

Anclam, den 17. October 1850.

Philippine Meißner. Karoline Krüger. Ida Wendorff. Charlotte v. Falkenstein. Henriette Lünnies. Emilie Wegner. Therese Kirstein. Charlotte Keibel. Dorette v. Falkenstein. Minna Stropp. Marie v. Stabe. Emilie Schulze. Louise Buckow. Auguste Duebel. Bertha Feldt. Friederike Heilmann. Emma Ballhorn. Eleonore Lauer. Minna Lauer. Caroline Kossow. Ulrika Brust. Charlotte Stropp. Henriette v. Stabe. J. Tauffmann. Friederike Tauffmann. Wilhelmine v. Romberg. Adolphine Tauffmann. Henriette Bartelt. Mathilde Edzardi. Th. Fischer. Henriette Buschid. Friederike Erich. Julia Stechmann. Henriette Schultze. Henriette Maß. Caroline Beusterien. J. A. Tauffmann.

Müller. Kirstein.

Da der Verein sich zur Erreichung seiner Zwecke mit der städtischen Verwaltung in Verbindung gesetzt hat, so ist seiner, ungeachtet er keinen Gegenstand der magistratualischen Geschäftsthätigkeit bildet, hier Erwähnung geschehen. Die Mit-

erziehung. Zur Erreichung dieses Zwecken werden, wo es angemessen erscheint, auch äußere Mittel verwendet.

§ 2. Die Mitgliedschaft wird durch Einzeichnung in die Liste und durch einen Beitrag von monatlich zwei Silbergroschen erworben. Der Austritt ist zu jeder Zeit gestattet.

§ 3. Der Verein übt seine Wirksamkeit durch seine sämtlichen Mitglieder. Zu diesem Ende ist die Stadt in mehrere Bezirke getheilt; für jeden Bezirk wird eine Commission eingesetzt, welche sich eine Vorsteherin wählt, die die Commissionsmitglieder nach Bedürfniß versammelt. Den Bezirks-Commissionen wird ein Obervorstand vorgesetzt, welcher aus drei Frauen und drei Männern besteht, der den Verein nach Außen repräsentirt und die Wirksamkeit des Vereins nach Innen befehlet. Die Aemter werden in den Versammlungen durch Wahl nach Stimmenmehrheit besetzt; alljährlich erfolgt eine Wiederholung der Wahl. Die Männer, welche im Obervorstande sitzen haben kein Stimmrecht, und haben nur ihrerseits die Beschlüsse des Vereins zur Ausführung zu bringen.

§ 4. Für die Bezirks-Commissionen werden Listen von denjenigen Familien aufgestellt, welche ihrer besondern Pflege und Aufsicht überwiesen werden. Die Pflege und Aufsicht erstreckt sich auf das gesammte häusliche Leben sämtlicher Familienmitglieder rücksichtlich ihres sittlichen und moralischen Verhaltens und rücksichtlich der sie durch Krankheit oder andere Unglücksfälle betreffenden Noth. Die Mitglieder der Commission haben daher die Verpflichtung, die betreffenden Personen häufig zu besuchen, und sie durch Zusprache, wohlmeinenden Rath und Worte des Trostes, auch wo es angemessen befunden wird, durch Unterstützungen aufzurichten. Diese Unterstützungen werden gewährt durch Verabreichungen von Speisen, Krankensuppen, Kleidungsstücken und andern Gegenständen; Zuwendungen an Geld können nur in ganz besondern Fällen und als Ausnahmen gereicht werden.

§ 5. Der Obervorstand leitet die Geschäfte, führt die Correspondence, die Kasserverwaltung, und übernimmt in den Versammlungen durch ein von ihm gewähltes Mitglied den Vorsitz. Er legt alljährlich Rechnung. Nur bei den für die Rechnungslegung bestimmten Versammlungen wird die Deffentlichkeit zugelassen.

§ 6. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zehn Mit-

glieder anwesend sind. Wer eine halbe Stunde nach der angeetzten Zeit sich verspätet, zahlt 1 Sgr. an die Vereinskasse, wer ohne Entschuldigung bei der Vorsteherin der Bezirkscommission ausbleibt, 2 Sgr., es sei denn, daß erweisliche Hinderungsgründe, über welche die Versammlung nach Stimmenmehrheit entscheidet, vorliegen.

§ 7. Die äußern Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes erlangt der Verein 1) durch Geldbeiträge, 2) durch Naturalieferungen der Vereinsmitglieder oder anderer Personen, letztere werden entweder, wenn sie geeignet sind, an die Unterstützungsbedürftigen vertheilt, oder zum Besten der Vereinskasse in öffentlichem Verkaufe versteigert.

§ 8. Die Bezirkscommissionen können selbständig Speisen, Krankensuppen und andere kleine Zuwendungen, in sofern sie dieselben unter sich aufbringen, vertheilen, größere Unterstützungen und die aus der Vereinskasse zu gewährenden, unterliegen dem Beschlusse der Versammlung. Die letztere kann jedoch einzelnen besonders in Anspruch genommenen Commissionen bestimmte Summen und andere Gegenstände zur selbstständigen Vertheilung überweisen.

§ 9. Zusätze und Abänderungen zu diesen Statuten sind nach Stimmenmehrheit zulässig.

Anclam, den 17. October 1850.

Philippine Meißner. Karoline Krüger. Ida Wendorff. Charlotte v. Falkenstein. Henriette Bönnies. Emilie Wegner. Therese Kirstein. Charlotte Keibel. Dorette v. Falkenstein. Minna Stropp. Marie v. Stade. Emilie Schulze. Louise Buckow. Auguste Duebel. Bertha Feldt. Friederike Heilmann. Emma Ballhorn. Eleonore Lauer. Minna Lauer. Caroline Rossow. Ulrika Brust. Charlotte Stropp. Henriette v. Stade. J. Tauffmann. Friederike Tauffmann. Wilhelmine v. Romberg. Adolphine Tauffmann. Henriette Bartelt. Mathilde Edzardi. Th. Fischer. Henriette Buschick. Friederike Erich. Julia Stechmann. Henriette Schultze. Henriette Maß. Caroline Beusterien. J. A. Tauffmann.

Müller. Kirstein.

Da der Verein sich zur Erreichung seiner Zwecke mit der städtischen Verwaltung in Verbindung gesetzt hat, so ist seiner, ungeachtet er keinen Gegenstand der magistratualischen Geschäftshätigkeit bildet, hier Erwähnung geschehen. Die Mit-

glieder communiciren nämlich mit den Bezirksvorstehern, den Deputirten der Armendirection und namentlich mit den Lehrern der allgemeinen Stadtschule, indem besonders der Schulbesuch von dem Vereine controlirt wird. Die regelmäßig die Schule besuchenden Kinder erhalten alle Weihnachten in der Aula nach abgehaltener Ansprache durch den Herrn Superintendenten Müller und unter Gebet und Gesang Liebesgaben, jedesmal 1 Hemde, 1 Paar Strümpfe und Kleinigkeiten zu ihrer Erziehung.

Die Kranken werden mit Speise und Zusprache unterstützt und manches Werk christlicher Liebe wird im Stillen geübt.

Der verwittweten Frau Postdirector Philippine Meißner, welche dem Verein als Obervorsteherin seit seinem Bestehen eine unermüdete Sorgfalt zugewendet hat, muß in dankbarer Liebe und Verehrung gedacht werden.

Die Mittel gewinnt der Verein aus freiwilligen Beiträgen und aus alljährlich vor Weihnachten veranstaltete Festaufführungen. Außer den Naturalien und Zuwendungen an Sachen hat er bis jetzt circa 3000 Thlr. verwendet.

20. Legat der Schuhmacher Karstaedtschen Eheleute.

Das wechselseitige Testament der vorgenannten Eheleute lautet wörtlich:

Anclam den 27. November 1844.

„Nach der Verfügung von heute begaben sich die unterschriebenen Gerichts-Deputirten in die Wohnung des hiesigen Schuhmachermeister Karstädt um von ihm und seiner Ehefrau ihren wechselseitigen letzten Willen auf und anzunehmen.

Man traf daselbst an:

1) den Schuhmachermeister Gottfried Heinrich Karstädt,
2) dessen Ehefrau Anna Marie geb. Jonas,
beide sind der Gerichts-Deputation von Person gar wohl bekannt, beide befanden sich auch beim vollen Gebrauche ihrer Geisteskräfte, wovon man sich durch eine Unterredung mit ihnen überzeugte. Sie wiederholten den durch ihn, den Karstädt, heute gemachten Antrag um Auf- und Annahme ihres letzten Willens und erklärten hierauf solchen dahin:

Wir haben beide keine Aeltern auch keine Kinder am

Leben und daher auch Niemanden einen Pflichtheil zu hinterlassen; wir leben beide in einer glücklichen Ehe und ernennen uns daher einander wechselseitig zu Universalerben dergestalt, daß der von uns zuletzt Lebende des andern, früher verstorbenen Nachlaß erben, haben und behalten und frei darüber schalten und walten soll.

Daneben bestimmen wir aber daß folgende Legate aus dem Nachlasse desjenigen, der von uns zuletzt verstirbt, oder vielmehr aus demjenigen Vermögen welches der letzt Verstorbene selbst besessen und vom früher verstorbenen Ehegatten ererbt hat, gezahlt werden.

1) Dem Stift zum heil. Leichnam hieselbst vermachen wir unsern Galgenberg Nr. 38, 3 Morgen 54 □ Achen haltend, desgleichen unsern Block No. 54 X von 2 Morgen 160 □ Achen, wie beide uns bei der schon vorgewesenen Separation überwiesen sind. Das erste Grundstück liegt links am Wolfstrug'schen Wege und das letztere zwischen dem Fierckschen und dem Block des Schuhmachergewerks, der Galgenberg ist an den Gastwirth Molchin bis 1854, und der Block an den Bäcker Mehlhorn bis 1850 verpachtet.

Diese Pachtcontracte soll das bedachte Stift zum heil. Leichnam für deren Dauer bestehen lassen; nach Ablauf dieser Pachtjahre oder auch derjenigen Pachtzeit, die wir noch durch spätere Contracte festsetzen dürften, hat das Stift zum heil. Leichnam die Grundstücke durch seine Provisoren von neuem zu verpachten. Die aufkommende Pacht aus beiden Grundstücken soll zur einen Hälfte denjenigen Schuhmacher oder derjenigen Schuhmacher-Wittve, welche als Pröbner im Stift zum heil. Leichnam leben, alljährlich ausgezahlt werden, befinden sich gleichzeitig mehrere Schuhmacher oder Schuhmacherwittven als Pröbner im Stift zum heil. Leichnam, so soll die gedachte Hälfte der Ackerpacht unter sie sämmtlich zu gleichen Raten vertheilt werden, die andere Hälfte der Ackerpacht soll unter sämmtliche Pröbner zu gleichen Theilen vertheilt werden, ausdrücklich sollen auch daran diejenigen participiren, welche schon die erste Hälfte genießen.

Für die Mühwaltung die der Aeltermann des Schuhmachergewerks als Provisor des Stifts zum heiligen Leichnam, während er an der Direction ist, durch das Einheben und Vertheilen der Pacht hat, soll er von derselben vorweg für

sich 1 Thlr. 15 Sgr. abnehmen und dem jedesmaligen Stifts-Inspector des heiligen Leichnams noch jährlich 1 Thlr. auszahlen, damit dieser darauf sieht, daß die Pacht richtig eingezogen und an die Pröbner richtig verabreicht wird.

Sollte der Fall eintreten, daß im Stift zum heiligen Leichnam ehemalige Schuhmacher oder Schuhmacherr Wittwen als Pröbner nicht leben, so soll diejenige Hälfte an Ackerpacht welche vorstehend solchen zugewendet ist, bis dahin, daß wieder Schuhmacher oder deren Wittwen als Pröbner in das Stift aufgenommen sind, als eine Unterstützung für Kinder armer hiesiger Schuhmacher während ihrer Schuljahre verwendet werden. Zu dem Ende hat der Provisor des Stifts zum heiligen Leichnam von der hiesigen Schul-Deputation sich bedürftige, fleißige Kinder hiesiger Schuhmacher, welche die hiesige Schule besuchen, bezeichnen zu lassen, und unter diese, nach Bedürfnis zwar jedoch ganz nach freiem Willen die vorgedachten halben Pachtgelder zu nützliche Zwecke zu vertheilen.

2) Dem Stift zum heil. Leichnam hieselbst vermachen wir ferner ein Capital von 1000 Thlr. säge Tausend Thaler, das nach dem Tode des lezt Versterbenden von uns in sichern Zinstragenden Obligationen dem Altermann der Schuhmacher, welcher dann gerade als Provisor des Stifts zum heiligen Leichnam an der Direction ist, überwiesen werden soll. Dies Capital soll das Stift fortwährend verwalten, die Zinsen davon aber sollen zu Einkaufsgeldern für arme Schuhmacher und deren Wittwen, welche als Pröbner in das Stift zum heiligen Leichnam aufgenommen werden, verwendet werden.

Damit dieser Zweck erreicht werde, so hat der Provisor dafür zu sorgen, daß stets zweijährige Zinsen zur Auszahlung als Eintrittsgelder baar vorhanden sind; sind solche vorhanden und ist daher anzunehmen, daß längere Zeit der Zinsertrag des legitirten Kapitals anderweitig verwendet werden kann, so hat der Altermann der Schuhmacher, welcher das Provisorat verwaltet, die Zinsen auf so lange, als sein Bestand keiner Ergänzung bedarf, zur Unterstützung armer Kinder von hiesigen Schuhmachern, welche die hiesigen Schulen besuchen, zu verwenden ganz so wie ihm dies oben ad 1 beim ersten Legat übertragen ist.

3) Wir legiren der hiesigen höhern Bürgerschule ein Capital von 500 Thlr. geschrieben Fünfhundert Thlr. Cour.

und der hiesigen Elementarschule gleichfalls ein Capital von 500 Thlr. geschrieben Fünfhundert Thlr. Cour.

Diese Legate sollen nach dem Tode des von uns zulezt Lebenden in sichern Obligationen den Instituten überwiesen werden. Die Zinsen dieser Kapitalien sollen alljährlich für Kinder hiesiger armer Schuhmacher, welche die Schule besuchen, verwendet werden und hauptsächlich dazu dienen, das Verfertgeld von einer Klasse zur andern, Holzgeld, Dintegeld, Schulgeld zu berichtigen, oder ihnen nützliche Bücher zu beschaffen. Die Schul-Deputation soll über die Verwendung bestimmen.

Sollte der Fall eintreten, daß die Zinsen für einige Zeit in dieser Art nicht verwandt werden könnten, und sollte sich aus den Zinsen ein größerer Bestand bilden; so soll solcher dazu verwandt werden, um einem Sohn eines hiesigen Schuhmachers eine höhere Schul-Ausbildung zu gewähren. In welcher Art dies etwa geschehen kann, soll die hiesige Schul-Deputation auf den Vorschlag der beiden hiesigen Schuhmacher-Älterleute, welche das Provisorat, das Stift zum heiligen Leichnam verwalten, bestimmen.

4) Wir legiren noch

den hiesigen Parochialkirchen zusammen einen Thaler,
den hiesigen Armenhäusern einen Thaler,
der Peendammstraße zehn Silbergroschen

und bestimmen, daß die Zahlung allererst vier Wochen nach dem Tode des zulezt Versterbenden von uns erfolgt. Endlich bestimmen wir noch ausdrücklich, daß die von uns oben ausgesetzten Legate ad 1 bis 3 mit dem Namen

Legat der Schuhmacher Karstädt'schen Eheleute

belegt und überall wo ihrer gedacht wird, bezeichnet werden sollen.

Weiter hatte der Testator und die Testatorin nichts anzuordnen; es wurde ihnen daher diese Verhandlung langsam und deutlich vorgelesen von ihnen genehmigt und nachstehend

Gottfried Heinrich Karstädt

Anna Maria Karstädt geborne Zonach

eigenhändig unterschrieben und ist hiermit diese ohne Unterbrechung vollzogene Testamentsverhandlung geschlossen, wie

durch Unterschrift der Gerichts-Deputirten und Beidrückung des Gerichts-Siegels beurkundet wird.

a.	u.	s.
Tessmar,	(L. S.)	Engel,
Königl. Kreis-Justizrath		Depositäl Rendant
und Land- und Stadtgerichts-		und vereideter
Director.		Prot.-Führer

Anclam, den 17. Juli 1858.

In der Karstädt'schen Testamentsache steht der Publicationstermin auf heute an.

Auf den Antrag der Wittive Karstädt hat sich der Unterzeichnete in deren Wohnung begeben um dort den Termin abzuhalten.

- Es wurden angetroffen, bekannt und dispositionsfähig
- 1) die Wittive des früheren Schuhmachermeisters Karstädt, Anna Marie geb. Jonas und
 - 2) Herr Rechtsanwalt v. Hoewel als Official-Mandatar der unbekanntem Interessenten.

Denselben wurde das an den unterzeichneten Richter aus dem Depositorio verausgabte Testament vorgezeigt.

Dasselbe ist zweimal mit dem Siegel des vormaligen hiesigen Land- und Stadtgericht versiegelt und mit folgender Aufschrift versehen:

Wechselseitiges Testament

des Schuhmachermeisters Gottfried Heinrich Karstädt und dessen Ehefrau, Anna Maria geborne Jonas, auf und angenommen in deren Wohnung und mit dem Gerichtssiegel in deren Gegenwart zweimal belegt.

Anclam, den 27. November 1844.

Tessmar,	Engel,
Königl. Kreis-Justizrath	Depositäl Rendant
Land- u. Stadtgerichts-Director.	und vereideter
	Protocollführer.

Nachdem die Komparenten die beiden auf dem Testament befindlichen Gerichtssiegel für unverletzt anerkannt hatten, wurde der Umschlag so geöffnet, daß die Siegel unverletzt blieben, das Testament herausgenommen und durch Vorlesen publicirt.

Den Anwesenden wurde die unter dem Testamente befindlichen Unterschriften der Testatoren vorgezeigt und sie recognoscirten dieselbe.

Es wurde angetragen

Ausfertigung des Testaments der Wittive Karstädt, dem Vorstande der Schuhmacher-Zunftung, zu Händen des Schuhmachermeisters Hertel, bezüglich der Legate ad 1 und 2 und dem Magistrat bezüglich der Legate ad 3 und 4 zu vertheilen.

Vorgelesen genehmigt unterschrieben

Anna Marie Karstädt geborne Jonas.

v. Hoewel.

Publicirt am 17. Juli 1858 laut besonderem Protocoll.
Anclam den 17. Juli 1858.

Odebrecht.

Urkundlich unter unserm Siegel und unserer Unterschrift ausgefertigt.

Anclam, den 17. Juli 1858.

Königliches Kreis-Gericht,

II. Abtheilung,

(L. S.) Odebrecht

Da gegenwärtig die Wittive des verstorbenen Schuhmachers Karstädt noch am Leben ist, so sind die testamentarischen Bestimmungen bisher nicht zur Ausführung gekommen.

21. Hindenberg's-Vermächtniß.

Das Testament desselben vom 23. October 1845 lautet wörtlich:

Ich der unterschriebene Buchbinder Johann Christian Hindenberg verordne bei vollem Gebrauch meiner Geisteskräfte und nach reiflicher Ueberlegung für meinen Todesfall wie folgt:

Ich habe keine Eltern mehr am Leben auch keine Kinder, bin daher in der Disposition über meinen künftigen Nachlaß nicht beschränkt und ernenne zu meiner einzigen und alleinigen Universalerbin meines gesammten Nachlasses, möge er bestehen, worin er wolle, meine einzige eheleibliche Schwester Carolina Friederike Hindenberg hieselbst, so daß sie meinen Nachlaß erben, haben und behalten soll, ich lege ihr aber die Pflicht auf, meine Erbschaft so viel davon bei ihrem Tode noch vorhanden sein wird, auf den Pastor

Biesendahl

die eheleiblichen Kinder des Bäckers Trantow den Bäcker

Müller, sämmtlich hier zu drei gleichen Theilen und wenn diese bei ihrem Ableben nicht mehr sind, deren Descendentenschaft zu übertragen und ernenne diese daher zu meinen fideicommissarisch substituirtten Erben, verbiete ihnen jedoch, von meiner Schwester ein Inventarium zu erfordern, oder sie in irgend einer Art bei der Verwaltung, Benutzung und selbst der Verwendung meiner Erbschaft zu beschränken, da sie ausdrücklich befugt sein soll über meinen Nachlaß unter Lebendigen zu verfügen und nur dasjenige, was sie davon nachläßt, auf die substituirtten Erben zu übertragen hat.

Bei eintretendem Substitutionsfalle, mithin nicht wenn meine Erbschaft auf meine Schwester, sondern dann, wenn solche auf meine substituirtten Erben übergeht, sollen diese nachstehende Legate entrichten:

1) sie sollen ein Kapital von Tausend Thaler Cour. unter der Benennung „Hindenbergs-Vermächtniß“, auf dasjenige Haus, welches ich gemeinschaftlich mit meiner Schwester hier in der Beenstraße besitze, zur ersten Stelle eintragen lassen; dies Kapital soll der Besitzer vom Todestage meiner Schwester ab, mit fünf Procent verzinsen und diese Zinsen sollen alljährlich unter zehn sogenannte verschämte Armen, vorzüglich Wittwen und Weisen vertheilt werden. Dies Kapital soll der jedesmalige Besitzer des Hauses zinsbar zu fünf Procent übernehmen und es zu kündigen nicht die Befugniß haben, wogegen die Kündigung den hernach zu benennenden Verwaltern freistehen soll. Die Wahl jener zehn Personen überlasse ich den beiden ersten Herren Predigern an den hiesigen beiden Parochialkirchen in Zuziehung der Armen-Deputation. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kapitals übertrage ich einem hiesigen Wohlthätlichen Magistrat und ersuche beide, sich gütigst um des guten Zwecks willen dieser Mühe zu unterziehen. Uebrigens bemerke ich hiebei, daß diese Bestimmung dem Wunsche meiner seligen Mutter und gemäß einer mit meiner Schwester getroffenen Abrede erfolgt, so daß nicht allein mein, sondern auch dieser beiden Andenken hierdurch bewahrt werden soll.

3) Sie sollen ferner als Legate zc.

e. den hiesigen Parochialkirchen zusammen . . .	5 Thlr.
den hiesigen milden Stiftungen zusammen . . .	5 „
der Beendammstraße	5 Gr.

8 Wochen nach dem Tode meiner Schwester auszahlen und resp. ausantworten.

6) Endlich ernenne ich zu Vollstreckern dieses Testaments den Kaufmann Herrn Carl von Stade und den Kaufmann Herrn Laner und im Falle der Letztere nicht mehr ist, in seine Stelle dessen Sohn, den Apotheker Herrn Lauer und er suche dieselben über die Aufrechthaltung und richtige Ausführung dieses meines letzten Willens zu wachen und bestimme nur noch,

7) daß sich keiner meiner substituirtten Erben beikommen lassen darf, gegen diese meine Bestimmungen zu handeln oder Einwendungen in irgend einer Art dagegen zu machen bei Vermeidung des Verlustes seines Erbrechts.

Anclam, den 23. October 1845.

Johann Christian Friedrich Hindenberg.

(L. S.)

Publicirt, Anclam den 13. December 1851 laut besondern Protocoll.

Odebrecht.

Preil.

Der Testator ist am 27. October 1851 verstorben und von da ab sind die jährlichen Zinsen zum Betrage von 50 Thlr. regelmäßig und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Testators an hiesige verschämte Armen (Wittven und Weisen) ausgezahlt worden.

22. von Stade-Schultze'sches Stipendium.

Die darüber aufgenommene Urkunde lautet wörtlich:

Anclam den 12. April 1848.

Vor dem unterschriebenen Kreis Justizrath und zugezogenen Protocollführer erschienen heute:

der Königl. Justiz-Rath Herr Friedrich August Schultze, Mitglied des hiesigen Gymnasial-Curatorii dessen Ehegattin Frau Marie Henriette geborne v. Stade

beide von Person wohl bekannt und dispositionsfähig. Sie beantragen die Aufnahme einer Urkunde über ein von ihnen zu stiftendes Stipendium und errichteten diese sofort dahin:

1) Wir stiften beide gemeinschaftlich hierdurch ein Stipendium für zwei junge fleißige, fähige und bedürftige Studi-

rende, die unmittelbar vom hiesigen Gymnasio aus die Univerſität beziehen und benennen es:

von Stadt-Schulſches Stipendium.

haben zu dem Ende gemeinſchaftlich ein Kapital von Zweitauſend Thaler Courant bereits unterm 15. Januar dieſes Jahres, nach vorläufigem Uebereinkommen mit dem hieſigen Magiſtrat zur hieſigen Stadthauptkaſſe eingezahlt und wollen, daß daſſelbe, wie uns auch ſchon zugeſagt iſt, unkündbar bei hieſiger Stadt zu fünf Procent ſeit 15. Januar dieſes Jahres verzinslich belegt und darüber von der Stadt-Commüne durch die betreffende Behörde zu Recht beſtändig eine Obligation ausgeſtellt und ſolche im hieſigen Gymnaſial-Depoſito niedergelegt werde.

2) Von dieſem Capital ſollen durch den Rendanten der hieſigen Gymnaſialkaſſe die Zinſen halbjährlich aus der hieſigen Stadthauptkaſſe erhoben werden und aus dieſen Zinſen, im Betrage von 100 Thaler ſollen zwei Stipendien, jedes zu 50 Thaler gebildet und ſolche zweien jungen Studirenden während dreier Univerſitätsjahre in halbjährlichen Raten à 25 Thaler für einen Jeden praenumerando zu Oſtern und zu Michaelis gezahlt werden.

3) Zu Collatoren dieſer beiden Stipendien ernennen wir hiernit das Curatorium des hieſigen Gymnaſii, und tragen dieſem auf, ſolche alljährlich am 15. Juli — meinem der Miſtiferin Geburtstage — in einer Verſammlung zu conferiren und uns ſo lange auch nur einer von uns lebt, die jedesmal ernannten Stipendiaten ſofort namentlich anzuzeigen.

4) Bei der Zuthellung ſollen nachſtehende Beſtimmungen den Herrn Collatoren allein leitend ſein:

- a. Theilnehmer der Stipendien können nicht nur ſolche Studirende, welche Söhne in Anclam wohnender Aeltern, und vorzugsweiſe Söhne der Wittwen ſind, ſondern auch Söhne auswärtiger Aeltern ſein, ſie ſind aber nur berechtigt, wenn ſie fleißig, fähig und zugleich der Unterſtützung bedürftig, wenn ſie ferner auf hieſigem Gymnaſio gebildet ſind, oder daſſelbe wenigſtens mehrere Jahre beſucht haben, und aus demſelben unmittelbar mit dem Zeugniß der Reife zur Univerſität abgegangen ſind.
- b. Bei gleichen Fähigkeiten und gleichem Bedürfniß ſind allemal zuerſt Söhne hieſiger Wittwen, nach dieſen, Söhne

hieſiger noch lebender Aeltern und ſodann erſt Auswärtige berechtigt.

- c. Sollte ſich aber der Fall ereignen, daß einem Auswärtigen ein Stipendium ſchon conferirt wäre, weil es an einem nach obigem näher Berechtigten geſehlt hätte, ſo kann er ſolches nur ſo lange genießen, bis ein hieſiger, der nach Obigem ein Vorzugsrecht vor ihm hat, als Bewerber auftritt und ſoll dieſer mit dem nächſten Semeſter in ſeine Stelle treten, welches dem auswärtigen Stipendiaten jedesmal bei der Collation des Stipendii beſtaunt zu machen ſein wird.
- d. Jeder Stipendiat iſt verpflichtet, den Collatoren alljährlich ein Zeugniß ſeines Fleißes und Wohlverhaltens auf der Akademie beizubringen und haben die Herrn Collatoren hierauf ſtrenge zu halten.

5) Wir erſuchen die Herren Collatoren nur noch ſich im Intereſſe für die ſtudirende Jugend der ihnen hier zugewidmeten Bemühung gern zu unterziehen und überall nach unſerm vorſtehend ausgeſprochenen Sinn zu verfahren.

Beide Componenten verſichern noch, daß durch die für das Stipendium gemachte Aufwendung die Hälfte ihres Vermögens nicht erreicht werde und wegen Uebermaaßes dieſe ihre Beſtimmung daher von Niemandem angefochten werden könne. Sie tragen an:

eine Ausfertigung dem hieſigen Magiſtrate zu ertheilen, welcher es übernommen habe, die Allerhöchſte Landesherliche Beſtätigung Seiner Majestät des Königs zu dieſer Stiftung zu erbitten, für die Ausſtellung der erforderlichen Obligation durch die betreffende hieſige ſtädtiſche Behörde Sorge zu tragen und die Niederlegung ſolcher Documente beim hieſigen Gymnaſio zu bewirken.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

Marie Henriette Schultze geborne von Stade,

Friedrich Auguſt Schultze, Juſtizrath.

Teſmar.

Siehr.

Urkundlich unter meiner Unterſchrift und meinem Amtſiegel.
Anclam, den 12. April 1848.

Der Königlich Kreis-Juſtiz-Rath:

(L. S.) Teſmar.

Der unterzeichnete Magiſtrat erklärt auf Grund des von

ihm eingeholten Stadtverordneten-Beschlusses vom 7. Februar 1848 gleichzeitig als Verwaltungs-Behörde der Stadt und Patron des Gymnasii, daß das zur Stiftung des Stipendii von dem Herrn Justizrath Friedrich August Schultze und dessen Ehegattin Frau Marie Henriette von Stade hergegebene Capital von 2000 Thlr., geschrieben Zweitausend Thaler bei der Stadt-Haupt-Kasse zur Vereinnahmung gekommen, daß die Stadt-Commune sich auf Höhe der eingezahlten Summe, zur Schuldnerinn hiermit bekenne und vom Tage der Einzahlung an, auf ewige Zeiten das Capital mit 5 Procent verzinsset und die Vertheilung der durch die Zinsen gewonnenen Stipendien ganz in der Art erfolgen solle, wie es in dem vorstehenden Instrument vom 12. April er. besonders festgesetzt worden ist.

Dieser Erklärung tritt das mit unterzeichnete Curatorium überall bei.

Urkundlich unter unserer Unterschrift und Siegel ausgefertigt.
Anclam, den 27. April 1848.

Der Magistrat:	Das Curatorium des
Kirstein, Mengel, Berg.	Gymnasii:
	Kirstein, Müller, Gottschick,
	v. Stade.

Auf Ihren Bericht vom 26. d. M. genehmige ich hierdurch die Annahme der durch die Schenkungs-Urkunde vom 12. April d. J. von dem Justiz-Rathe Schultze und dessen Ehegattin, geborne von Stade zu Anclam, zu einer Stiftung von zwei Stipendien bei dem Gymnasium daselbst gemachten Zuwendung von Zweitausend Thalern.

Sans soucis, den 31. Juli 1848.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten:
von Ladenberg

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten:

Zur Beglaubigung

(L. S.) Wiegner.

Kanzlei-Rath

19511.

Den Bestimmungen in der vorstehenden Urkunde ist bis jetzt vollständig entsprochen worden. Das Curatorium des Gymnasii hat sich jedesmal, auch wenn über die Vertheilung des Stipendii nicht zu beschließen war, an dem Geburtstage

der Frau Justizräthin Schultze, den 15. Juli, versammelt, und so lange sie lebte, durch persönlichen Besuch und nach ihrem Tode durch eine Ansprache des Vorsitzenden, gerne und dankbar den ihm auferlegten Verpflichtungen entledigt.

23. Deuth-Edzardy'sche Stiftung.

Das über diese Stiftung errichtete Codicill lautet wörtlich:

Anclam den 20. September 1853.

Zu Erledigung des Auftrages vom 12. d. M. begaben sich die unterzeichneten Commissarien in die Wohnung der Frau Wittve Edzardy.

Zu derselben wurde die Frau Wittve des Kaufmanns Edzardy, Anna Charlotte geb. Deuth angetroffen. Dieselbe ist den unterzeichneten Commissarien persönlich bekannt und befand sich, wie die mit ihr Angestellte Unterredung ergab, im vollen Besiz ihrer Verstandeskräfte. Sie erklärte, daß es ihr ernstlicher, wohlüberlegter und unerzwungener Wille sei, ein Codicill zu errichten und gab dasselbe wie folgt zu Protocoll, indem sie erklärte:

I. Ich habe mein Capital-Vermögen durch gerichtliche Verhandlung vom 12. September d. J. unter meine Kinder vertheilt und mir, auf meine Lebenszeit nur den Nießbrauch vorbehalten. Von dieser Theilung habe ich indeß abgeschlossen:

1) zwei Hypothecapitalien von im Ganzen 1500 Thlr. (Ein Tausend fünfhundert Thaler) welche auf den hier belegenen pag. 1655 des Hypothekenbuchs intra moenia verzeichneten Grundstücke des Tischlermeisters Siedmann haften und wovon 1000 Thlr. Rubr. III Nr. 4 und 500 Thlr. Rubr. III. Nr. 5 auf den erwähnten Grundstücken eingetragen stehen und

2) die mir gehörigen, auf der hiesigen Feldflur belegenen Ländereien, die ich aus dem Nachlaß meines Ehegatten des Kaufmanns Edzardy geerbt habe, weil ich über diese Gegenstände zu milden Zwecken zu disponiren beabsichtige.

Diese Disposition will ich durch dies mein Codicill durch folgende Anordnungen treffen.

1) die vorerwähnten Hypothekcapitalien zum Gesamt-
ertrag von 1500 Thlr. (fünfzehnhundert Thaler) und alle
mir gehörigen auf der hiesigen Feldflur belegenen Ländereien,
bestimme ich hierdurch zur Gründung einer Stiftung, die den
Namen

„Die Deuth-Edzardh'sche Stiftung“

führen soll.

2) Die Stiftung hat die Bestimmung, das traurige Loos
der Armen hiesiger Stadt und der Vorstädte zu mildern.

3) Um diesen Zweck zu erreichen bestimme ich, daß die
Zinsen und Revenuen des Stiftungs-Kapitals ad 1 so lange
zu Kapital geschlagen werden, bis das Kapital einen jährli-
chen Reinertrag von 300 Thlr. (Dreihundert Thaler) gewährt.
Ich hoffe, daß das Stiftungs-Kapital in wenigen Jahren den
erwähnten Reinertrag abwerfen wird, denn die Grundstücke,
wenngleich ich sie bei der Theilung des Nachlasses meines
Ehemanns für 1800 Thaler angenommen habe, haben doch
jetzt einen bedeutend höhern Werth und gewähren einen nicht
unbedeuteten Reinertrag.

4) Ist der ad 3 bestimmte Reinertrag des Stiftungs-
Kapitals erreicht, so soll dieser Ertrag, insoweit solches nicht
sub. 5 modificirt wird, jährlich zur Unterstützung solcher Armen
der hiesigen Stadt und der Vorstädte verwendet werden, die
der Unterstützung bedürftig und derselben würdig sind. Hierbei
soll dann der zu Unterstützende, wenn es einzelne Person ist,
mindestens 5 Thaler und wenn es eine Familie ist, mindestens
10 Thaler erhalten, dann nur, wenn wenigstens diese Beträge
gewährt werden, wird meine sub. 2 erwähnte Absicht erreicht.

5) Sollten Angehörige der Familie Deuth und Edzardh
oder deren Nachkommen, es mögen solche hier oder an andern
Orten wohnen, in die traurige Lage gerathen, daß sie der
Unterstützung bedürftig sind, so haben sie vor allen andern
Armen, Anspruch auf Unterstützung aus dieser Stiftung. Bei
Unterstützung dieser Personen ist dann Folgendes zu beachten:

ist der zu Unterstützende eine einzelne Person, so muß ihm
jährlich wenigstens 50 Thlr. und ist es eine Familie, so
muß ihr jährlich wenigstens 100 Thaler an Unterstützung
verabreicht werden; sind es aber mehrere Familien, so er-
halten sie zusammen jährlich $\frac{2}{3}$ der Revenuen der Stiftung

und nur $\frac{1}{2}$ wird unter andern Armen, so wie ich sie sub.
4 bezeichnet habe, vertheilt.

6) Die Verwaltung der Stiftung übertrage ich dem hie-
sigen Magistrat und bitte denselben dringend sich dieser Müh-
waltung zu unterziehen.

7) Die Auswahl der zu unterstützenden Armen soll dem
hiesigen Magistrate zustehen jedoch bitte ich denselben bei die-
ser Wahl sich des Beirathes der beiden ersten Prediger der
hiesigen Parochialkirchen zu bedienen, weil diese sich besonders
in der Lage befinden, über die Würdigkeit der zu Unterstützen-
den ein Urtheil zu fällen.

Zur Vermeidung eines jeden Mißverständnisses bemerke
ich jedoch, daß die Stimmen der Prediger nur eine beratthende
sein und die Entscheidung dem Magistrate allein zustehen soll ic.

Mehr habe ich nicht zu verordnen und trage an
dies mein Codizill zum Depositorio zu nehmen und
mir Deposital-Quittung zu ertheilen.

Die Verhandlung wurde der Frau Comparentin vorge-
lesen, sie genehmigte dieselbe und hat sie zum Beweise dessen,
wie folgt:

Anna Charlotte Edzardh geborne Deuth
eigenhändig unterschrieben.

Odebrecht, Prozen,
Kreisgerichtsrath. vereideter Protocollführer.

Auf den Bericht vom 14. Januar er. ertheile ich der
Stadt Anclam, welcher nach dem zurückfolgenden Codizill von
der Wittve des Kaufmanns Edzardh, Anna Charlotte geb.
Deuth ein Kapital von Fünfzehnhundert Thalern und die ihr
zugehörigen, auf der Feldflur von Anclam belegenen Lände-
reien unter dem Namen

„Deuth-Edzardh-Stiftung“

zum Zweck der Armen-Unterstützung vermacht worden, zur An-
nahme dieses Vermächtnisses hierdurch die landesherrliche Ge-
nehmigung

Berlin, den 16. Januar 1858.

Im allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs
gez. Prinz von Preußen.
gegengez. von Westphalen.

An den Minister Für richtige Abschrift
des Innern (L. S.) Makke,
Kanzlei-Rath und Geheimer
Kanzlei-Director

Nachdem die Wittve Edzardh am 2. April 1857 verstorben ist, hat der mit der Ausführung des Codicills beauftragte Kreisgerichts-Rath Ddebrecht hier selbst die darin bestimmten Legate an Kapitalien und Grundstücken dem Magistrat zur ferneren bestimmungsmäßigen Verwaltung überwiesen und derselbe davon Besitz genommen.

Die für die sämmtlichen recipirten Pröbner und Pröbnerinnen der 3 Armenhäuser bestimmten 80 Thlr. und die für die Kinder-Bewahr-Anstalt bestimmten 20 Thlr. sind sofort vorschriftsmäßig anbezahlt worden.

Das baare Kapital von 1300 Thlr. ist alsbald zu 5 Procent zinsbar und sicher belegt, die Grundstücke zum Gesammt-Flächen-Inhalt von 34 Morgen 101 □Mthn. dagegen jetzt zu einem jährlichen Pachtzins von 140 Thlr. 5 Sgr. verzeitpachtet worden.

Das baare Kapital der Stiftung belief sich Ende 1860 auf 2353 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.
welche einen jährlichen Zinsens-Betrag von 117 „ 20 „ 9 „
ergeben; rechnet man dazu den jährlichen Pachtzins für die Grundstücke mit 140 „ 5 „ - „

so stellt sich jetzt die jährliche Einnahme bereits auf 257 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.
so daß, wenn die jährlichen Zinsen und der Pachtbetrag nur noch etwa 3 Jahre hindurch zum Capital geschlagen werden, alsdann das von der Testatrix bestimmte Ziel erreicht ist und mit der Auszahlung von 300 Thlr. jährlich an bedürftige und würdige Armen der hiesigen Stadt und Vorstädte begonnen werden kann.

24. Das Schul-Stipendium der Stadt Anclam.

Das ehemalige Diensthaus, in welchem der Rechenmeister Ehrcke zuletzt wohnte, war unzweifelhaft Eigenthum der hiesigen Parochialkirchen. Die Kirchenverwaltung beschloß unter Genehmigung der Königlichen Regierung den Verkauf des Hauses und das Provinzial-Schulcollegium entsagte dem Anspruch auf das Nießbrauchsrecht durch das dienstliche Bewohnen desselben Seitens eines Lehrers. Die Reclamation des Magistrats führten indessen zwischen dem Magistrat und der hiesigen Kirchenverwaltung zu einem Vergleiche dahin, daß die Kaufsumme gleichmäßig zwischen der Kirche und dem Patronat des Gymnasii vertheilt werde.

Die erzielte Kaufsumme betrug 1300 Thlr. von welcher 650 Thlr. an die hiesige Kammerei-Kasse gezahlt worden sind. Der Magistrat hat hierauf beschlossen, ein Stipendium mit der Maßgabe zu gründen, daß das Kapital zu ewigen Zeiten bei der Kammerei-Kasse verbleiben, diese aber verpflichtet sein soll, dasselbe mit 5 Procent jährlich zu verzinsen und daß diese Zinsen an bedürftige Schüler des hiesigen Gymnasiums, deren Väter Anclamer Bürger sind, oder gewesen sind, gezahlt werden sollen.

Mit diesem Magistrats-Beschluß haben sich die Stadtverordneten mittelst Beschlusses vom 2. März 1858 einverstanden erklärt.

Die von dem Magistrat ausgefertigte Einsetzungsurkunde lautet wörtlich:

„Einsetzungsurkunde betreffend das Schulstipendium der Stadt Anclam.“

Aus den Kaufgeldern des früher Rechenmeister Ehrckeschen, in der Papenstraße Nr. 490 belegenen, den hiesigen Parochialkirchen gehörig gewesenen Wohnhauses hat der Magistrat, der das Nießbrauchsrecht desselben für das Gymnasium behauptete, während die Vertreter desselben unter Zustimmung der vorgesetzten Instanzen auf dasselbe verzichteten, im Wege des Vergleiches ein Kapital von 650 Thlr. (geschrieben Sechshundert Fünfzig Thaler) baar erhalten und unter der in der Sitzung vom 2. März er. erteilten Genehmigung der Stadtverordneten die Errichtung eines Stipendii für Schüler des hiesigen Gymnasii unter dem Namen

„Schulstipendien der Stadt Anclam“
nach folgenden näheren Modalitäten beschloffen:

1) Das Stipendien-Kapital von 650 Thlr. wird der Kämmererkasse hier selbst darlehensweise am 1. April 1858 eingezahlt, verbleibt derselben ohne daß eine Kündigung zulässig wäre, auf ewige Zeiten und wird mit 5 Procent verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig am 1. October und 1. April gegen Quittung des in dem Gymnasial-Curatorio sitzenden Mitgliedes des Magistrats.

2) Der Magistrat beschließt in der dem 1. April und 1. October zunächst vorangehenden Sitzung über die Vertheilung der fällig werdenden halbjährigen Zinsen an würdige und bedürftige Gymnasiasten, zu welchem Zwecke er sich mit dem Gymnasial-Director in Verbindung setzt.

Die Väter der Beneficiaten müssen im Besitze des hiesigen Bürgerrechtes sein oder gewesen sein. Die Vertheilung kann an einen oder an mehrere auch an dieselben Schüler und die Ausantwortung des Betrages direct durch den Magistrat oder den Gymnasial-Director erfolgen.

Urkundlich unter des Magistrats-Siegel und Unterschrift.
Anclam, den 18 März 1858.

Der Magistrat
Kirstein.

25. Außer diesen Stiftungen sind zur Disposition des Magistrats gestellt und werden nach der mit den Geschenkgebern getroffenen Vereinbarung zur Stiftung eines Waisenhauses affectirt:

1) Die von dem Buchhändler W. Dieke durch das Protocol vom 11. April 1847 ursprünglich dem Wohlthätigkeits-Verein, dann der Stadt-Verwaltung überwiesenen 300 Thlr

2) Die im Auftrage seiner Mutter, der Wittve Wendt von dem Kammergerichts-Assessor Wendt unter dem 5. Januar 1851 eingezahlten 500 Thlr.

3) Die von dem Apotheker Albert Friedrich Langebecker mittelst Schreibens vom 17. Februar 1850 dem Bürgermeister Kirstein übersandten 300 Thlr.

4) Die von dem Anclamer-Musikverein dem Magistrat übergebenen 300 Thlr.

5) Collectengelder zu dem mehrgedachten Zweck 19 Thlr. 17 Sgr.

welche Kapitalien zinsbar untergebracht und worüber die entsprechenden Documente zum Magistrats-Depositorium angenommen sind.

Außerdem hat der Bürgermeister Carl Kirstein verheißen, den Betrag von 100 Thlr., sobald zur Gründung des Waisenhauses geschritten werden sollte, beizusteuern. Gegenwärtig beläuft sich mit Hinzurechnung der Zinsen das zu dem gedachten Zwecke dem Magistrate zur Disposition stehende Capital auf 2143 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. Da die Summe zur Erreichung des Zweckes bisher nicht hinreichend erschienen, so haben die Verhandlungen zu einem bestimmten Abschluß bis jetzt nicht gelangen können.

Es wird aber damit umgegangen, eine Einrichtung dahin zu treffen, daß unter Zuschuß der von der Armen-Verwaltung zuzubilligenden Pflegegeldern verwaisten Kindern bei christlich frommen Personen eine Zufluchtsstätte bereitet werden, indem die Ansammlung hinreichender Kapitalien zur Gründung eines eigenen Waisenhauses sobald nicht zu erreichen sein würde.

Hiermit schließen die Stiftungen, welche fromme Liebe als ein bleibendes Denkmal in unserer Stadt gegründet hat. Möge bald nach mir Jemand genöthigt sein, einen Nachtrag zu dieser Zusammenstellung zu liefern.

Gott, der Herr aber wolle nach dem Reichthum seiner Gnade die Werke der barmherzigen Liebe an Allen gesegnet sein lassen, sowohl an den Empfängern, als auch an den Gebern!

Anmerkung. Die Beliebigungen, Sterbecassen, Elisabeth-Stiftung u. und andere die städtische Verwaltung nicht unmittelbar berührende Einrichtungen, welche die menschliche Wohlfahrt zum Zwecke haben, werde ich zum Gegenstande einer besondern Behandlung machen und gleichfalls zum Druck befördern.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
1. Armenhaus zum Hospital, revidirtes Statut von 12. Dec. 1714	10
2. Stift zum heil. Geist, Statut vom 24. Mai 1781 und 24. Juli 1850	17
3. Armenhaus zum heil. Leichnam. Statut von 1448	44
4. Das Titus-Töller'sche, gewöhnlich von Tietcke-Töller'sche Stipendium Urkunde von 1755	50
5. Das Achim-Niebensche Stipendium, Testament vom 20. Febr. 1571	53
6. Das Puzarsche Legat, Testament vom Mai 1618	59
7. Das Pruzensche Stipendium, Disposition vom 10. Dec. 1639	63
8. Das Bloßdorff'sche Schul-Legat, Urkunde vom 16. März 1714 19. April 1716	65
9. Das Hasserz'sche Legat, Testament vom 22. März 1745	74
10. Das Zur Eikensche Legat, Verordnung vom 2. Februar 1751	77
11. Das von Littwitz'sche Vermächtniß Testament vom 17. Mai 1755	78
12. Das Heyn von Gildener'sche Schullegat, Testament vom 30. Januar 1766	81
13. Das Pauli'sche Legat, Testament vom 8. Juni 1766	82
14. Das Gothenius'sche Schullegat, Testament vom 14. Februar 1789	82
15. Das Wiefenau'sche Schullegat, Testament vom 27. Juni 1820	83
16. Das v. Krauthoff'sche Schullegat, Testament vom 2. Mai 1832	86
17. die v. Kessenbrink'sche Stiftung, Erbvertrag vom 31. October 1836	89
18. Die Kinderbewahr Anstalt zu Anclam, de 1838	93
19. Der Frauenverein für die Nothleidenden Anclams, Statut vom 17. October 1850	95
20. Legat der Schuhmacher Karstädt'schen Eheleute, Testament vom 27. November 1844	98
21. Hindenburgs-Vermächtniß, Testament vom 23. October 1845	103
22. v. Stabe-Schulze'sches Stipendium, Urkunde vom 12. April 1849	105
23. Deuth-Gdjarby'sche Stiftung, Codicill vom 20. September 1853	109
24. Das Schul-Stipendium der Stadt Anclam, Urkunde vom 18. März 1858	113
25. Capitalien zur Stiftung eines Waisenhauses	144